
PFLICHTENHEFT ALLGEMEINE AUFLAGEN

BAU- UND TIEFBAULEISTUNGEN

(CCG Ouvrages et génie civil)

*Dies ist eine Übersetzung. Als einzige massgebliche Fassung gilt die
französische Fassung.*

INHALTSANGABE

Bezeichnung	Paragrafen des Pflichtenhefts
KAPITEL I – ALLGEMEINES	1 bis 9
Anwendungsbereich	1
Definitionen und allgemeine Verpflichtungen der Vertragsparteien	2
2.1. Bauherr – Auftragsbevollmächtigter – Bauleiter	
2.2. Unternehmer	
2.3. Unternehmerzusammenschlüsse	
2.4. Subunternehmerbeschäftigung	
2.5. Arbeitsaufträge	
2.6. Aufträge mit bedingten Tranchen	
2.7. Einladung des Unternehmers – Ortstermine auf der Baustelle	
Vertragsbestandteile	3
3.1. Auftragsbestandteile – Rangfolge	
3.2. Vertragsbestandteile, die nach dem Abschluß des Auftrags erstellt werden	
3.3. Sicherheitsleistung – auszuhändigende Schriftstücke	
Sicherheitseinbehalt – Versicherungen	4
4.1. Sicherheitseinbehalt	
4.2. Sicherheitseinbehalt	
4.3. Versicherungen	
Auslösung der Fristlaufzeiten – Form der Mitteilungen	5
Industrielles bzw. kommerzielles Urheberrecht	6
Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen	9
KAPITEL II - PREIS UND BEZAHLUNG DER ABRECHNUNGEN	10 bis 18
Inhalt und Art der Preise	10
10.1. Inhalt der Preise	
10.2. Unterscheidung zwischen Pauschal- und Einzelpreisen	
10.3. Aufschlüsselung und detaillierte Preisaufstellung	
10.4. Preisschwankungen	
Vergütung des Unternehmers	11
11.1. Bezahlung der Abrechnungen	
11.2. Durch den Unternehmer selbst erbrachte Arbeiten	
11.3. Im Zuge der Arbeitnehmerüberlassung erbrachte Arbeiten	
11.4. Beschaffungen	
11.5. Vorauszahlungen	
11.6. Preisaktualisierung bzw. Preisangleichung	
11.7. Stundungszinsen	
11.8. Vergütung bei Vorhandensein bedingter Tranchen	
11.9. Vergütung bei Unternehmerzusammenschlüssen bzw. bei direkt bezahlten Subunternehmern	
Kontradiktorische Bestandsaufnahmen und Bestandsaufnahmeprotokolle	12
Zahlungsmodalitäten in bezug auf die Abrechnungen	13
13.1. Monatliche Zwischenabrechnungen	
13.2. Monatliche Abschlagszahlungen	
13.3. Abschlußrechnung	
13.4. Allgemeine Abrechnung – Restbetrag	
13.5. Zahlung bei Unternehmerzusammenschlüssen bzw. bei direkt zu bezahlenden Subunternehmern	
13.6. Direkte Reklamation bzw. Handlung eines Subunternehmers	
Zusätzliche Modalitäten in bezug auf die Zahlung der Abrechnungen	13 bis
Bezahlung des Preises und nicht vorgesehene Werke bzw. Arbeiten	14
Erhöhung der Masse der Bauarbeiten	15
Verringerung der Masse der Bauarbeiten	16
Veränderungen in bezug auf den Umfang der unterschiedlichen Werksarten	17
Verluste und Havarien	18

KAPITEL III - FRISTEN	19 und 20
Festlegung und Verlängerung von Fristen	19
19.1. Ausführungsfristen	
19.2. Verlängerung der Ausführungsfristen	
19.3. Fristverlängerung bzw. –verschiebung im Hinblick auf bedingte Tranchen	
Vertragsstrafen, Prämien und Einbehalte	20
KAPITEL IV - REALISIERUNG DER BAUWERKE	21 bis 40
Herkunft der Baustoffe und Produkte	21
Abbau- bzw. Entnahmeorte der Baustoffe	22
Qualität der Baustoffe und Produkte – Anwendung der Normen	23
Qualitative Überprüfung der Baustoffe und Produkte – Versuche und Prüfungen	24
Quantitative Überprüfung der Baustoffe und Produkte	25
Empfangnahme, Handling und Aufbewahrung der durch den Bauherrn im Rahmen des Auftrags bereitgestellten Baustoffe und Produkte	26
Bauplan der Bauwerke und Einmessung	27
27.1. Allgemeiner Bauplan der Bauwerke	
27.2. Allgemeine Einmessungsarbeiten	
27.3. Besondere Einmessungsarbeiten für unterirdische bzw. eingegrabene Bauwerke	
27.4. Einmessungsprotokoll – Bewahrung der Pfähle	
27.5. Ergänzende Einmessungsarbeiten	
Vorbereitung der Bauarbeiten	28
28.1. Vorbereitungszeitraum	
28.2. Ausführungsprogramm	
28.3. Sicherheits- und Hygieneplan	
Ausführungspläne – Berechnungen – detaillierte Planungsunterlagen	29
29.1. Durch den Unternehmer zu erbringende Unterlagen	
29.2. Durch den Bauleiter zu erbringende Unterlagen	
Änderung der vertraglichen Bestimmungen	30
Einrichtung Organisation, Sicherheit und Hygiene der Baustellen	31
31.1. Einrichtung der Baustellen des Unternehmens	
31.2. Lagerorte für Aushub und überschüssige Erdmengen	
31.3. Behördliche Genehmigungen	
31.4. Sicherheit und Hygiene der Baustellen	
31.5. Beschilderung der Baustellen im Hinblick auf den öffentlichen Straßenverkehr	
31.6. Wahrung der Verbindungswege und der Wasserabflußsysteme	
31.7. Besondere Auflagen im Hinblick auf in der Nähe von Wohnsiedlungen, Orten mit Publikumsverkehr oder geschützten Orten durchzuführende Arbeiten	
31.8. Besondere Auflagen im Hinblick auf in der Nähe von unterirdischen Fernmeldekabeln oder –bauwerken durchzuführende Arbeiten	
31.9. Abbruch von Bauten	
31.10. Einsatz von Sprengstoffen	
Vom Krieg herrührende Sprengstoffraketen	32
Auf den Baustellen gefundene Materialien, Gegenstände und archäologische Funde	33
Beschädigung der öffentlichen Verkehrswege	34
Diverse durch die Ausführung der Arbeiten oder deren Ausführungsmodalitäten verursachte Schäden	35
Ausschlußmaßnahmen gegen das Personal	36
Entfernung nicht gebrauchter Materialien und Baustoffe	37
Erprobungen und Prüfungen der Bauwerke	38
Konstruktionsfehler	39
Nach Abschluß der Ausführung zu erbringende Unterlagen	40
KAPITEL V - ABNAHME UND GEWÄHR	41 bis 45

Abnahme	41
Teilweise Abnahmen	42
Bereitstellung bestimmter Bauwerke oder Bauwerksteile	43
Vertragliche Garantien	44
44.1. Garantiedauer	
44.2. Verlängerung der Garantiedauer	
44.3. Besondere Garantien	
Aus den die Paragraphen 1792 und 2270 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Code Civil) begründenden Prinzipien resultierende Haftpflichten	45
KAPITEL VI - KÜNDIGUNG DES AUFTRAGS – UNTERBRECHUNG DER ARBEITEN	46 bis 48
Kündigung des Auftrags	46
Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Konkurs	47
Aufschub und Unterbrechung der Arbeiten	48
KAPITEL VII - ZWANGSMAßNAHMEN – BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND RECHTSSTREITEN	49 und 50
Zwangsmaßnahmen	49
Beilegung von Streitigkeiten und Rechtsstreiten	50
50.1. Einschreiten des Auftragsbevollmächtigten	
50.2. Einschreiten des Bauherrn	
50.3. Streitverfahren	
50.4. Beilegung von Streitigkeiten und Rechtsstreiten bei Unternehmerzusammenschlüssen gemeinschaftlich haftender Unternehmer	
50.5. Allgemeine Bestimmungen	
VORLAGE FÜR DIE SICHERHEITSLAISTUNG AUF ERSTE ANFRAGE ALS ERSATZ FÜR DEN SICHERHEITSEINBEHALT	ANHANG

KAPITEL 1 - Allgemeines

Paragraph 1

Die Bestimmungen des vorliegenden Pflichtenhefts Allgemeine Auflagen finden Anwendung auf sämtliche Bau-, Werk- und Sanierungsaufträge, die vom Flughafen Basel-Mulhouse abgeschlossen werden. Er findet keine Anwendung auf Planungsleistungen, die begleitend bei Bauleistungen erbracht werden, wie beispielsweise die Leistungen der Bauleitung.

Paragraph 2 - Definitionen und allgemeine Verpflichtungen der Vertragsparteien

2.1. Bauherr – Auftragsbevollmächtigter – Bauleiter

Im Sinne des vorliegenden Dokuments gelten folgende Definitionen:

Der "Bauherr" ist der Flughafen Basel-Mulhouse, für dessen Rechnung die Arbeiten ausgeführt werden;

Der "Auftragsbevollmächtigte" ist der gesetzliche Vertreter des Bauherrn, bzw. diejenige durch den Bauherrn ernannte natürliche Person, die letzteren in bezug auf die Ausführung des Auftrags vertreten soll;

Der "Bauleiter" ist diejenige natürliche bzw. juristische Person, die aufgrund ihrer technischen Kompetenz durch den Bauherrn bzw. durch den Auftragsbevollmächtigten dazu ausersehen wurde, die Ausführung der Bauarbeiten zu leiten und zu kontrollieren, und die Abnahme und Bezahlung der Bauarbeiten zu veranlassen; sollte es sich beim Bauleiter um eine juristische Person handeln, hat diese juristische Person eine natürliche Person zu ernennen, die einzig befugt ist, die juristische Person des Bauleiters zu vertreten, und die insbesondere zur Unterzeichnung von Arbeitsaufträgen befugt ist.

2.2. Unternehmer

2.2.1 Vertretung des Unternehmers

Sobald der Zuschlag für den Auftrag erteilt ist, bezeichnet der Unternehmer eine einzige natürliche Person, um ihn gegenüber dem Auftragsbevollmächtigten und dem Bauleiter in allen Belangen der Ausführung des Auftrags zu vertreten; diese Person ist mit der Aufsicht der Bauarbeiten betraut, und mit allen gebotenen Vollmachten auszustatten, um unverzüglich alle gebotenen Entscheidungen treffen zu können.

Sollte keine derartige Person benannt werden, gilt der Unternehmer, falls es sich um eine natürliche Person handelt, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, falls es sich um eine juristische Person handelt, als persönlich für die Aufsicht der Bauarbeiten zuständig.

2.2.2 Erfüllungsort des Unternehmers

Der Unternehmer ist verpflichtet, einen Erfüllungsort in der Nähe der Baustelle zu wählen, und dem Auftragsbevollmächtigten sowie dem Bauleiter die Anschrift dieses Erfüllungsortes mitzuteilen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nachgekommen sein, werden sämtliche Mitteilungen in Zusammenhang mit dem Bauauftrag rechtsgültig an das Rathaus am Hauptsitz der Baustelle überstellt.

Nach der Abnahme der Arbeiten wird der Unternehmer von der im vorstehenden Absatz bezeichneten Verpflichtung entbunden; ab diesem Zeitpunkt werden ihm sämtliche Mitteilungen rechtsgültig an den in der Verpflichtungsurkunde ausgewiesenen Erfüllungsort bzw. Hauptsitz überstellt.

2.3. Unternehmerzusammenschlüsse

2.3.1. Im Sinne des vorliegenden Dokuments werden Unternehmer als Unternehmerzusammenschlüsse betrachtet, wenn sie eine einzige Verpflichtungsurkunde bzw. ein gleichwertiges einziges Formblatt gemeinschaftlich unterzeichnet haben. Es gibt zwei Arten von Unternehmerzusammenschlüssen: die gesamtschuldnerischen und die gemeinschaftlichen Unternehmerzusammenschlüsse.

2.3.1.1. Die Unternehmerzusammenschlüsse gelten als gesamtschuldnerisch haftend, wenn jeder einzelne Unternehmer sich für die Gesamtheit des Auftrags verbürgt, und dazu angehalten ist, für etwaige Säumigkeiten seiner Partner zu haften; einer dieser Unternehmer wird in der Verpflichtungsurkunde als Bevollmächtigter ausersehen, und vertritt sämtliche Unternehmer gegenüber dem Bauherrn, dem Auftragsbevollmächtigten und dem Bauleiter in Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags.

2.3.1.2. Die Unternehmerzusammenschlüsse gelten als gemeinschaftlich haftend wenn die Bauarbeiten in Lose unterteilt sind, und die unterschiedlichen Lose den einzelnen Unternehmern spezifisch zugewiesen sind, wobei ein jeder die Haftung für das bzw. die ihm zugewiesenen Lose trägt; einer dieser Unternehmer wird in der Verpflichtungsurkunde als Bevollmächtigter ausersehen; er haftet gesamtschuldnerisch für jeden einzelnen der anderen Unternehmer in bezug auf die vertraglichen

Verpflichtungen dieser Unternehmer gegenüber dem Bauherrn bis zu dem unter Paragraph 44, Absatz 1 ausgewiesenen Stichtag, an dem diese Verpflichtungen enden. Der Bevollmächtigte vertritt bis zum obengenannten Stichtag sämtliche gemeinschaftlich haftenden Unternehmer gegenüber dem Bauherrn, dem Auftragsbevollmächtigten und dem Bauleiter in bezug auf die Ausführung des Auftrags. Er gewährleistet eigenverantwortlich die Koordination der unterschiedlichen Unternehmer, indem er die Zeitplanung und Steuerung der Arbeiten versieht.

2.3.1.3. Sollte aus der Verpflichtungsurkunde nicht hervorgehen, ob es sich um einen gesamtschuldnerisch oder um einen gemeinschaftlich haftenden Unternehmerzusammenschluß handelt, nämlich:

- Wenn die Bauarbeiten in Lose unterteilt sind, die jeweils einem Unternehmer zugewiesen sind, und wenn einer dieser Unternehmer in der Verpflichtungsurkunde als Bevollmächtigter ausgewiesen ist, handelt es sich um gemeinschaftlich haftende Unternehmer;
- Wenn die Bauarbeiten nicht in Lose unterteilt sind, die jeweils einem Unternehmer zugewiesen sind, bzw. wenn in der Verpflichtungsurkunde keiner der Unternehmer als Bevollmächtigter ausgewiesen ist, handelt es sich um gesamtschuldnerisch haftende Unternehmer.

Bei gesamtschuldnerisch haftenden Unternehmerzusammenschlüssen, sofern im Auftrag kein Unternehmer als Bevollmächtigter ausgewiesen ist, gilt der in der Verpflichtungsurkunde an erster Stelle aufgeführte Unternehmer als Bevollmächtigter der restlichen Unternehmer.

2.3.2. Die Bestimmungen der Absätze 2.1., 2.2. und 2.3. des vorliegenden Paragraphen finden auf sämtliche Unternehmer des Zusammenschlusses Anwendung.

2.4. Subunternehmerbeschäftigung

2.4.1. Der Unternehmer kann die Ausführung bestimmter Teile seines Auftrags an Subunternehmer vergeben; Voraussetzung hierfür ist, daß er die Einwilligung des Auftragsbevollmächtigten für jeden einzelnen Subunternehmer und dessen Zustimmung zu den Zahlungsbedingungen eines jeden Subunternehmervertrags eingeholt hat.

Um diese Einwilligung bzw. Zustimmung einzuholen, hat er dem Auftragsbevollmächtigten gegen Quittung eine Erklärung auszuhändigen bzw. per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden, aus der folgende Informationen hervorgehen:

- a) Art der an Subunternehmer zu vergebenden Leistungen;
- b) Name, Firmierung oder Firmenbezeichnung nebst Anschrift des vorgeschlagenen Subunternehmers;
- c) Die im Subunternehmervertragsentwurf vorgesehenen Zahlungsbedingungen sowie der voraussichtliche Betrag einer jeden an Subunternehmer vergebenen Leistung sind präzise darzulegen, insbesondere unter Angabe des Preisermittlungsdatums und gegebenenfalls der Preisschwankungsmodalitäten, der Abwicklungsmodalitäten der Abschlagszahlungen, der Vorauszahlungen, der etwaigen Preisabschläge, der Prämien und der Vertragsstrafen.

Der Subunternehmer wird nur bewilligt, wenn er nachweisen kann, daß er eine Versicherung abgeschlossen hat, die seine Haftung gegenüber Dritten wie nachstehend unter Paragraph 4, Absatz 3 ausgewiesen abdeckt.

2.4.2. Sollte der Auftragsbevollmächtigte nach Ablauf einer Frist von einundzwanzig Tagen nach Erhalt der obengenannten Unterlagen keine Nachricht geben, gilt dies als Einwilligung in die Wahl des Subunternehmers und Zustimmung zu den Zahlungsbedingungen.

2.4.3. Sollte für einen Subunternehmer Direktbezahlung vereinbart worden sein, werden die Einwilligung in die Wahl des Subunternehmers und die Zustimmung zu den Zahlungsbedingungen, falls diese Bewilligungen nicht im Auftrag vorgesehen sind, in einer Zusatzvereinbarung bzw. in einer separaten, durch den Auftragsbevollmächtigten und den Unternehmer gemeinschaftlich zu unterzeichnenden Urkunde protokolliert; in diesem Schriftstück sind sämtliche oben unter Paragraph 2, Absatz 4.1. ausgewiesenen Informationen nebst den Zahlungsmodalitäten der direkt an den Subunternehmer zu bezahlenden Beträge darzulegen. Sollte es sich um einen Auftrag handeln, der mit einem Unternehmerzusammenschluß abgeschlossen wurde, kann die Unterschrift sämtlicher Unternehmer auf der Sonderurkunde rechtsgültig durch diejenigen Unterschriften des unter Absatz 3 des vorliegenden Paragraphen bezeichneten Bevollmächtigten, sowie desjenigen Unternehmers ersetzt werden, der den Subunternehmervertrag abgeschlossen hat.

2.4.4. Sobald die Zusatzvereinbarung bzw. die Sonderurkunde unterzeichnet ist, übergibt der Unternehmer dem Subunternehmer eine Kopie desjenigen Teils der Zusatzvereinbarung bzw. der Sonderurkunde, der die Subunternehmerbeziehung betrifft.

2.4.5. Sobald die Einwilligung und die Zustimmung eingeholt sind, hat der Unternehmer dem Bauleiter den Namen der zur Vertretung des Subunternehmers befugten natürlichen Person nebst der Anschrift des durch den Subunternehmer gewählten, in der Nähe der Baustelle befindlichen Erfüllungsorts mitzuteilen.

- 2.4.6. Im Verlauf der Auftragsausführung ist der Unternehmer dazu angehalten, den Auftragsbevollmächtigten unverzüglich über etwaige unter Absatz 2.3. des vorliegenden Paragraphen genannte Änderungen in bezug auf die Subunternehmer zu unterrichten.
- 2.4.7. Sollte der Subunternehmer nicht direkt bezahlt werden, ist der federführende Auftragnehmer angehalten, bei der Beantragung der Einwilligung festzulegen, daß die Überlassung bzw. Verpfändung der aus dem vorliegenden Auftrag resultierenden Forderungen der direkten Bezahlung des Subunternehmers nicht im Wege steht.
- 2.4.8. Im Falle der Vergabe von Leistungen an Subunternehmer bleibt die persönliche Haftung des Unternehmers für die Erfüllung sämtlicher aus dem Auftrag resultierender Verpflichtungen bestehen, und zwar sowohl gegenüber dem Bauherrn als auch gegenüber den Arbeitern.
- 2.4.9.
- 2.4.9.1. Im Falle der Vergabe von Leistungen an Subunternehmer ohne vorherige Einwilligung in die Wahl des Subunternehmers und ohne vorherige Zustimmung zu den Zahlungsbedingungen, setzt sich der Unternehmer der Anwendung der unter Absatz 4.9. vorgesehenen Sanktionen aus. Dasselbe gilt, falls der Unternehmer bewußt unzutreffende Angaben zur Erhärtung seines unter Absatz 4.1 des vorliegenden Paragraphen bezeichneten Antrags gemacht hat.
- 2.4.9.2. Die Unternehmer sind dazu angehalten, die Subunternehmerverträge nebst deren etwaiger Zusatzvereinbarungen dem Auftragsbevollmächtigten auf Anfrage vorzulegen. Sollte er einer entsprechenden Aufforderung ohne Angabe einer triftigen Begründung nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein, setzt er sich der Anwendung einer Tagesvertragsstrafe in Höhe von 1/1000 der Auftragssumme aus; darüber hinaus setzt sich der Unternehmer durch Nichtvorlage des Subunternehmervertrags nach Ablauf eines Monats nach entsprechender Aufforderung der Anwendung der unter Absatz 4.9 vorgesehenen Sanktionen aus.

2.5. Arbeitsaufträge

- 2.5.1. Arbeitsaufträge werden schriftlich erteilt; sie sind vom Bauleiter zu unterzeichnen, zu datieren und zu numerieren. Sie werden dem Unternehmer in zwei Ausfertigungen übersandt; dieser sendet unverzüglich eine der beiden Ausfertigungen ordnungsgemäß unterzeichnet und mit dem Eingangsdatum versehen an den Bauleiter zurück.
- 2.5.2. Sollte ein Unternehmer der Ansicht sein, daß die Auflagen eines Arbeitsauftrags Anlaß zur Anmeldung von Vorbehalten seinerseits geben, hat er diese Vorbehalte unter Androhung des Rechtsausschlusses schriftlich binnen einer Frist von fünfzehn Tagen, Fristbeginn wie oben unter Absatz 5 dargelegt, anzumelden. Mit Ausnahme der unter Paragraph 15, Absatz 2.2., und Paragraph 46, Absatz 6 vorgesehenen Fälle hat sich der Unternehmer strikt an die Auflagen der ihm beschiedenen Arbeitsaufträge zu halten, unabhängig davon, ob er Vorbehalte angemeldet hat oder nicht.
- 2.5.3. Arbeitsaufträge in Zusammenhang mit an Subunternehmer vergebenen Bauarbeiten werden an den Unternehmer übersandt, welcher einzig befugt ist, Vorbehalte anzumelden.
- 2.5.4. Im Falle von Unternehmerzusammenschlüssen werden die Arbeitsaufträge an den Bevollmächtigten übersandt, welcher einzig befugt ist, Vorbehalte anzumelden.

2.6. Aufträge mit bedingten Tranchen

Der Auftrag kann bedingte Tranchen enthalten, deren Ausführung jeweils die Überstellung eines Bescheids des Auftragsbevollmächtigten an den Unternehmer voraussetzt; dieser Bescheid ergeht in Form der Überstellung eines Arbeitsauftrags durch den Auftragsbevollmächtigten, der den Zuschlag für diese Tranche des Auftrags erteilt.

Sollte dieser Arbeitsauftrag dem Unternehmer nicht binnen der auftragsgemäß vereinbarten Frist überstellt worden sein, werden Bauherr und Unternehmer gleichermaßen nach Ablauf dieser Frist von sämtlichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit dieser bedingten Tranche entbunden; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen von Paragraph 11, Absatz 8.

2.7. Einladung des Unternehmers – Ortstermine auf der Baustelle

Jedesmal, wenn seine Anwesenheit erforderlich ist, begibt sich der Unternehmer bzw. dessen Vertreter in die Büros des Bauleiters bzw. auf die jeweiligen Baustellen. Dort erscheint er gegebenenfalls in Begleitung seiner Subunternehmer. Bei Unternehmerzusammenschlüssen findet die im vorstehenden Absatz begründete Verpflichtung sowohl auf den Bevollmächtigten als auch auf jeden einzelnen der Vertragspartner Anwendung.

Paragraph 3 - Vertragsbestandteile

3.1. Auftragsbestandteile – Rangfolge

- 3.1.1. Allgemein beinhalten die maßgeblichen Bestandteile des Auftrags folgende Unterlagen:

- Die Verpflichtungsurkunde bzw. ein gleichwertiges Formblatt, die bzw. das die Unterschrift des Unternehmers bzw. der Mitglieder des Unternehmerzusammenschlusses trägt;
- Das Pflichtenheft Sonderauflagen (CCP);
- Das Pflichtenheft Technische Sonderauflagen (CCTP), das die Beschreibung der Werke nebst der technischen Spezifikationen enthält;
- Sofern diese Unterlagen als Vertragsbestandteile ausgewiesen sind, sämtliche Unterlagen wie beispielsweise Pläne, Berechnungen, Bodenprobenheft und geotechnische Unterlagen;
- Falls der Auftrag nicht die Bezahlung der Gesamtheit der Leistungen durch einen einzigen Pauschalpreis vorsieht, die Liste der Einzelpreise bzw. die als Einzelpreisliste fungierende Preisliste;
- Vorbehaltlich derselben Ausnahme, eine detaillierte Aufstellung der Schätzpreise;
- Sofern diese Unterlagen als Vertragsbestandteile ausgewiesen sind, die Aufschlüsselung der Pauschalpreise und die detaillierte Aufstellung der Einzelpreise;
- Das bzw. die Pflichtenhefte Technische Sonderauflagen (CCTG), das bzw. die auf das auftragsgegenständliche Objekt Anwendung findet/ finden;
- Das Pflichtenheft Allgemeine Auflagen (CCG), das auf öffentliche Bauaufträge des Flughafens, Bezeichnung „Bau- und Tiefbauleistungen“ Anwendung findet.

Es gilt als maßgebliche Fassung der Allgemeinen Auflagen diejenige, die am Monatsersten desjenigen Monats Gültigkeit haben, in dessen Verlauf wie unter Paragraph 10, Absatz 4.5 die Preise ermittelt worden sind.

Die Verpflichtungsurkunde bzw. das gleichwertige Formblatt sowie das Pflichtenheft Allgemeine Auflagen (CCP) können als Vertragsbestandteile ausgewiesen werden.

3.1.2. Falls Widersprüche bzw. Abweichungen zwischen den Auftragsbestandteilen auftreten sollten, gilt die nachstehend ausgewiesene Rangordnung der Unterlagen.

3.2. Vertragsbestandteile, die nach Abschluß des Auftrags erstellt werden

Nach Abschluß des Vertrags kann dieser gegebenenfalls durch eine der nachstehenden Unterlagen abgeändert werden:

- Zusatzvereinbarungen;
- Zusätzliche Aufstellungen von Pauschalpreisen sowie zusätzliche Einzelpreislisten, die unter den unter Paragraph 2, Absatz 4.3. ausgewiesenen Voraussetzungen erstellt worden sind

3.3. Sicherheitsleistung – auszuhändigende Schriftstücke

3.3.1. Sobald der Zuschlag für den Auftrag erteilt ist, händigt der Auftragsbevollmächtigte dem Unternehmer unentgeltlich Zug um Zug gegen Übergabe einer Quittung eine beglaubigte vollständige Abschrift der Verpflichtungsurkunde und der restlichen unter Absatz 1.1. des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Schriftstücke, mit Ausnahme des Pflichtenhefts Allgemeine Technische Auflagen (CCTG) und Pflichtenheft Allgemeine Auflagen (CCG) aus. Dasselbe gilt für die unter Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Schriftstücke, sobald diese unterzeichnet sind.

3.3.2. Der Auftragsbevollmächtigte händigt dem Unternehmer sowie den restlichen Vertragspartnern und den direkt zu bezahlenden Subunternehmern alle gebotenen Unterlagen als Sicherheit für die Bezahlung ihrer Forderungen aus.

Paragraph 4 - Sicherheitseinbehalt – Versicherungen

4.1. Sicherheitseinbehalt

4.1.1. Sofern eine Garantiedauer vereinbart worden ist, können die Aufträge einen Sicherheitseinbehalt vorsehen, der jedoch keinesfalls 5% der Auftragssumme überschreitet, zuzüglich der in den Zusatzvereinbarungen festgelegten Beträge.

Der Sicherheitseinbehalt kann, auf Wunsch des Auftragnehmers, durch eine Sicherheitsleistung mit Zahlung auf erste Anfrage ersetzt werden, bzw. durch eine persönliche und gesamtschuldnerische Bürgschaft, sofern sich die Parteien hierauf einigen können.

4.1.2. Diese Sicherheitsleistung bzw. diese Bürgschaft ist in voller Höhe spätestens an demjenigen Tage zu leisten, an dem der Auftragnehmer den Zahlungsantrag für die erste Abschlagszahlung einreicht. Sollte eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen worden sein, ist die Sicherheitsleistung bzw. Bürgschaft unter denselben Voraussetzungen aufzustocken.

Sollte die Sicherheitsleistung bzw. die Bürgschaft binnen dieser Frist nicht geleistet bzw. aufgestockt worden sein, wird ein der ersten Abschlagszahlung entsprechender anteiliger Sicherheitseinbehalt abgezogen, wodurch dem Auftragnehmer bis zum Abschluß des Auftrags die Möglichkeit entzogen wird, den Sicherheitseinbehalt durch eine Sicherheitsleistung auf erste Anfrage oder durch eine Bürgschaft zu ersetzen.

4.1.3. Die Sicherheitsleistung auf erste Anfrage ist gemäß der dem vorliegenden Pflichtenheft Allgemeine Auflagen (CCG) beigefügten Vorlage zu erstellen.

Die Sicherheitsleistung auf erste Anfrage ist durch ein (bzw. mehrere) Bankinstitut(e) erster Güte zu stellen. Der Flughafen behält sich das Recht vor, in die Wahl der Bankinstitute einzuwilligen, oder diese abzulehnen.

4.2. Vor Ablauf der Garantiedauer kann der Sicherheitseinbehalt zurückgezahlt, und die Bankinstitute, die eine Bürgschaft bzw. eine auf erste Anfrage zahlbare Sicherheit geleistet haben, von ihren Verpflichtungen entbunden werden; diese Rückzahlung bzw. Zahlungsentbindung kann erfolgen, sofern der Flughafen nicht zuvorn je nach Sachlage, dem Auftragnehmer bzw. dem Bankinstitut per Einschreiben mitgeteilt hat, daß der Auftrag nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Sollte kein derartiger Bescheid ergehen, erfolgt die Rückzahlung des Sicherheitseinbehalts in demjenigen Monat, der auf den Ablauf der Garantiedauer folgt.

Sollte jedoch ein derartiger Bescheid ergangen sein, kann die Entbindung des Bankinstituts von dessen Zahlungsverpflichtungen lediglich durch Aufhebung dieser Verpflichtung durch den Flughafen erfolgen.

4.3. Versicherungen

Der Unternehmer muß eine Versicherung abgeschlossen haben, die sämtliche Unfälle und Schäden abdeckt, die bei Dritten durch die Ausführung der Bauarbeiten entstehen könnten. In bezug auf die Bauarbeiten muß der Auftragnehmer ebenfalls eine Versicherung abgeschlossen haben, die sämtliche Haftpflichten abdeckt, die aus den in den Paragraphen 1792 bis 1792-2 und 2270 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Code Civil) ausgewiesenen Prinzipien resultieren.

Paragraph 5 - Auslösung der Fristlaufzeiten – Form der Mitteilungen

5.1. Sämtliche im Auftrag dem Bauherrn, dem Auftragsbevollmächtigten, dem Bauleiter bzw. dem Unternehmer auferlegten Fristen beginnen ab demjenigen Tag, der auf den Eintritt des fristauslösenden Moments folgt.

5.2. Wenn die Frist in Tagen ausgewiesen ist, gelten selbstverständlich Kalendertage; die Frist läuft am letzten Kalendertag der vorgesehenen Laufzeit ab.

Wenn die Frist in Monaten ausgewiesen ist, wird jeweils ab dem auslösenden Monatstag bis zum entsprechenden Zähltag des Folgemonats gezählt. Sollte in demjenigen Monat, in dessen Verlauf die Frist abläuft, kein entsprechender Zähltag existieren, läuft die Frist am letzten Tage des entsprechenden Monats ab.

Sollte der Stichtag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen Feiertag bzw. Ruhetag fallen, verlängert sich die Frist jeweils bis zum nächsten darauffolgenden Werktag.

5.3. Wenn die Übergabe eines Schriftstücks binnen einer bestimmten Frist zur Erfüllung des Auftrags vorgesehen ist, sei es durch den Unternehmer an den Bauleiter, an den Auftragsbevollmächtigten oder an den Bauherrn, bzw. wenn die Übergabe eines Schriftstücks den Beginn einer Frist auslöst, hat dieses Schriftstück dem Empfänger Zug um Zug gegen Übergabe einer Quittung übergeben, bzw. per Einschreiben mit Rückschein postalisch übersandt zu werden. Das Datum der Quittung bzw. des postalischen Rückscheins ist als Übergabedatum des Schriftstücks maßgeblich.

Paragraph 6 - Industrielles bzw. kommerzielles Schutzrecht

6.1. Der Bauherr schützt den Unternehmer gegen die Forderungen Dritter in bezug auf Patente, Lizenzen, Designs und Muster, Hersteller- oder Handelsmarken, deren Verwendung durch den Auftrag auferlegt worden ist. In diesem Fall obliegt es dem Bauherrn, auf eigene Kosten sämtliche gebotenen Überlassungen, Lizenzen bzw. Genehmigungen zu erwirken.

Die Bestimmungen des vorliegenden Absatzes gelten nicht, falls der Auftrag vorsieht, daß die Patente, Lizenzen, Designs und Muster, Hersteller- oder Handelsmarken durch den Unternehmer vorgeschlagen werden müssen.

6.2. Mit Ausnahme des unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen genannten Falls schützt der Unternehmer den Bauherrn und den Bauleiter vor den Forderungen Dritter in bezug auf Patente, Lizenzen, Designs und Muster, Hersteller- oder Handelsmarken, die im Zuge der Ausführung des Auftrags verwendet worden sind.

In diesem Fall obliegt es dem Unternehmer, auf eigene Kosten sämtliche gebotenen Überlassungen, Lizenzen bzw. Genehmigungen zu erwirken, wobei der Bauherr das Recht behält, nachträglich hieran alle ihm zweckdienlich erscheinenden Reparaturen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Paragraph 7*Gegenstandslos***Paragraph 8***Gegenstandslos***Paragraph 9 - Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen**

- 9.1.** Der Unternehmer unterwirft sich den aus den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Auflagen resultierenden Verpflichtungen in bezug auf Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen. Die Anwendungsmodalitäten dieser Bestimmungen werden gegebenenfalls in den besonderen Auftragsunterlagen festgelegt.
Der Unternehmer kann den Bauleiter um Mitteilung und Begründung der gesetzlichen und behördlichen Auflagen und Ausnahmeregelungen bitten; der Bauleiter hat diese in Anbetracht der besonderen Bedingungen des Auftrags abzufassen.
- 9.2.** Der Unternehmer hat seine Subunternehmer darüber aufzuklären, daß die im vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Regelungen auf sie Anwendung finden; er selbst haftet für die Einhaltung dieser Bestimmungen.
Sollte es sich um einen Unternehmerzusammenschluß handeln, hat der Bevollmächtigte für die Einhaltung besagter Verpflichtungen durch die Vertragspartner zu sorgen.

KAPITEL II - Preis und Bezahlung der Abrechnungen**Paragraph 10 - Inhalt und Art der Preise****10.1. Inhalt der Preise**

10.1.1. Es wird vereinbart, daß die Preise sämtliche im Verlauf der Ausführung der Bauarbeiten entstehenden Kosten beinhalten, allgemeine Kosten, Steuern und Abgaben inklusive, und daß sie dem Unternehmer eine Gewinn- und Risikospanne gewährleisten. In den Auftragspapieren werden die Preise ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Mit Ausnahme der einzigen im Auftrag als nicht im Preis inbegriffen genannten Lasten, wird vereinbart, daß die Preise sämtliche Lasten beinhalten, die normalerweise aufgrund der witterungs- und geographisch bedingten Gegebenheiten für die auftragsgegenständlichen Bauarbeiten voraussehbar sind, sofern diese Lasten aus einem der nachstehend aufgeführten Faktoren resultieren:

- Natürliche Phänomene;
- Nutzung von öffentlichen Anlagen und Vorhandensein der öffentlichen Versorgungsleistungen, Vorhandensein von Kanalisationen, Leitungen und Kabeln aller Art, sowie Baustellen zur Verlegung bzw. für den Umbau derartiger Einrichtungen;
- Gleichzeitige Erstellung anderer Bauwerke sowie sonstige ähnliche Ursachen.

Ausgenommen im Falle gegenteiliger in den besonderen Auftragsunterlagen ausgewiesener Bestimmungen wird vereinbart, daß die Preise unter Berücksichtigung der Tatsache ermittelt werden, daß der Bauherr keinerlei Leistung zu erbringen hat.

10.1.2. Sollte ein Auftrag mit einem Unternehmerzusammenschluß gemeinschaftlich haftender Unternehmer abgeschlossen worden sein, wird vereinbart, daß die losbezüglichen Preise Aufwand und Gewinnspanne des betreffenden Unternehmers für die Ausführung des jeweiligen Loses beinhalten, gegebenenfalls zuzüglich derjenigen Lasten, die er möglicherweise dem Bevollmächtigten rückzuerstatten angehalten sein könnte.

Die losbezüglichen Preise des Bevollmächtigten berücksichtigen vereinbarungsgemäß zusätzlich die Lasten und die Gewinnspannen für folgende Aspekte:

- Bau und Unterhalt der Zugangsmittel und Baustellenstraßen für die gemeinschaftlich genutzten Bereiche der Baustelle;
- Erstellung, Funktion und Unterhalt der Einzäunungen, der Sicherheitsvorkehrungen und sämtlicher der Hygiene dienender Einrichtungen in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen der Baustelle;
- Bewachung, Beleuchtung und Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Bereiche der Baustelle, nebst sichtbarer äußerer Beschilderung dieser Bereiche;
- Einrichtung und Unterhalt des für den Bauleiter bereitzustellenden Büros, sofern die besonderen Auftragsunterlagen diese Gestellung vorsehen;
- Maßnahmen zur Abstellung etwaiger Säumigkeiten der restlichen Unternehmer nebst der etwaigen Konsequenzen dieser Säumigkeiten.

Sollte der Auftrag keinerlei besonderen Vorkehrungen bezüglich der Vergütung des Bevollmächtigten in bezug auf dessen Ausgaben in Zusammenhang mit der Koordination der gemeinschaftlich haftenden Unternehmer vorsehen, wird vereinbart, daß diese Ausgaben im Preis des ihn betreffenden Loses inbegriffen sind. Sollte jedoch eine derartige Sonderbestimmung im Auftrag vereinbart worden sein, und sollte diese die Zahlung eines Prozentsatzes der Beträge für die von den restlichen Unternehmern ausgeführten Lose an den Bevollmächtigten vorsehen, so gilt dieser Prozentsatz für sämtliche tatsächlich an die besagten Unternehmer ausgezahlten Beträge.

10.1.3. Im Falle der Vergabe von Leistungen an Subunternehmer wird vereinbart, daß die Preise des Auftrags die Kosten für Koordination und Kontrolle der Subunternehmer durch den Unternehmer beinhalten, sowie gegebenenfalls die Konsequenzen etwaiger Säumnigkeiten dieser Subunternehmer.

10.2. Unterscheidung zwischen Pauschal- und Einzelpreisen

Bei den Preisen handelt es sich entweder um Pauschal- oder um Einzelpreise.

10.2.1. Als Pauschalpreise gelten sämtliche Preise, die der Unternehmer als Vergütung für ein Bauwerk, den Teil eines Bauwerks oder eine bestimmte Anzahl von Leistungen erhält, die im Auftrag definiert sind, und die entweder ausdrücklich im Auftrag als Pauschalpreise ausgewiesen sind, oder sich innerhalb des Auftrags nur auf eine Gesamtheit von Leistungen bezieht, die keinen Wiederholungscharakter aufweist.

10.2.2. Als Einzelpreise gelten sämtliche Preise, die keinen Pauschalpreischarakter im oben erläuterten Sinne aufweisen, und insbesondere sämtliche Preise, die sich auf eine Art von Bauwerk oder einen Teil eines Bauwerks beziehen, dessen Mengen im Auftrag nur als voraussichtliche Werte angegeben sind.

10.3. Aufschlüsselung und detaillierte Preisaufstellung

10.3.1. Die Preise werden mittels Preisaufschlüsselung der Pauschalpreise und eingehenden detaillierten Preislisten der Einzelpreise detailliert ausgewiesen.

10.3.2. Die Aufschlüsselung eines Pauschalpreises erfolgt in Form einer Aufstellung oder einer detaillierten Schätzpreisliste, die für jede Art von Bauwerk bzw. für jeden Bauwerksteil die zu erstellende Menge und den Preis für das entsprechende Stück enthält; dies geschieht unter Angabe der unter Absatz 2.1. und 3.1. des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Prozentsätze für die fraglichen Stückpreise.

10.3.3. Die detaillierte Preisaufstellung eines Einzelpreises weist den Inhalt des Preises unter Angabe folgender Informationen aus:

- 1) Die Auslagen bzw. direkten Kosten, aufgeschlüsselt in Lohnkosten und Personalzulagen, Lohnnebenkosten, Rohstoff- und Verbrauchsmaterialkosten sowie Materialkosten;
- 2) Die Allgemeinen Kosten, einerseits, sowie die Steuern und Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer andererseits, ausgedrückt als Prozentsätze der oben unter Absatz 1.1. ausgewiesenen Auslagen;
- 3) Die Gewinn- und Risikospanne, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtsumme der beiden vorstehenden Posten.

10.3.4. Wenn die Aufschlüsselung eines Pauschalpreises bzw. die detaillierte Preisaufstellung eines Einzelpreises nicht in den Vertragsunterlagen ausgewiesen ist, und wenn deren Vorlage binnen einer bestimmten Frist nicht in den besonderen Auftragsunterlagen vorgesehen ist, kann diese Vorlage in Form eines Arbeitsauftrags geordert werden; in diesem Fall darf die dem Unternehmer für die Vorlage anberaumte Frist keinesfalls zwanzig Tage unterschreiten.

Bei Nichtvorlage der Aufschlüsselung eines Pauschalpreises oder der detaillierten Preisaufstellung eines Einzelpreises, sofern dieses Schriftstück binnen einer bestimmten Frist vorgelegt werden sollte, steht dem Vergütungsverfahren der ersten Abschlagszahlung im Wege, die auf das Fälligkeitsdatum besagten Schriftstücks folgt.

10.4. Preisschwankungen

10.4.1. Es gilt als vereinbart, daß es sich bei den Preisen um Festpreise handelt, es sei denn, im Auftrag sei eine Bestimmung bezüglich der Preisangleichung vorgesehen.

10.4.2. Die Festpreise werden unter den einschlägigen behördlich vorgesehenen Voraussetzungen am ersten Tage des Monats der Preisermittlung aktualisiert, es sei denn, der Auftrag würde diese Aktualisierung ausschließen bzw. er sähe nicht die gebotenen Modalitäten für diese Aktualisierung vor.

10.4.3. Angleichbare Preise werden unter den einschlägigen behördlich vorgesehenen Voraussetzungen am ersten Tage des Monats der Preisermittlung angeglichen, vorausgesetzt, der Auftrag enthält sämtliche zur Bewerksstellung dieser Preisangleichung gebotenen Modalitäten.

- 10.4.4. Die Preisaktualisierung bzw. –angleichung erfolgt unter Anwendung der aufgrund der im Auftrag bezeichneten Schwankungsfaktoren der Bezugsindizes. Als Ausgangswert des bzw. der zu berücksichtigenden Indizes gilt derjenige des Monats der Preisermittlung.
Sollten die Arbeiten nicht bei Ablauf des im Auftrag festgelegten Ausführungstichtags beendet sein bzw. sollten sich die Arbeiten gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 19 über diesen Stichtag hinaus verlängern, bleibt die Preisaktualisierung bestehen, und die Preisangleichung geht weiter.
- 10.4.5. Als Monat der Preisermittlung gilt der im Auftrag bezeichnete Monat; sollte dieser Monat nicht im Auftrag bezeichnet sein, gilt derjenige Kalendermonat, welcher der Unterzeichnung der Verpflichtungsurkunde durch den Unternehmer vorausgegangen ist.
- 10.4.6. Bei auf das laufende Jahr beschränkten Lieferungsrahmenverträgen, die eine Preisaktualisierung zu bestimmten Stichtagen vorsehen, gelten die solchermaßen aktualisierten Preise als Festpreise.

Paragraph 11 - Vergütung des Unternehmers

11.1. Bezahlung der Abrechnungen

Die Bezahlung der Abrechnungen des Auftrags erfolgt in Form von monatlichen Abschlagszahlungen und einer Abschlußzahlung, welche wie unter Paragraph 13 ausgewiesen zu ermitteln und zu bezahlen sind.

Sollte jedoch die Ausführungsfrist eines Auftrags drei Monate nicht überschreiten, können die Parteien eine einmalige Bezahlung vereinbaren.

11.2. Durch den Unternehmer selbst erbrachte Arbeiten

11.2.1. Die durch den Unternehmer selbst erbrachten Arbeiten werden wahlweise in Form von Pauschal-, von Einzelpreisen oder in Form einer Mischung beider Preisarten vergütet. Je nach Angaben des Auftrags findet die jeweils gewählte Vergütungsart auf die Gesamtheit oder auf einen Teil der Arbeiten Anwendung.

11.2.2. Bei Anwendung von Pauschalpreisen gilt der Preis als geschuldet, sobald das Werk, der Bauwerksteil oder die Gesamtheit der Leistungen, auf die sich der Preis bezieht, erbracht worden ist: Etwa festgestellte Abweichungen, für jede Art von Bauwerk bzw. Teil eines Werks, zwischen den tatsächlich erstellten Mengen und den in der gemäß Paragraph 10, Absatz 3.2. erstellten Aufschlüsselung dieses Preises angegebenen Mengen, auch wenn diese Aufschlüsselung verbindliche vertragliche Wirkung hat, können keinesfalls zur Änderung besagten Preises führen; dasselbe gilt bei etwaigen Irrtümern, mit denen diese Preisauflösung gegebenenfalls behaftet sein könnte.

11.2.3. Bei Anwendung eines Einzelpreises wird die geschuldete Summe durch Multiplikation dieses Preises mit der Menge der jeweils erstellten Bauwerksart ermittelt, bzw. durch Multiplikation mit der Anzahl der eingesetzten Bauwerksteile.

11.2.4. Bei gemischten Preisformeln, in denen mehrere unterschiedliche Vergütungsmodi enthalten sind, gelten die Vorschriften jedes einzelnen dieser Vergütungsmodi gleichermaßen für die Ermittlung der dem Unternehmer geschuldeten Summe.

11.3. Im Zuge der Arbeitnehmerüberlassung erbrachte Arbeiten

Sofern der Bauleiter dies von ihm verlangt, hat der Unternehmer diesem sämtliche für die zwecks Ausführung der im Auftrag vorgesehenen Bauarbeiten gebotenen Zusatzarbeiten erforderlichen Mitarbeiter nebst Material zur Verfügung zu stellen.

In bezug auf diese sogenannten "im Zuge der Arbeitnehmerüberlassung erbrachten Arbeiten" hat der Unternehmer ein Anrecht auf Vergütung folgender Kosten:

- An die Arbeiter ausgezahlte sozialabgabenpflichtige Löhne und Lohnzulagen, zuzüglich eines in den besonderen Auftragsunterlagen festgelegten Zuschlags zur Abdeckung der Sozialabgaben, der allgemeinen Kosten, Steuern, Abgaben und des Gewinns;
- Kosten, die für die Erbringung der restlichen Leistungen aufgewandt wurden, wie beispielsweise die Zahlung nicht sozialabgabenpflichtiger Zulagen an die Arbeiter, Ausgaben für Material und Ausrüstungen, zuzüglich eines in den besonderen Auftragsunterlagen festgelegten Zuschlags zur Abdeckung der Sozialabgaben, der allgemeinen Kosten, Steuern, Abgaben und des Gewinns;

Die Verpflichtung des Unternehmers, diese Arbeiten im Zuge der Arbeitnehmerüberlassung auszuführen erlischt, sobald die Gesamtsumme derjenigen Beträge, die ein Anrecht auf Rückerstattung begründen, 3% der wie unter Paragraph 4, Absatz 1.3. ausgewiesen zu ermittelnden Auftragssumme beträgt. Die besonderen Auftragsunterlagen können jedoch einen geringeren Prozentsatz festlegen.

11.4. Beschaffungen

Jede gemäß Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen vereinbarte Abschlagszahlung beinhaltet gegebenenfalls einen Anteil für die im Hinblick auf die Bauarbeiten notwendigen Beschaffungen; dies gilt vorbehaltlich der Tatsache, daß der Auftrag die Modalitäten für die Zahlung dieses Beschaffungsanteils vorsieht.

Der entsprechende Betrag wird durch die Anwendung der Preise laut der den Auftragsunterlagen beigefügten Preisliste bzw. laut derjenigen Preisliste für die zu verarbeitenden Baustoffe, Produkte und Bauelemente ermittelt.

Diejenigen Baustoffe, Produkte und Bauelemente, die bereits in der Abschlagszahlung als Beschaffungsposten berücksichtigt wurden, bleiben Eigentum des Unternehmers. Sie dürfen jedoch keinesfalls ohne eine schriftliche Erlaubnis des Bauleiters von der Baustelle entfernt werden.

11.5. Vorauszahlungen

Der Unternehmer erhält, nach Maßgabe der Bestimmungen des Auftrags, die unter den nachstehend ausgewiesenen Bestimmungen zu ermittelnden Vorauszahlungen.

- 11.5.1. Eine sogenannte "Pauschalvorauszahlung" wird dem Unternehmer gewährt, sofern die ursprüngliche Auftragssumme 150.000 € (bzw. den Gegenwert dieser Summe in CHF) überschreitet. Bei in Tranchen unterteilten Aufträgen wird eine Pauschalvorauszahlung für jede 150.000 € überschreitende Tranche (bzw. den Gegenwert dieser Summe in CHF) gewährt.

Der Unternehmer kann die Auszahlung der Pauschalvorauszahlung ablehnen.

Der Betrag der Pauschalvorauszahlung wird auf 5% der Summe (sämtliche Steuern und Abgaben inbegriffen) derjenigen Leistungen festgelegt, die im Verlauf der ersten zwölf Monate nach Inkrafttreten desjenigen Schriftstücks zu erbringen sind, welches den Beginn der Ausführungslaufzeit für den Auftrag bzw. für die betreffende Tranche auslöst. Die Höhe der Pauschalvorauszahlung wird keinesfalls durch die Vereinbarung einer Preisschwankungsklausel berührt.

Die Rückzahlung der Pauschalvorauszahlung in Form eines Abzugs von den dem Unternehmer zu einem späteren Zeitpunkt geschuldeten Beträgen beginnt, sobald der Betrag der bereits im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen 65 % der Auftragssumme bzw. der Summe für die betreffende Tranche erreicht bzw. überschreitet. Die Rückzahlung muß abgeschlossen sein, sobald dieser Prozentsatz 80% erreicht.

- 11.5.2. Die Pauschalvorauszahlung wird denjenigen Subunternehmern, für die eine Direktvergütung vereinbart wurde, auf eigenen Antrag gezahlt. Die Vorauszahlung wird auf 5% des im Einwilligungs- und Zustimmungsantrag für die Zahlungsbedingungen ausgewiesenen Betrags für die an den jeweiligen Subunternehmer vergebenen Leistungen beschränkt.

Sollte der Unternehmer einen Teil des Auftrags nach Abschluß der Vertragsunterlagen an einen Subunternehmer vergeben, setzt die Zahlung der Pauschalvorauszahlung an den Subunternehmer gegebenenfalls die Rückzahlung der anteiligen in bezug auf die an den Subunternehmer vergebenen Leistungen gezahlten, und vom Unternehmer vereinbarten Pauschalvorauszahlung voraus.

- 11.5.3. Eine sogenannte "freibleibende Vorauszahlung" kann dem Unternehmer ebenfalls in Höhe der vorbereitenden Schritte für die Ausführung der Bauarbeiten gewährt werden, die den Gegenstand des Auftrags bzw. der betreffenden Tranche bilden. Diese Vorauszahlung kann keinesfalls 20% der ursprünglichen Auftrags- bzw. der ursprünglichen Tranchensumme überschreiten. Diese Obergrenze kann ausnahmsweise auf 60% erhöht werden, falls der Unternehmer gezwungen ist, beträchtliche Investitionen zu tätigen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung der freibleibenden Vorauszahlung werden im Auftrag festgelegt und können nicht im Zuge einer Zusatzvereinbarung abgeändert werden.

Der Auftragsbevollmächtigte ist berechtigt, alle gebotenen Belege zu fordern.

- 11.5.4. Die freibleibende Vorauszahlung kann erst nach der Gestellung einer auf erste Anfrage zahlbaren Sicherheitsleistung gemäß der im Anhang des vorliegenden Pflichtenhefts Allgemeine Auflagen (CCG) beigefügten Vorlage gezahlt werden.

Sie wird in Form bestimmter Abzugsraten, deren Rhythmus im Auftrag festgelegt ist, von den geschuldeten Beträgen für Abschlagszahlungen und Endabrechnung getilgt.

Diese Sicherheitsleistung auf erste Anfrage ist durch ein (bzw. mehrere) Bankinstitut(e) erster Güte zu stellen. Der Flughafen behält sich das Recht vor, in die Wahl der sicherheitsgebenden Bankinstitute einzuwilligen, oder diese abzulehnen.

11.6. Preisaktualisierung bzw. Preisangleichung

Sofern ein Anlaß zur Preisaktualisierung bzw. Preisangleichung gemäß den unter Paragraph 10, Absatz 4 ausgewiesenen Voraussetzungen gegeben ist, wird der Aktualisierungs- bzw. Preisangleichungsfaktor folgendermaßen angewandt:

- Auf die vom Unternehmer selbst ausgeführten Arbeiten des betreffenden Monats, unter Ausschluß etwaiger kostengelenkter Arbeiten;
- Auf die Entschädigungen, Vertragsstrafen, Einbehalte und Prämien des betreffenden Monats;
- Auf die Schwankung per Monatsende, nach oben oder nach unten, gegenüber dem Vormonat, für die anteiligen auf Beschaffungsmaterial angerechneten Beträge und die Vorauszahlungen per Ende des betreffenden Monats.

Dieser Faktor wird jeweils auf das nächsthöhere Tausendstel aufgerundet.

11.7. Stundungszinsen

Der Unternehmer hat ein Anrecht auf Stundungszinsen zum in Frankreich gültigen gesetzlichen Zinssatz, sobald ein Verzug bei den Zahlungsanweisungen laut Paragraph 13, Absätze 2.3. und 4.3. eintritt, es sei denn, dieser Verzug resultiere aus der Anwendung der Bestimmungen von Paragraph 4, Absatz 1.2. bzw. Paragraph 10, Absatz 3.4.

11.8. Vergütung bei Vorhandensein bedingter Tranchen

Wenn der Auftrag eine Ermäßigung für eine bedingte Tranche vorsieht, wird der Betrag der dem Unternehmer für die Bauarbeiten zur Erstellung dieser Tranche geschuldeten Summen unter Anwendung dieser Ermäßigung auf den marktüblichen Preis ermittelt; dies gilt ebenfalls für all diejenigen Preise, die sich ausschließlich auf die Bauarbeiten zur Erstellung der bedingten Tranche beziehen.

Wenn der Auftrag ein Reugeld für die Nichtausführung einer bedingten Tranche vorsieht, wird dieses Reugeld dem Unternehmer vorbehaltlich der Bestimmungen von Paragraph 19, Absatz 3 geschuldet, sobald ihm der Bescheid bezüglich des Verzichts auf diese Tranche zugeht, oder falls die in den Auftragsbestandteilen auferlegte Frist in bezug auf die Überstellung des Arbeitsauftrags zur Veranlassung dieser Tranche abgelaufen ist; in diesem Fall tritt die Fälligkeit fünfzehn Tage nach demjenigen Stichtag in Kraft, an dem der Unternehmer den Auftragsbevollmächtigten aufgefordert hat, eine Entscheidung zu treffen.

Sollten die besonderen Auftragsunterlagen vorsehen, daß der Unternehmer in bezug auf eine bedingte Tranche bei Ablauf einer bestimmten Frist Anrecht auf ein Wartegeld hat, so steht diese Entschädigung dem Unternehmer vorbehaltlich der Bestimmungen von Paragraph 19, Absatz 3 ab Verstreichen dieser Frist bis zum Tage der Überstellung des Arbeitsauftrags zur Veranlassung der bedingten Tranche zu, an welchem er erfährt, ob die Erstellung der Sache schlußendlich beschlossen oder darauf verzichtet wurde; sollte binnen der kraft der besonderen Auftragsunterlagen auferlegten Frist keinerlei Bescheid ergehen, steht ihm das Wartegeld bis zum Ablauf dieser Frist zu.

Sollte das in den besonderen Auftragsunterlagen vorgesehene Wartegeld monatlich definiert worden sein, werden dennoch anteilig die Tage angebrochener Monate berücksichtigt, wobei jeder Tag für ein Dreißigstel zählt.

Die gegebenenfalls in den besonderen Auftragsunterlagen vorgesehenen Reu- und Wartegelder können kumuliert werden. Beide Entschädigungen sind unter den Voraussetzungen für die Aktualisierung und Angleichung der Marktpreise aktualisierbar und angleichbar.

11.9. Vergütung bei Unternehmerzusammenschlüssen bzw. bei direkt bezahlten Subunternehmern

11.9.1. Wenn der Auftrag mit einem Zusammenschluß gesamtschuldnerisch haftender Unternehmer abgeschlossen worden ist, geben die ausgeführten Bauarbeiten Anlaß zur Zahlung auf ein einziges Konto, es sei denn, der Auftrag sähe eine Aufteilung der Zahlungen zwischen den unterschiedlichen Unternehmern vor und erläutere die Modalitäten für die Bewerkstellung dieser Aufteilung.

11.9.2. Wenn der Auftrag mit einem Zusammenschluß gemeinschaftlich haftender Unternehmer abgeschlossen worden ist werden die Bauarbeiten eines jeden dieser Unternehmer direkt bezahlt.

11.9.3. Die durch Subunternehmer ausgeführten Bauarbeiten, für die Direktzahlung vereinbart wurde, werden direkt in der im Auftrag, in einer Zusatzvereinbarung oder in einem separaten Schriftstück vereinbarten Art und Weise bezahlt.

11.9.4. In jedem Fall, in dem die Bezahlung der ausgeführten Arbeiten nicht Anlaß zur Zahlung auf ein alleiniges Konto gibt, erfolgt die Ermittlung der gemäß Absatz 5 des vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Vorauszahlungen anteilig für jeden einzelnen Abschnitt des Auftrags, für den eine direkte Bezahlung vereinbart worden ist.

Paragraph 12 - Kontradiktorische Bestandsaufnahmen und Bestandsaufnahmeprotokolle

12.1. Im Sinne des vorliegenden Paragraphen ist die Bestandsaufnahme ein materieller Schritt; das Bestandsaufnahmeprotokoll hingegen ist das hieraus resultierende Dokument.

- 12.2.** Die kontradiktorischen Bestandsaufnahmen in bezug auf die erbrachten Leistungen bzw. auf die Umstände ihrer Erbringung erfolgen entweder auf Anfrage des Unternehmers, oder auf Anfrage des Bauleiters.
- Die Bestandsaufnahmen in bezug auf die erbrachten Leistungen, sofern es sich um in Einzelpreisen abzurechnende Leistungen handelt, beziehen sich auf die für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Mengen maßgeblichen Anhaltspunkte, wie beispielsweise die Ergebnisse von Vermessungen, Ausmessungen, Wäge- und Zählvorgängen, sowie auf die gebotenen charakteristischen technischen Merkmale.
- 12.3.** Die kontradiktorischen Bestandsaufnahmen, die zur Wahrung etwaiger Rechte der einen oder anderen Partei angestellt werden, begründen in keiner Weise den Bestand derartiger Rechte: Sie beinhalten keinesfalls die Beurteilung irgendwelcher Verantwortlichkeiten.
- 12.4.** Der Bauleiter legt die Termine für die Bestandsaufnahmen fest: Sobald eine Anfrage seitens des Unternehmers ergeht, darf dieser Termin keinesfalls später als acht Tage nach dem Datum der Anfrage anberaumt werden. Die Bestandsaufnahmen geben Anlaß zur Erstellung eines Bestandsaufnahmeprotokolls, welches vor Ort durch den Bauleiter und den Unternehmer kontradiktorisch aufgesetzt wird.
- Sollte der Unternehmer es ablehnen, das Protokoll zu unterzeichnen bzw. unterzeichnet er dies unter Anmeldung von Vorbehalten, hat er binnen der darauffolgenden fünfzehn Tage seine Stellungnahmen bzw. Vorbehalte dem Bauleiter schriftlich mitzuteilen.
- Sollte der Unternehmer, obwohl er zu gegebener Zeit ordnungsgemäß eingeladen worden ist, zur Bestandsaufnahme weder persönlich noch in Vertretung erscheinen, wird davon ausgegangen, daß er in das hieraus resultierende Bestandsaufnahmeprotokoll vorbehaltlos einwilligt.
- 12.5.** Der Unternehmer ist dazu angehalten, zu gegebener Zeit die Vornahme der kontradiktorischen Bestandsaufnahmen in bezug auf Leistungen zu beantragen, deren Bestandsaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr bewerkstelligt werden kann, insbesondere sofern die betreffenden Werke zu einem späteren Zeitpunkt verdeckt oder unzugänglich werden könnten. Sollte er dies unterlassen, und sollte er den Beweis für das Gegenteil, welchen er auf eigene Kosten erbringen müßte, nicht erbringen können, wäre er nicht berechtigt, die Entscheidung des Bauleiters in bezug auf diese Leistungen zu beanstanden.

Paragraph 13 - Zahlungsmodalitäten in bezug auf die Abrechnungen

13.1. Monatliche Zwischenabrechnungen

- 13.1.1.** Vor jedem Monatsende hat der Unternehmer dem Bauleiter einen Zwischenabrechnungsentwurf zu unterbreiten, aus dem die Gesamtsumme sämtlicher Beträge, auf deren Zahlung er aufgrund der Ausführung des Auftrags von Beginn bis Ende des Vormonats Anspruch erheben kann, ordnungsgemäß hervorgeht.

Dieser Betrag wird auf der Grundlage der "Basispreise" ermittelt, das heißt derjenigen Preise, die in den Auftragsunterlagen ausgewiesen sind, wobei etwaige Ermäßigungen und Zuschläge, die in den Auftragsunterlagen bezeichnet sein könnten, bereits berücksichtigt sein müssen, jedoch ohne vorherige Preisaktualisierung oder Preisangleichung, und ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer.

Sollten unvorhergesehene Werke erstellt oder Arbeiten vorgenommen worden sein, kommen die unter Paragraph 14, Absatz 3 ausgewiesenen provisorischen Preise zur Anwendung, so lange die endgültigen Preise noch nicht festgelegt worden sind.

Sollten Preisabschläge nach Maßgabe der Bestimmungen von Paragraph 21, Absatz 2, Paragraph 23, Absatz 2 und Paragraph 25, Absatz 2 festgelegt worden sein, kommen diese zur Anwendung.

Im Falle des Verzugs bei der Unterbreitung des monatlichen Zwischenabrechnungsentwurfs setzt sich der Unternehmer den unter Paragraph 20, Absatz 3 vorgesehenen Vertragsstrafen unter den in diesem Paragraphen dargelegten Voraussetzungen aus.

Der vom Unternehmer erstellte monatliche Zwischenabrechnungsentwurf wird durch den Bauleiter angenommen oder berichtigt; nach dieser Annahme bzw. Berichtigung avanciert der Entwurf zur eigentlichen monatlichen Zwischenabrechnung.

- 13.1.2.** Die monatliche Zwischenabrechnung hat je nach Bedarf folgende Bestandteile zu umfassen:

- Vom Unternehmer selbst durchgeführte Arbeiten;
- Im Zuge der Arbeitnehmerüberlassung durchgeführte Arbeiten;
- Beschaffung;
- Vorauszahlungen;
- Entschädigungen, Vertragsstrafen, Prämien und Einbehalte mit Ausnahme des Sicherheitseinbehalts;

- Erstattung der vom Unternehmer verauslagten, und vom Bauherrn zu tragenden Ausgaben;
- Von der Vergütung eines säumigen Unternehmers abzuziehender Betrag in Höhe des verauslagten Ausgabenüberhangs für Leistungen, die zwangsweise anstelle des säumigen Unternehmers erbracht worden sind, sofern diese Summen dem säumigen Unternehmer hätten bezahlt werden müssen, wenn er seine Leistungen erbracht hätte;
- Stundungszinsen.

13.1.3. Der Betrag für die vom Unternehmer selbst erbrachten Leistungen wird wie folgt ermittelt:

Falls der Auftrag in bezug auf die Ermittlung der Abschlagszahlungen das sogenannte System der „Schlüsselschritte“ vorsieht, das heißt, falls der Auftrag bestimmte Ausführungsphasen in bezug auf die Bauarbeiten definiert, und wenn der bei Abschluß einer jeden Phase auszahlende Teilbetrag ausgewiesen ist, hat die Zwischenabrechnung folgende Angaben zu beinhalten:

- Für eine jede ausgeführte Bauphase, die Angabe des entsprechenden Teilbetrags;
- Für jede begonnene Phase, einen dem Prozentsatz der Fertigstellung der in Ausführung begriffenen Phase entsprechenden Anteil dieses Teilbetrags, wobei dieser Prozentsatz ein Schätzwert ist.

Mit Ausnahme dieses Falls beinhaltet die Zwischenabrechnung die Bestandsaufnahme der ausgeführten Arbeiten, wie diese aus den kontradiktorischen Bestandsaufnahmeprotokollen hervorgeht, bzw. sollte keines vorhanden sein, einfache Schätzwerte. Die Einzelpreise werden bei der Berücksichtigung von in Ausführung begriffenen Arbeiten keinesfalls fraktioniert.

Die Pauschalpreise können fraktioniert werden, sofern das Werk bzw. der Bauwerksteil, auf den sich der Preis bezieht, noch nicht vollendet ist: In diesem Fall wird ein Preisanteil veranschlagt, der dem Prozentsatz der Fertigstellung des Werks bzw. des Bauwerksteils entspricht; um diesen Prozentsatz zu ermitteln wird, falls der Bauleiter dies fordert, wird die unter Paragraph 10, Absatz 3 ausgewiesene Aufschlüsselung zu Grunde gelegt.

13.1.4. Der Betrag für Beschaffungen wird unter Berücksichtigung der bereits beschafften und noch nicht eingesetzten Materialien ermittelt.

13.1.5. In sämtlichen unter Absatz 1.2. des vorliegenden Paragraphen genannten Teile hat die Zwischenabrechnung gegebenenfalls diejenigen Elemente mit nicht aktualisierbaren Festpreisen von denjenigen Elementen zu unterscheiden, deren Preis aktualisierbar und angleichbar ist, wie unter Paragraph 11, Absatz 6 definiert, wobei gegebenenfalls letztere Elemente gemäß den unterschiedlichen im Auftrag vorgesehenen Aktualisierungs- und Preisangleichungsmodi separat zu gliedern sind.

In der Zwischenabrechnung sind mehrwertsteuerpflichtige Elemente gesondert auszuweisen.

13.1.6. Der Bauleiter kann vom Unternehmer die Erstellung eines Zwischenabrechnungsentwurfs gemäß einer spezifischen Vorlage bzw. nach spezifischen Modalitäten verlangen.

13.1.7. Der Unternehmer hat seiner Zwischenabrechnung nachstehende Belege beizufügen, sofern er diese nicht schon im Vorfeld eingereicht hat:

- Die Berechnung der berücksichtigten Mengen aufgrund der in den kontradiktorischen Bestandsaufnahmeprotokollen enthaltenen Anhaltspunkte;
- Die Berechnung der Aktualisierungs- bzw. Preisangleichungsfaktoren, nebst den gebotenen Nachweisen;
- Gegebenenfalls die Belege zum Nachweis der Auslagen, die in Anwendung von Paragraph 26, Absatz 4 verauslagt worden sind, und deren Rückerstattung beantragt wird.

13.1.8. Die in den monatlichen Zwischenabrechnungen ausgewiesenen Anhaltspunkte haben keinen endgültigen Charakter und weisen für die Vertragsparteien keine verbindliche Gültigkeit auf.

13.2. Monatliche Abschlagszahlungen

13.2.1. Die Höhe des auszuzahlenden monatlichen Abschlagsbetrags wird auf der Grundlage der monatlichen Zwischenabrechnung durch den Bauleiter festgelegt; dieser erstellt eine Aufstellung, aus der folgende Informationen hervorgehen:

- a) Die Höhe des Abschlagsbetrags, ermittelt auf der Grundlage der Basispreise; dieser Betrag beläuft sich auf die Differenz zwischen dem Betrag der monatlichen Zwischenabrechnung des betreffenden Monats, und derjenigen des Vormonats; in diesem Betrag werden wiederum die unterschiedlichen Elemente separat aufgegliedert, die unterschiedlichen Preisaktualisierungs- bzw. Preisangleichungsmodalitäten unterliegen;
- b) Auswirkung der Preisaktualisierung oder der Preisangleichung; die aktualisierbaren bzw. angleichbaren Teile der Abschlagszahlung werden unter Anwendung der unter Paragraph 10, Absatz 4.4. vorgesehenen Faktoren erhöht bzw. vermindert; sollten bei der Erstellung der Abschlagsaufstellung noch nicht sämtliche Bezugsindizes bekannt sein, wird die Auswirkung

- provisorisch mit Hilfe der letzten rechnerisch ermittelten Faktoren festgelegt; in der Aufstellung der Abschlagszahlung ist dieser Umstand zu vermerken;
- c) Der Gesamtbetrag der auszahlenden Abschlagszahlung; dieser Betrag beläuft sich auf die Summe der obigen Posten a) und b), abzüglich des Sicherheitseinbehalts, sofern ein solcher im Auftrag vorgesehen ist.
- 13.2.2. Der Bauleiter teilt dem Unternehmer in Form eines Arbeitsauftrags die Aufstellung der Abschlagszahlung mit, begleitet von der Zwischenabrechnung, die zur Erstellung dieser Aufstellung zu Grunde gelegt worden ist, sofern Änderungen an dem vom Unternehmer erstellten Zwischenabrechnungsentwurf vorgenommen worden sind.
- 13.2.3. Zahlungen:
- Die Zahlungsanweisung der Abschlagszahlung ergeht binnen einer im Auftrag festgelegten Frist, deren Laufzeit mit dem Übergabedatum des Zwischenabrechnungsentwurfs durch den Unternehmer an den Bauleiter beginnt. Diese Frist darf keinesfalls fünfzig Tage überschreiten.
- Sollte der Auftragsbevollmächtigte durch das Verschulden des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer an der Vornahme eines für die Zahlungsanweisung maßgeblichen Schrittes gehindert sein, ruht die für die Zahlungsanweisung anberaumte Frist für einen Zeitraum, der demjenigen der aus dieser Verhinderung resultierenden Verzögerung entspricht.
- Das Ruhen der Frist kann jedoch nur ein Mal eintreten; in diesem Fall übersendet der Bauleiter mindestens acht Tage vor Fristablauf der Zahlungsanweisung dem Unternehmer ein postalisches Einschreiben mit Rückschein, aus dem die durch den Unternehmer bzw. dessen Subunternehmer zu vertretenden Gründe für die Verzögerung bei der Veranlassung der Zahlungsanweisung hervorgehen, insbesondere unter Angabe der noch zu erbringenden bzw. vervollständigenden Unterlagen. Dieses Schreiben muß ankündigen, daß es ein Ruhen der Frist für die Zahlungsanweisung auslöst.
- Das Ruhen der Frist beginnt am Tage des Eingangs dieses Einschreibens beim Unternehmer.
- Es endet bei Erhalt des postalischen Einschreibens mit Rückschein, das der Unternehmer dem Bauleiter unter Beifügung sämtlicher von ihm geforderten Belege nebst einer Aufstellung der übergebenen Unterlagen übersendet.
- Sollte die noch verbleibende Laufzeit für die Veranlassung der Zahlungsanweisung ab Beendigung der Ruhefrist weniger als fünfzehn Tage betragen, verfügt der Anweisende für die Veranlassung der Zahlungsanweisung dennoch über fünfzehn Tage.
- 13.2.4. Die in den Aufstellungen der monatlichen Abschlagszahlungen ausgewiesenen Beträge haben keinen endgültigen Charakter und sind für die Parteien nicht rechtsverbindlich, ausgenommen in bezug auf die Auswirkungen der oben unter Punkt b), Absatz 2.1. des vorliegenden Paragraphen bezeichnete Preisaktualisierung bzw. Preisangleichung, sofern der Unternehmer keine wie oben unter Absatz 2.2. des vorliegenden Paragraphen bezeichneten Vorbehalte angemeldet hat.

13.3. Abschlußrechnung

- 13.3.1. Nach Abschluß der Arbeiten erstellt der Unternehmer, parallel zum Zwischenabrechnungsentwurf für den letzten Monat der Ausführung bzw. anstelle dieses Entwurfs, den Entwurf der Abschlußrechnung, aus dem die Gesamtsumme sämtlicher Beträge, auf deren Zahlung er aufgrund der Ausführung der Gesamtheit des Auftrags Anspruch erheben kann, ordnungsgemäß hervorgeht, wobei die Beurteilung des Aufwands unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgt.
- Dieser Abschlußrechnungsentwurf wird auf der Grundlage der Basispreise genau wie die monatlichen Zwischenabrechnungsentwürfe erstellt, und enthält dieselben Bestandteile, mit Ausnahme der Beschaffungen und Vorauszahlungen; begleitet wird er durch die unter Absatz 1.7. des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Unterlagen und Schriftstücke, sofern diese noch nicht im Vorfeld erbracht worden sind.
- 13.3.2. Der Abschlußrechnungsentwurf ist dem Bauleiter binnen einer Frist von fünfzig Tagen ab dem Eingangsdatum des Bescheids bezüglich der Abnahmeentscheidung wie unter Paragraph 41, Absatz 3 vorgesehen auszuhändigen; bei Aufträgen, deren Ausführungsfrist drei Monate nicht überschreitet, kann sich diese Frist um fünfzehn Tage verkürzen.
- Sollten jedoch die unter Paragraph 41, Absatz 5 ausgewiesenen Bestimmungen zur Anwendung kommen, tritt das Datum des Bestandsaufnahmeprotokolls für die Bestandsaufnahme der zusätzlichen Leistungen anstelle des Eingangsdatums des Bescheids bezüglich der Abnahmeentscheidung der Arbeiten als auslösendes Moment für die obengenannten Fristen.
- Bei verzögerter Vorlage des Abschlußrechnungsentwurfs setzt sich der Unternehmer den unter Paragraph 20, Absatz 3 genannten Vertragsstrafen unter den dort näher dargelegten Voraussetzungen aus.

Darüber hinaus kann die Schlußabrechnung nach fruchtlos gebliebener Aufforderung zwangsweise durch den Bauleiter zu Lasten des Unternehmers erstellt werden. Diese Abschlußrechnung wird dem Unternehmer gemeinsam mit der allgemeinen Abrechnung überstellt.

Diese Überstellung beendet gegebenenfalls die Laufzeit etwaiger Vertragsstrafen.

Der Unternehmer ist verbindlich durch die im Abschlußrechnungsentwurf ausgewiesenen Angaben gebunden, ausgenommen in bezug auf diejenigen Punkte, die bereits im Vorfeld Anlaß zu Vorbehalten des Unternehmers gegeben haben, sowie in bezug auf die endgültige Höhe der Stundungszinsen.

- 13.3.3. Der durch den Unternehmer erstellte Schlußabrechnungsentwurf wird durch den Bauleiter entweder angenommen oder berichtigt; durch diese Annahme bzw. Berichtigung avanciert der Entwurf zur eigentlichen Abschlußrechnung.

13.4. Allgemeine Abrechnung – Restbetrag

- 13.4.1. Der Bauleiter erstellt die allgemeine Abrechnung; diese umfaßt folgende Unterlagen:

- Die wie unter Absatz 3.3. des vorliegenden Paragraphen definierte Abschlußrechnung;
- Die Aufstellung der Restbeträge, auf der Grundlage der Abschlußrechnung und der letzten monatlichen Zwischenabrechnung unter den unter Absatz 2.1. des vorliegenden Paragraphen definierten Voraussetzungen für monatliche Abschlagszahlungen;
- Eine Aufstellung der monatlichen Abschlagszahlungen und des Restbetrags.

Der Betrag der allgemeinen Abrechnung entspricht dem Resultat der letztgenannten Aufstellung.

- 13.4.2. Die allgemeine Abrechnung ist vom Auftragsbevollmächtigten zu unterzeichnen; sie wird dem Unternehmer in Form eines Arbeitsauftrags vor Ablauf eines der beiden letztmöglichen nachstehenden Stichtage überstellt:

- Fünfundvierzig Tage nach Übergabedatum des Abschlußrechnungsentwurfs;
- Dreißig Tage nach Veröffentlichung desjenigen Bezugsindizes, der die Angleichung des Restbetrags ermöglicht.

Die Frist von fünfundvierzig Tagen kann bei Aufträgen, deren Ausführungsfrist drei Monate nicht überschreitet, auf einen Monat verkürzt werden.

- 13.4.3. Zahlung

Die Zahlungsanweisung über den Restbetrag ergeht binnen der im Auftrag vereinbarten Frist; die Laufzeit dieser Frist wird durch die Überstellung der allgemeinen Abrechnung ausgelöst.

Diese Frist darf bei einer vertraglich vereinbarten Auftragsdauer von unter 6 Monaten keinesfalls fünfundvierzig Tage überschreiten.

Bei einer vertraglich vereinbarten Auftragsdauer von über 6 Monaten darf diese Frist keinesfalls sechzig Tage überschreiten.

- 13.4.4. Binnen einer bestimmten Frist, deren Laufzeit mit der Überstellung der allgemeinen Abrechnung ausgelöst wird, hat der Unternehmer diese allgemeine Abrechnung ordnungsgemäß unterzeichnet an den Bauleiter zurückzusenden; dies geschieht mit oder ohne Anmeldung etwaiger Vorbehalte, bzw., sollte der Unternehmer die allgemeine Abrechnung nicht unterzeichnen, unter Angabe der Gründe für seine Weigerung. Diese Frist beträgt bei Ausführungsfristen von unter oder gleich sechs Monaten dreißig Tage. Bei vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von über sechs Monaten beträgt diese Frist fünfundvierzig Tage.

Wird die Unterzeichnung der allgemeinen Abrechnung vorbehaltlos erteilt, gilt diese Annahme für beiden Parteien rechtsverbindlich, ausgenommen im Hinblick auf die Stundungszinsen; auf diese Weise avanciert die allgemeine Abrechnung zur endgültigen allgemeinen Abrechnung des Auftrags. Wird die Unterzeichnung der allgemeinen Abrechnung verweigert oder nur mit Vorbehalt erteilt, ist der Unternehmer dazu angehalten, die Begründungen für seine Weigerung bzw. seine Vorbehalte in einem Reklamationsschriftsatz darzulegen, aus dem die genaue Höhe der von ihm verlangten Zahlungen hervorgeht, und in dem unter Androhung des Rechtsausschlusses alle gebotenen Belege zur Erhärtung bereits im Vorfeld angemeldeter Reklamationen beigelegt werden müssen, die noch nicht endgültig beigelegt worden sind; dieses Schriftstück ist dem Bauleiter binnen der im ersten Absatz des vorliegenden Paragraphen auszuhändigen. Die Regulierung der Streitigkeit erfolgt nach Maßgabe der unter Paragraph 50 dargelegten Modalitäten.

Wenn es sich um teilweise Vorbehalte handelt, ist der Unternehmer durch seine implizite Annahme derjenigen in der Abrechnung enthaltenen Elemente gebunden, die nicht von seinen Vorbehalten betroffen sind.

- 13.4.5. Sollte der Unternehmer dem Bauleiter die unterzeichnete allgemeine Abrechnung nicht binnen der unter Absatz 4.4. des vorliegenden Paragraphen bezeichneten dreißigtägigen bzw. fünfundvierzigtägigen Frist ausgehändigt haben, bzw. sollte er, nachdem er sie fristgerecht zurückgesandt hätte, seine Weigerung, sie zu unterzeichnen nicht begründet bzw. die Begründungen für seine Vorbehalte nicht detailliert unter Angabe der entsprechenden

Reklamationsbeträge dargelegt haben, gilt die allgemeine Abrechnung als von ihm akzeptiert; in diesem Fall avanciert die allgemeine Abrechnung zur endgültigen allgemeinen Abrechnung des Auftrags.

13.5. Zahlung bei Unternehmerzusammenschlüssen bzw. bei direkt zu bezahlenden Subunternehmern

13.5.1. Sofern die unter Paragraph 11, Absatz 9.2 genannten Vertragspartner von Unternehmerzusammenschlüssen direkt bezahlt werden, werden die Abrechnungen in ebenso viele Teile aufgeteilt, wie separat zu bezahlende Unternehmer vorhanden sind, wobei sich die Abrechnungen jeweils auf die geschuldeten Beträge beschränken.

Sofern ein Subunternehmer direkt bezahlt wird, fügt der Unternehmer bzw. der Bevollmächtigte dem Zwischenabrechnungsentwurf eine entsprechende Bescheinigung bei, aus der diejenigen Beträge hervorgehen, die von der ihm bzw. einem Vertragspartner geschuldeten Summe zwecks Bezahlung des erbrachten Teils der Leistung zu entnehmen sind; dieser Betrag wird durch den Auftragsbevollmächtigten an den Subunternehmer ausgezahlt.

Die Zahlungsanweisungen zugunsten der unterschiedlichen Empfänger werden im Rahmen des Betrags der Aufstellungen in bezug auf Abschlagszahlungen und Restbeträge erstellt, sowie aufgrund der unter Paragraph 13, Absatz 5.1. genannten Bescheinigungen.

Die Gesamtsumme der zugunsten eines Subunternehmers erteilten Zahlungsanweisungen, angeglichen auf die Bedingungen des Marktpreises des im Auftrag ausgewiesenen Monats der Preisermittlung, darf keinesfalls den im Auftrag bzw. in der Zusatzvereinbarung bzw. in der besonderen Urkunde für Subunternehmerleistungen festgelegten Betrag überschreiten.

13.5.2. Einzig der Bevollmächtigte bzw. der Unternehmer ist befugt, Zwischenabrechnungsentwürfe zu unterbreiten und die allgemeine Abrechnung zu akzeptieren; Reklamationen sind nur dann zulässig, wenn sie von dieser Person angemeldet bzw. weitergeleitet worden sind.

13.5.3. Sollte der Auftrag mit einem Unternehmerzusammenschluß gesamtschuldnerisch haftender Unternehmer abgeschlossen worden sein, und ausgenommen in der unter Paragraph 11, Absatz 9.1. ausgewiesenen Annahme, daß die Zahlungen nicht auf ein alleiniges Konto angewiesen werden, wird der Hauptbuchhalter des Flughafens, sofern bei ihm eine Pfändung in Dritter Hand gegen einen der Unternehmer des Unternehmerzusammenschlusses vorgenommen wurde, von den darauffolgenden Zahlungsanweisungen in Zusammenhang mit dem Auftrag die gesamte Höhe der Sicherheitsleistung einbehalten, auf die sich die Pfändung beläuft.

Sollte der obengenannte Eventualfall eintreten bzw. im Falle der Säumigkeit irgendeines Unternehmers des Unternehmerzusammenschlusses kann der betroffene Unternehmer sich nicht dagegen wehren, daß die restlichen Unternehmer beim Auftragsbevollmächtigten die Zahlung der nach diesem Antrag zu erbringenden Leistungen auf ein neues alleiniges Konto, das einzig auf deren Namen lautet, beantragen.

13.5.4. Die Zahlungsanweisungen zugunsten der Subunternehmer werden auf der Grundlage der Belege und der Einwilligung des jeweiligen Unternehmers erstellt; diese Belege bzw. diese Einwilligung ergehen in Form einer durch den Unternehmer einzureichenden Bescheinigung gemäß den Bestimmungen von Paragraph 13, Absatz 5.1.

Bei Eingang dieser Schriftstücke unterrichtet der Bauleiter den Subunternehmer direkt über das Eingangsdatum des durch den Unternehmer eingesandten Zwischenabrechnungsentwurfs nebst Bescheinigung, und teilt ihm die durch den Unternehmer zur Auszahlung an den Subunternehmer bewilligten Beträge mit.

Die Erstellung der Zahlungsanweisung über die dem Subunternehmer geschuldeten Beträge hat innerhalb der unter Paragraph 13, Absätze 2.3. und 4.3. ausgewiesenen Fristen zu erfolgen. Hierüber ergeht eine Mitteilung jeweils an den Unternehmer und an den Subunternehmer.

Der Unternehmer verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, beginnend ab dem Tag des Eingangs der Belege, die als Grundlage für die Direktzahlung fungieren, um dem Subunternehmer seine Einwilligung bzw. seine Begründungen für die Verweigerung der Zustimmung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, daß der Auftragnehmer all diejenigen Belege, die er weder ausdrücklich angenommen noch abgelehnt hat, akzeptiert.

Sollte der Unternehmer binnen der Frist von fünfzehn Tagen nach Eingang des Zwischenabrechnungsentwurfs des Subunternehmers diesem Schriftstück weder eine begründete Verweigerung entgegengesetzt noch dieses an den Bauleiter weitergeleitet haben, übersendet der Subunternehmer dem Bauleiter direkt eine Kopie des Zwischenabrechnungsentwurfs. Diesem Entwurf fügt er eine Kopie des Rückscheins von der Versendung des Zwischenabrechnungsentwurfs an den Unternehmer bei.

Der Bauleiter fordert den Unternehmer unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein auf dem Postwege dazu auf, ihm binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Eingang dieses Schreibens zu beweisen, daß er seinem Subunternehmer eine begründete Annahmeverweigerung binnen der

oben unter Absatz fünf ausgewiesenen Frist entgegengesetzt hat. Bei Eingang dieses Rückscheins informiert der Bauleiter den Subunternehmer über das Datum dieser Aufforderung.

Nach Ablauf dieser Frist, und sollte der Unternehmer nicht in der Lage sein, den verlangten Beweis zu führen, verfügt der Bauleiter über die unter Paragraph 13, Absatz 2.3. bezeichneten Fristen, um die Zahlungsanweisung für die auszahlenden Beträge zu veranlassen.

Die Höhe dieser Beträge kann keinesfalls die dem Unternehmer im Hinblick auf die von ihm eingereichten Zwischenabrechnungsentwürfe noch geschuldeten Summen überschreiten.

13.6. Direkte Reklamation bzw. Handlung eines Subunternehmers

Sollte ein Subunternehmer des Unternehmers den Bauleiter dazu auffordern, ihm direkt bestimmte Beträge auszahlen, auf die er kraft des Subunternehmervertrags einen Anspruch seitens des Unternehmers zu haben meint, und zwar in Anwendung der Bestimmungen der Paragraphen 6 und 8 bzw. 12 und 13 des französischen Gesetzes Nr. 75-1334 vom 31. Dezember 1975 in bezug auf Subunternehmerbeschäftigung, kann der Auftragsbevollmächtigte die eingeforderten Summen von denjenigen Beträgen einbehalten, die er dem Unternehmer noch schuldet. Die solchermaßen einbehaltenen Beträge sind nicht zinsträchtig.

Sobald das Anrecht des Subunternehmers stichhaltig nachgewiesen ist, bezahlt der Auftragsbevollmächtigte den Subunternehmer aus; die dem Unternehmer geschuldeten Beträge werden entsprechend reduziert.

Paragraph 13 bis - Zusätzliche Modalitäten in bezug auf die Zahlung der Abrechnungen

Der Unternehmer übersendet dem Bauleiter ein postalisches Einschreiben mit Rückschein bzw. übergibt ihm Zug um Zug gegen Übergabe einer datierten Quittung seinen Zwischenabrechnungsentwurf.

Sobald er im Besitz dieses postalischen Rückscheins bzw. der ausgehändigten Quittung ist, übersendet der Unternehmer dem Hauptbuchhalter eine Notiz auf mit dem Briefkopf seines Unternehmens versehenen Briefpapier, aus der folgende Informationen hervorgehen müssen:

1. Die Bezeichnung der am Auftrag beteiligten Vertragspartner (Unternehmer und Bauherr) und gegebenenfalls die Bezeichnung der direkt zu bezahlenden Vertragspartner und Subunternehmer (Name und Vorname falls es sich um natürliche Personen handelt, und vollständige Firmierung, falls es sich um eine juristische Person handelt);
2. Die Zeichen des Auftrags und gegebenenfalls diejenigen sämtlicher Zusatzvereinbarungen und besonderen Urkunden (Nummer und Datum);
3. Eine kurze Bezeichnung des Auftragszwecks;
4. Den Zeitraum, in dessen Verlauf diejenigen Leistungen, die den Gegenstand des Zahlungsantrags bilden, erbracht worden sind, sowie den Gesamtbetrag der Summen, deren Zahlung beantragt wird;
5. Das Eingangsdatum des postalischen Rückscheins bzw. der Quittung für den Abschlagszahlungsantrag bzw. den Zwischenabrechnungsentwurf.

Die unter Paragraph 13, Absatz 5.4. genannten Belege sind unter den im zweiten Absatz des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Bedingungen weiterzuleiten.

Paragraph 14 - Bezahlung des Preises und nicht vorgesehene Werke bzw. Arbeiten

14.1. Der vorliegende Paragraph betrifft diejenigen Werke bzw. Arbeiten, deren Erstellung bzw. Änderung im Zuge eines Arbeitsauftrags beschlossen worden ist, und für die im Auftrag kein Preis vorgesehen ist.

14.2. Die neuen Preise können entweder als Einzel- oder als Pauschalpreise ausgelegt sein. In Ermangelung gegenteiliger Anweisungen werden diese auf denselben Grundlagen erstellt wie die Preise des Auftrags, und insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen wirtschaftlichen Bedingungen des Preisermittlungsmonats.

Sollten Aufschlüsselungen von Pauschalpreisen bzw. Aufstellungen von Einzelpreisen vorliegen, werden deren Bestandteile, und insbesondere die Stückpreisangaben dieser Aufschlüsselungen für die Ermittlung der neuen Preise berücksichtigt.

14.3. Der oben unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen genannte Arbeitsauftrag bzw. ein spätestens fünfzehn Tage nach Beginn der Arbeiten an den Unternehmer zu überstellender Arbeitsauftrag teilt diesem die provisorischen Preise für die Bezahlung der neuen bzw. Änderungsarbeiten mit.

Diese provisorischen Preise werden durch den Bauleiter nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt. Sie sind bei Einzelpreisen obligatorisch mit einer detaillierten Preisaufstellung zu versehen, und bei Pauschalpreisen darf die neue Aufschlüsselung keinesfalls neue Stückpreise beinhalten, sofern die vorgeschriebenen Änderungen sich nur auf die Mengen der jeweiligen Bauwerksarten bzw. Bauwerksteile beziehen.

Die provisorischen Preise sind einstweilige Preise, die weder die Einwilligung des Bauherrn noch diejenige des Unternehmers begründen; sie werden zum Zweck der Erstellung der Zwischenabrechnungen und bis zur Ermittlung der endgültigen Preise angesetzt.

- 14.4.** Es wird davon ausgegangen, daß der Unternehmer die provisorischen Preise angenommen hat, falls er nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Eingang desjenigen Arbeitsauftrags, in dem ihm diese Preise mitgeteilt worden sind, dem Bauleiter gegenüber keine Stellungnahme unter Angabe seines eigenen, mit allen gebotenen Belegen erhärteten Preisvorschlags, abgegeben hat.
- 14.5.** Wenn der Auftragsbevollmächtigte und der Unternehmer sich in bezug auf die endgültigen Preise geeinigt haben, werden diese, sofern sie nicht in einer Zusatzvereinbarung protokolliert werden, in einer zusätzlichen Aufstellung der Pauschalpreise oder in einer zusätzlichen Einzelpreisliste ausgewiesen, die von beiden Parteien unterzeichnet wird.

Paragraph 15 - Erhöhung der Masse der Bauarbeiten

- 15.1.** In bezug auf die Anwendung des vorliegenden Paragraphen sowie des Paragraphen 16, gilt die "Masse" der Bauarbeiten als der Betrag der durch den Unternehmer selbst erbrachten Arbeiten, welche auf der Grundlage der unter Paragraph 13, Absatz 1.1. und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der neuen, endgültigen oder provisorischen Preise berechnet werden, die in Anwendung von Paragraph 14 zu ermitteln sind.

Die "ursprüngliche Masse" der Bauarbeiten beinhaltet diejenige Masse der Bauarbeiten, die aus den Voraussichten des Auftrags resultiert, das heißt, aus dem ursprünglichen, gegebenenfalls abgeänderten Auftrag, bzw. aus dem gegebenenfalls durch zwischenzeitlich abgeschlossene Zusatzvereinbarungen abgeänderten Auftrag.

Bei Aufträgen mit bedingten Tranchen umfaßt die oben definierte „Masse“ bzw. die „ursprüngliche Masse“ der Bauarbeiten zuzüglich zum Betrag für die verbindlichen Tranchen diejenigen bedingten Tranchen, deren Ausführung beschlossen worden ist.

15.2.

- 15.2.1.** Vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen von Absatz 4 des vorliegenden Paragraphen ist der Unternehmer dazu angehalten, die Realisierung der auftragsgegenständlichen Werke zu beenden, unabhängig davon, in welchem Maße sich die Masse der Bauarbeiten infolge technischer Gegebenheiten oder des unzureichenden Charakters der im Auftrag vorgesehenen Mengen oder aus welchem der unter Absatz 2.2. des vorliegenden Paragraphen genannten Überschreitungsgründe auch immer erhöht.

- 15.2.2.** Der Unternehmer ist jedoch nur dann dazu angehalten, Arbeiten auszuführen, die auf Änderungen in der Bedarfslage oder in bezug auf die Nutzungsvoraussetzungen zurückzuführen sind, denen die auftragsgegenständlichen Bauwerke gerecht werden sollen, sofern die Masse der diesbezüglichen Bauarbeiten den zehnten Teil der ursprünglichen Masse der Bauarbeiten nicht überschreiten.

Tatsächlich darf der Unternehmer die Ausführung eines Arbeitsauftrags verweigern, mit welchem er zur Ausführung von Bauarbeiten der im obigen Absatz definierten Art aufgefordert wird, wenn es sich herausstellt, daß die kumulierte Masse der Bauarbeiten besagter Art, welche per Arbeitsauftrag seit Zuschlag des Auftrags bzw. seit dem Abschluß der letzten Zusatzvereinbarung, unter Berücksichtigung des vorliegenden Arbeitsauftrags, dessen Ausführung verweigert wird, den zehnten Teil der ursprünglichen Masse der Bauarbeiten überschreitet.

Eine derartige Ausführungsverweigerung seitens des Unternehmers ist jedoch nur dann statthaft, wenn sie schriftlich und mit den gebotenen Belegen versehen an den Auftragsbevollmächtigten binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Überstellung des Arbeitsauftrags für die betreffenden Bauarbeiten überstellt wird. Eine Kopie des Verweigerungsschreibens ist an den Bauleiter zu überstellen.

- 15.2.3.** Wenn die Erhöhung der Masse der Bauarbeiten die im nachstehenden Absatz definierte Obergrenze überschreitet, erhält der Unternehmer in bezug auf die Schlußabrechnung ein Anrecht auf die Entschädigung des gegebenenfalls von ihm aufgrund der Überschreitung dieses Erhöhungsgrenzwertes erlittenen Schadens.

Der obere Grenzwert für die Massenerhöhung wird folgendermaßen festgesetzt:

- Bei einem Auftrag mit Pauschalpreisen, auf den zwanzigsten Teil der ursprünglichen Masse;
- Bei einem Auftrag mit Einzelpreisen, auf ein Viertel der ursprünglichen Masse;
- Bei einem Auftrag, dessen sämtliche Leistungen nach einer gemischten Preisformel gemäß den unter Paragraph 11, Absatz 2.4. vorgesehenen Voraussetzungen abgegolten werden, auf den Mittelwert der auf die jeweiligen Vergütungsmodi entfallenden Erhöhungsgrenzwerte, wobei es sich um einen anteilig gewichteten Mittelwert in Anbetracht des jeweiligen Anwendungsumfangs eines jeden dieser Vergütungsmodi handelt.

Sollte der Auftrag je nach Art der Bauarbeiten mehrere der obengenannten Vergütungsmodi beinhalten, wird der Erhöhungsgrenzwert auf die Gesamtsumme der entsprechenden jeweiligen

Erhöhungsgrenzwerte für jede der ursprünglichen Teilmassen von Bauarbeiten in bezug auf die unterschiedlichen Vergütungsmodi festgelegt.

- 15.4.** Sobald die Masse der ausgeführten Arbeiten die ursprüngliche Masse erreicht, muß der Unternehmer die Arbeiten einstellen, sofern er keinen Arbeitsauftrag erhalten hat, in dem ihm die Entscheidung des Auftragsbevollmächtigten mitgeteilt wird, die Arbeiten fortzusetzen. Diese Entscheidung ist nur dann rechtsgültig, wenn hierin der Grenzbetrag ausgewiesen ist, bis zu welchem die Arbeiten fortgesetzt werden dürfen, wobei eine etwaige Überschreitung dieses Grenzwertes wiederum Anlaß zur Erneuerung dieser Prozedur geben muß, und dieselben Konsequenzen zeitigt, wie diejenigen, die nachstehend in bezug auf die Überschreitung der ursprünglichen Masse definiert werden.

Der Unternehmer ist dazu angehalten, den Bauleiter mindestens einen Monat im voraus in bezug auf den Stichtag zu unterrichten, an dem die ursprüngliche Masse der Bauarbeiten voraussichtlich erreicht werden wird. Der Befehl, die Arbeiten über die ursprüngliche Masse hinaus fortzusetzen, hat, falls er erteilt wird, mindestens zehn Tage vor Eintritt dieses Datums zu ergehen.

Sollte kein Befehl zur Fortsetzung der Arbeiten ergangen sein, werden sämtliche über die ursprüngliche Masse der Bauarbeiten hinaus ausgeführten Bauarbeiten nicht bezahlt, und die zu treffenden dinglichen Sicherungsmaßnahmen, die vom Bauleiter beschlossen werden, gehen zu Lasten des Bauherrn, sofern der Unternehmer die oben vorgesehene Mitteilung nicht überstellt hat.

- 15.5.** Innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach irgend einem Arbeitsauftrag, der eine Veränderung an der Masse der Bauarbeiten nach sich zieht, teilt der Bauleiter dem Unternehmer seine Schätzung in bezug auf den voraussichtlichen Umfang dieser Änderung mit. Sollte der Arbeitsauftrag Bauarbeiten der oben unter Absatz 2.2. des vorliegenden Paragraphen beschriebenen Art betreffen, hat die soeben genannte Schätzung den auf diese Art von Arbeiten entfallenden Anteil auszuweisen.
- 15.6.** Die vorstehenden Bestimmungen betreffen keine auf das laufende Jahr beschränkten Lieferrahmenverträge, in bezug auf welche der Unternehmer nur im Rahmen des maximalen Betrags der in diesem Auftrag bezeichneten Arbeiten verbindlich gebunden ist.

Paragraph 16 - Verringerung der Masse der Bauarbeiten

- 16.1.** Wenn die Verringerung der Masse der Bauarbeiten die im nachstehenden Absatz definierte Untergrenze unterschreitet, erhält der Unternehmer in bezug auf die Schlußabrechnung ein Anrecht auf die Entschädigung des gegebenenfalls von ihm aufgrund der Unterschreitung dieses Verringerungsgrenzwertes erlittenen Schadens.

Der untere Grenzwert für die Massenverringerung wird folgendermaßen festgesetzt:

- Bei einem Auftrag mit Pauschalpreisen, auf den zwanzigsten Teil der ursprünglichen Masse;
- Bei einem Auftrag mit Einzelpreisen, auf ein Fünftel der ursprünglichen Masse;
- Bei einem Auftrag, dessen sämtliche Leistungen nach einer gemischten Preisformel gemäß den unter Paragraph 11, Absatz 2.4. vorgesehenen Voraussetzungen abgegolten werden, auf den Mittelwert der auf die jeweiligen Vergütungsmodi entfallenden Verringerungsgrenzwerte, wobei es sich um einen anteilig gewichteten Mittelwert in Anbetracht des jeweiligen Anwendungsumfangs eines jeden dieser Vergütungsmodi handelt.

Sollte der Auftrag je nach Art der Bauarbeiten mehrere der obengenannten Vergütungsmodi beinhalten, wird der Verringerungsgrenzwert auf die Gesamtsumme der entsprechenden jeweiligen Verringerungsgrenzwerte für jede der ursprünglichen Teilmassen von Bauarbeiten in bezug auf die unterschiedlichen Vergütungsmodi festgelegt.

- 16.2.** Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung in bezug auf etwaige auf das laufende Jahr beschränkte Lieferrahmenverträge bzw. auf über mehrere Jahre abgeschlossene Lieferabrufverträge, in bezug auf welche der Unternehmer ein Anrecht auf Entschädigung erhält, falls der spezifizierte Mindestbetrag an Bauarbeiten nicht erfüllt wird.

Paragraph 17 - Veränderungen in bezug auf den Umfang der unterschiedlichen Werksarten

- 17.1.** Wenn sich bei in Einzelpreisen abgegoltenen Bauarbeiten, sofern infolge eines Arbeitsauftrags oder infolge von Umständen, die nicht vom Unternehmer verschuldet oder zu vertreten sind, der Umfang bestimmter Werksarten so drastisch ändert, daß die ausgeführten Mengen die in den Schätzwerten der Auftragsunterlagen angegebenen Mengen um mehr als ein Drittel über- bzw. um mehr als ein Viertel unterschreiten, erhält der Unternehmer in bezug auf die Schlußabrechnung ein Anrecht auf die Entschädigung des gegebenenfalls von ihm aufgrund der Veränderung erlittenen Schadens.
- Bei Aufträgen mit bedingten Tranchen betreffen die zu berücksichtigenden Mengen lediglich diejenigen Tranchen, deren Ausführung beschlossen worden ist.

Die gegebenenfalls zu gewährende Entschädigung wird anhand der Differenz zwischen den tatsächlich ausgeführten Mengen und den voraussichtlichen, um ein Drittel erhöhten bzw. um ein Viertel verringerten Mengen ermittelt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Werksarten, deren Betrag einerseits in den detaillierten Schätzpreislisten des Auftrags, und andererseits in der Abschlußrechnung der Bauarbeiten gleichermaßen den zwanzigsten Teil der Auftragsgesamtsumme unterschreitet.

Ausgenommen im Falle gegenteiliger in den besonderen Auftragsunterlagen vereinbarter Bestimmungen kann der Unternehmer keinerlei Anrecht auf Entschädigung aus der Ausführung von Werksarten herleiten, deren Einzelpreise in der Preisliste ausgewiesen sind, ohne daß jedoch die Schätzpreisliste eine explizite Mengenangabe beinhalten würde; dies gilt nicht, falls die Gesamtsumme der ausgeführten Bauarbeiten, auf welche derartige Preise Anwendung finden, den zwanzigsten Teil der Auftragssumme überschreitet.

- 17.2.** Sollte der Bauleiter bei in Pauschalpreisen abgegoltenen Bauarbeiten eine Änderung des Umfangs dieser Arbeiten befehlen, berücksichtigt der neue, gemäß den unter Paragraph 14 ausgewiesenen Bestimmungen festzulegende Preis die gegebenenfalls zusätzlich durch den Unternehmer aufgrund dieser Änderungen zu tragenden Lasten, mit Ausnahme des gegebenenfalls nach Maßgabe von Paragraph 15, Absatz 3 oder Paragraph 16, Absatz 1 zu entschädigenden Schadens.
- 17.3.** Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen finden keine Anwendung in bezug auf etwaige auf das laufende Jahr beschränkte Lieferrahmenverträge.

Paragraph 18 - Verluste und Havarien

- 18.1.** Der Unternehmer erhält keinerlei Schadenersatz für Verluste, Havarien oder Schäden, die ihm infolge von Fahrlässigkeit, mangelnder Voraussicht, mangelndem Einsatz von Mitteln oder falscher Handhabung entstanden sind.
- 18.2.** Der Unternehmer hat auf eigene Kosten und eigene Gefahr alle gebotenen Vorkehrungen zu treffen, damit die beschafften Baustoffe, die Materialien und Baustelleneinrichtungen sowie die im Bau befindlichen Werke nicht durch Sturm, Hochwasser, Dünung oder sonstige natürliche Phänomene, die unter den normalen witterungs- und geographischen Gegebenheiten des Baugeländes normalerweise voraussehbar gewesen wären, entfernt oder beschädigt werden können.
- 18.3.** Im Fall von Verlust, Havarie oder Beschädigung infolge eines natürlichen Phänomens, das normalerweise nicht hätte vorausgesehen werden können, oder aber im Falle höherer Gewalt, kann der Unternehmer für den erlittenen Schaden vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen entschädigt werden:
- Wenn er bei Eintritt des natürlichen Phänomens alle sich aus Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen ergebenden Vorkehrungen getroffen hat;
 - Wenn er diese Dinge unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat.
- Im Falle des teilweisen oder vollständigen Verlusts mobiler Ausrüstungen kann dem Unternehmer jedoch keinerlei Entschädigung gewährt werden, sofern davon ausgegangen wird, daß die Versicherungskosten in den Preisen des Auftrags abgegolten sind.

KAPITEL III – Fristen

Paragraph 19 - Festlegung und Verlängerung von Fristen

19.1. Ausführungsfristen

19.1.1. Die im Auftrag festgelegte Ausführungsfrist bezieht sich auf die Fertigstellung sämtlicher dem Unternehmer obliegender vorgesehener Arbeiten; ausgenommen im Falle gegenteilig lautender, im Auftrag vereinbarter Bestimmungen gehören hierzu auch die Räumung der Baustelleneinrichtungen und die Wiederinstandsetzung des Geländes und der Räumlichkeiten.

Ausgenommen im Falle gegenteilig lautender, im Auftrag vereinbarter Bestimmungen wird die Fristlaufzeit mit dem Zuschlagsbescheid des Auftrags ausgelöst.

Dieser Bescheid gilt gleichzeitig als Arbeitsauftrag zum Beginn der Arbeiten.

Mit Ausnahme der bedingten Tranchen und ausgenommen im Falle gegenteilig lautender, im Auftrag vereinbarter Bestimmungen, sofern der Auftrag die Auslösung der Fristlaufzeit ab einem im Arbeitsauftrag festzusetzenden Stichtag vorsieht, kann der Unternehmer hieraus keinerlei Recht auf Reklamation herleiten, es sei denn, dieser Stichtag würde über sechs Monate nach dem Termin des Zuschlagsbescheids liegen.

Ausgenommen im Falle abweichender im Auftrag vorgesehener Bestimmungen umfaßt die Ausführungsfrist den unter Paragraph 28, Absatz 1 definierten Vorbereitungszeitraum, falls ein solcher Vorbereitungszeitraum vereinbart worden ist.

- 19.1.2. Die Bestimmungen von Absatz 1.1 des vorliegenden Paragraphen gelten ebenfalls für Fristen, die, abweichend von der Ausführungsfrist der Gesamtheit der Bauarbeiten, gegebenenfalls im Auftrag für die Ausführung bestimmter Bauarbeiten-Tranchen bzw. für bestimmte Bauwerke, Teile von Bauwerken oder Gesamtheiten von Leistungen festgelegt worden sind.
- 19.1.3. Sollte der Auftrag an Stelle einer Ausführungsfrist einen Stichtag für die Fertigstellung der Bauarbeiten festlegen, so hat dieser Stichtag nur dann vertraglich verbindliche Gültigkeit, wenn im Auftrag gleichzeitig ein Stichtag für den Beginn der Arbeiten festgelegt worden ist. In diesem Fall muß der per Arbeitsauftrag festgelegte Stichtag für den Beginn der Bauarbeiten diesem Stichtag vorausgehen.

19.2. Verlängerung der Ausführungsfristen

- 19.2.1. Sollte eine Veränderung in bezug auf die Masse der Bauarbeiten bzw. eine Änderung in bezug auf den Umfang bestimmter Arten von Bauwerken, der Austausch bestimmter ursprünglich vorgesehener Bauwerke durch anders geartete Bauwerke, etwaige unvorhersehbare Schwierigkeiten im Abwicklungsverlauf des Bauvorhabens, eine Aussetzung der Arbeiten auf die Initiative des Auftragsbevollmächtigten oder auch eine Verzögerung in bezug auf die Ausführung der vom Bauherrn zu erbringenden vorbereitenden Schritte bzw. in bezug auf die Ausführung von Vorarbeiten eintreten, die den Gegenstand eines anderen Auftrags bilden, rechtfertigt dies entweder eine Verlängerung der Ausführungsfrist für die Gesamtheit der Arbeiten bzw. für die Arbeiten zur Erstellung einer oder mehrerer Tranchen, oder aber die Verschiebung des Arbeitsbeginns, wobei der Umfang der Verlängerung in Absprache zwischen dem Bauleiter und dem Unternehmer festgelegt, und dem Auftragsbevollmächtigten zwecks Bewilligung unterbreitet wird; die diesbezügliche Entscheidung des Auftragsbevollmächtigten wird dem Unternehmer in Form eines Arbeitsauftrags beschieden.
- 19.2.2. Bei Eintritt ungünstiger Witterungsbedingungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen, die eine Arbeitseinstellung auf den Baustellen begründen, werden die Ausführungsfristen der Bauarbeiten verlängert. Diese Verlängerung wird dem Unternehmer in Form eines Arbeitsauftrags mitgeteilt, aus dem die Dauer der Verlängerung hervorzugehen hat, welche der tatsächlich festgestellten Anzahl der Tage der Arbeitsaussetzung aufgrund schlechter Witterungsbedingungen nach Maßgabe der obengenannten Bestimmungen zu entsprechen hat, wobei gegebenenfalls diejenige Anzahl an Schlechtwettertagen, die im Auftrag als vorhersehbare Anzahl ausgewiesen ist, in Abzug gebracht wird.
- Bei Eintritt ungünstiger Witterungsbedingungen, die nicht in einer gesetzlichen oder behördlichen Bestimmung bezeichnet sind, sowie im Falle sonstiger natürlicher Phänomene, die der Ausführung der Bauarbeiten im Wege stehen, und sofern der Auftrag die Verlängerung der Ausführungsfristen in Anbetracht näher definierter Kriterien vorsieht, wird diese Verlängerung dem Unternehmer in Form eines Arbeitsauftrags mitgeteilt, aus dem eine Aufstellung der getroffenen Feststellungen hervorgeht.
- 19.2.3. Abgesehen von den Bestimmungen der Absätze 2.1. und 2.2 des vorliegenden Paragraphen kann die Verlängerung der Ausführungsfrist nur durch den Abschluß einer Zusatzvereinbarung begründet werden.

19.3. Fristverlängerung bzw. –verschiebung im Hinblick auf bedingte Tranchen

Sofern der im Auftrag auferlegte Stichtag für die Überstellung des Arbeitsauftrags zur Ausführung einer bedingten Tranche in Anbetracht des fristauslösenden Moments für die Ausführung einer anderen Tranche definiert ist, wird im Falle der Verlängerung besagter Frist bzw. im Falle einer tatsächlich festgestellten, durch den Unternehmer zu vertretenden Verzögerung in bezug auf diese Ausführung die Frist um einen Zeitraum verlängert, welcher dieser Verlängerung bzw. dieser Verzögerung genau entspricht.

Sofern der Auftrag für eine bedingte Tranche ein Wartegeld vorsieht, und das diesbezügliche Entschädigungsrecht des Unternehmers im Hinblick auf das auslösende Moment der Ausführungsfrist einer anderen Tranche definiert, bewirkt die Verlängerung besagter Ausführungsfrist und die tatsächlich festgestellte, vom Unternehmer zu vertretende Verzögerung eine Verschiebung des auslösenden Moments für den Entschädigungsanspruch um einen mit dieser Verlängerung bzw. dieser Verzögerung gleichlautenden Zeitraum.

Paragraph 20 - Vertragsstrafen, Prämien und Einbehalte

- 20.1. Im Falle der Verzögerung bei der Ausführung der Bauarbeiten, unabhängig davon, ob es sich um die Gesamtheit des Auftrags oder um eine Tranche handelt, in bezug auf welche eine teilweise

Ausführungsfrist bzw. ein Ausführungstichtag festgelegt worden ist, kommt, ausgenommen im Falle gegenteiliger im Auftrag vorgesehener Bestimmungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/3000 der Gesamtsumme des Auftrags oder der betreffenden Tranche zur Anwendung. Diese Summe ist diejenige, die aus den Voraussichten des Auftrags resultiert, das heißt: aus dem ursprünglich vorgesehenen Auftrag, der gegebenenfalls durch die zwischenzeitlich abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen abgeändert bzw. ergänzt worden ist; dieser Betrag wird auf der Grundlage der Basispreise wie unter Paragraph 13, Absatz 1 definiert ermittelt.

Die Vertragsstrafen werden auf einfache Feststellung der Verzögerung durch den Bauleiter anhängig.

Im Falle der Kündigung finden die Vertragsstrafen bis einschließlich demjenigen Tage Anwendung, an dem die Entscheidung bezüglich der Kündigung ergeht, bzw. bis einschließlich demjenigen Tag, an dem die Betriebserlaubnis des Unternehmens abläuft, sofern die Kündigung aus einem der unter Paragraph 47 bezeichneten Fälle resultiert.

Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze finden auch auf gegebenenfalls in den besonderen Vertragsunterlagen vereinbarte Vertragsstrafen Anwendung, sofern eine Verzögerung in der Erstellung bestimmter Bauwerke, Teile von Bauwerken oder Gesamtheiten von Leistungen eintritt, in bezug auf welche besondere Fristen oder Stichtage im Auftrag vereinbart worden sind.

- 20.2.** Sollten im Auftrag Vorzeitigkeitsprämien vereinbart worden sein, erfolgt deren Gewährung ohne daß der Unternehmer angehalten wäre, diese zu beantragen, unabhängig davon, ob sich diese Prämien auf die Ausführung der Gesamtheit der Arbeiten oder auf bestimmte Tranchen oder Bauwerke, Teile von Bauwerken oder Gesamtheiten von Leistungen bezieht, in bezug auf welche besondere Fristen oder Stichtage im Auftrag vereinbart worden sind.
- 20.3.** Im Falle der Verzögerung bei der Aushändigung eines Zwischenabrechnungsentwurfs wird wie unter Paragraph 13, Absätze 1.1 und 3.2 vorgesehen eine Tagesvertragsstrafe angewandt, deren Höhe wie folgt festgelegt wird:
- Bei monatlichen Zwischenabrechnungen, auf 1/2000 der Differenz zwischen dem Betrag der vorliegenden und demjenigen der vorigen Zwischenabrechnung;
 - Bei der Abschlußrechnung, 1/10.000 der Summe dieser Abschlußrechnung.

Diese Vertragsstrafen finden Anwendung, sobald ein Arbeitsauftrag an den Unternehmer ergeht, um diesen an seine Verpflichtungen zu erinnern; die Summe der Vertragsstrafen wird ab dem im Arbeitsauftrag ausgewiesenen Stichtag bis zum Tage der tatsächlichen Aushändigung des erwarteten Abrechnungsentwurfs ermittelt.

- 20.4.** Samstage, Sonntage und Feiertage sowie Ruhetage werden nicht von der Berechnung der Vertragsstrafen und Prämien in Abzug gebracht.
- 20.5.** Die Höhe der Vertragsstrafen und Prämien ist nicht begrenzt.
- 20.6.** Sollte der Auftrag provisorische Einbehalte bei Eintritt einer Verzögerung in bezug auf die Übergabe der ausführungsgemäßen Bestandsunterlagen gemäß den unter Paragraph 40 vorgesehenen Bedingungen vorsehen, werden diese Einbehalte an der letzten monatlichen Zwischenabrechnung vorgenommen. Sie werden ohne vorherige Aufforderung angewandt, und erst nach der Aushändigung der vollständigen Unterlagen ausgezahlt.

Bei Unternehmerzusammenschlüssen, bei denen die Zahlungen auf separate Konten erfolgen, und sofern im Auftrag keine gegenteiligen Bestimmungen vereinbart worden sind, werden die Vertragsstrafen und Prämien unter den Vertragspartnern nach Maßgabe der vom Bevollmächtigten erteilten Angaben aufgeteilt, es sei denn, es wären abweichende Vereinbarungen im Auftrag ausgewiesen.

In Erwartung dieser Angaben werden die Prämien nicht ausgezahlt, und die Vertragsstrafen einstweilig in voller Höhe beim Bevollmächtigten einbehalten; dieser Schritt bewirkt keinerlei Haftung seitens des Bauherrn gegenüber den restlichen Unternehmern.

Die Bestimmungen der beiden obigen Absätze finden auf die unter Absatz 6 des vorliegenden Paragraphen genannten provisorischen Einbehalte Anwendung.

KAPITEL IV - Realisierung der Bauwerke

Paragraph 21 - Herkunft der Baustoffe und Produkte

- 21.1.** Ausgenommen im Falle gegenteiliger im Auftrag vereinbarter Bestimmungen trifft der Unternehmer die Wahl in bezug auf die Herkunft der Baustoffe, Produkte oder Bauteile; dies gilt vorbehaltlich der Fähigkeit des Unternehmers, nachzuweisen, daß diese Stoffe und Produkte den im Auftrag ausgewiesenen Bedingungen entsprechen.

- 21.2.** Sollte die Herkunft der Baustoffe, Produkte oder Bauteile im Auftrag festgelegt worden sein, kann der Unternehmer diese nur ändern, wenn er hierfür seitens des Bauleiters eine schriftliche Genehmigung erwirkt hat. Die entsprechenden Preise werden nur abgeändert, wenn die erteilte schriftliche Genehmigung vorsieht, daß dieser Austausch Anlaß zur Anwendung neuer Preise gibt. Diese Preise werden unter den unter Paragraph 14 vorgesehenen Modalitäten ermittelt, wobei der Bauleiter die provisorischen Preise binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Erteilung der Genehmigung per Arbeitsauftrag mitzuteilen hat.
- Sollte der Bauleiter seine Genehmigung nur unter der Bedingung erteilen, der Unternehmer möge einen bestimmten Preisabschlag auf seine Preise gewähren, kann der Unternehmer die aus diesem Preisabschlag resultierenden Preise nicht beanstanden.

Paragraph 22 - Abbau- bzw. Entnahmeorte der Baustoffe

- 22.1.** Sofern der Auftrag die Abbau- bzw. Entnahmeorte für die Baustoffe vorschreibt, und sich diese Vorkommen im Verlauf der Bauarbeiten aus qualitativer oder quantitativer Sicht als unzureichend herausstellen, hat der Unternehmer den Bauleiter hierüber frühzeitig zu unterrichten; letzterer bezeichnet in diesem Fall, gegebenenfalls auf Vorschlag des Unternehmers, neue Abbau- bzw. Entnahmeorte. Dieser Austausch kann Anlaß zur Anwendung eines neuen Preises geben, welcher nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraphen 14 ermittelt wird.
- 22.2.** Sofern der Auftrag vorsieht, daß die Abbau- bzw. Entnahmeorte dem Unternehmer durch den Bauherrn bereitgestellt werden, gehen die Nutzungsentschädigungen sowie gegebenenfalls alle sonstigen Gebühren zu Lasten des Bauherrn; in diesem Fall darf der Unternehmer keinesfalls ohne eine schriftliche Genehmigung des Bauleiters die von ihm aus diesen Abbau- bzw. Entnahmeorten gewonnenen Baustoffe für Bauarbeiten benutzen, die nicht im Umfang des Auftrags beinhaltet sind.
- 22.3.** Ausgenommen im unter Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Falle ist der Baustoffabbauer dazu angehalten, bei Bedarf alle gebotenen behördlichen Genehmigungen für den Abbau und die Entnahme der Baustoffe einzuholen. In diesem Fall gehen die Nutzungsentschädigungen sowie gegebenenfalls alle sonstigen Gebühren zu Lasten des Unternehmers.
- 22.4.** Der Unternehmer trägt in jedem Fall die Betriebskosten der Abbau- bzw. Entnahmeorte, sowie gegebenenfalls die Erschließungsgebühren.
- Er trägt ebenfalls, ohne hieraus Schritte gegen den Bauherrn herleiten zu können, die Last etwaiger durch den Abbau der Baustoffe entstandener Schäden, sowie für infolge der Erstellung von Fahrwegen und allgemein für die Erstellung jedweder für den Betrieb der Abbau- und Entnahmeorte notwendiger Einrichtungen entstandene Schäden. Desgleichen schützt der Unternehmer den Bauherrn, sofern diesem die Reparatur derartiger Schäden angelastet werden sollte.

Paragraph 23 - Qualität der Baustoffe und Produkte - Anwendung der Normen

- 23.1.** Die Baustoffe, Produkte und Bauteile haben den Auflagen des Auftrags und den Vorschriften der zugelassenen französischen bzw. schweizerischen Normen zu entsprechen; anwendbar sind die einschlägigen am ersten Tage des wie oben unter Paragraph 10, Absatz 4.5. definierten Monats der Preisermittlung gültigen Normen. Etwaige Ausnahmeregelungen gegenüber den Normen, sofern diese nicht aus den allgemeinen technischen Unterlagen hervorgehen, welche für den Auftrag als anwendbar ausgewiesen sind, werden als solche in den besonderen Auftragsunterlagen ausgewiesen und dargelegt; dasselbe gilt für Ausnahmeregelungen gegenüber den allgemeinen technischen Unterlagen und dem vorliegenden Pflichtenheft allgemeine Auflagen (CCG).
- Sollte auf irgendwelchen Baustoffen, Produkten oder Bauteilen, für die zugelassene französische oder schweizerische Normen existieren, kein materieller Hinweis auf deren Konformität mit den besagten Normen ausgewiesen sein, kann der Unternehmer die Erlaubnis für deren Einsatz dennoch erhalten, wenn er ihre Konformität mit den Auflagen dieser Normen nachzuweisen in der Lage ist.
- In bezug auf Baustoffe, Produkte oder Bauteile ausländischen Ursprungs kann der Bauleiter Detailabweichungen gegenüber den französischen oder schweizerischen Normen akzeptieren; in diesem Fall muß er die Abnahmebedingungen für diese Baustoffe, Produkte und Bauteile näher definieren.
- 23.2.** Der Unternehmer darf keinesfalls Baustoffe, Produkte oder Bauteile einer Güte einsetzen, die von der im Auftrag vorgeschriebenen Güte abweichen, sofern er hierfür keine schriftliche Genehmigung des Bauleiters besitzt. Die entsprechenden Preise werden nur abgeändert, wenn die erteilte schriftliche Genehmigung vorsieht, daß dieser Austausch Anlaß zur Anwendung neuer Preise gibt. Diese Preise werden unter den unter Paragraph 14 vorgesehenen Modalitäten ermittelt, wobei der

Bauleiter die provisorischen Preise binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Erteilung der Genehmigung per Arbeitsauftrag mitzuteilen hat.

Sollte der Bauleiter seine Genehmigung nur unter der Bedingung erteilen, der Unternehmer möge einen bestimmten Preisabschlag auf seine Preise gewähren, kann der Unternehmer die aus diesem Preisabschlag resultierenden Preise nicht beanstanden.

Paragraph 24 - Qualitative Überprüfung der Baustoffe und Produkte - Versuche und Prüfungen

24.1. Die Baustoffe, Produkte und Bauteile werden zwecks qualitativer Überprüfung bestimmten Versuchen und Prüfungen nach Maßgabe der Vorschriften des Auftrags und der Auflagen der zugelassenen französischen bzw. schweizerischen Normen unterzogen; die Bestimmungen von Paragraph 23, Absatz 1 bezüglich der Definition der anwendbaren Normen und der etwaigen Ausnahmeregelungen gegenüber diesen Normen gelten ebenfalls für den vorliegenden Paragraphen.

Sollten im Auftrag bzw. in den Normen keine Vorgehensweisen vorgeschrieben sein, schlägt der Unternehmer die Vorgehensweise vor, und unterbreitet sie dem Bauleiter zwecks Genehmigung.

24.2. Der Unternehmer lagert die Baustoffe, Produkte und Bauteile so ein, daß die vorgesehenen Überprüfungen erleichtert werden. Er trifft alle gebotenen Maßnahmen zur problemlosen Unterscheidung der Baustoffe, Produkte und Bauteile nach folgenden Kategorien: Zur Überprüfung anstehend, angenommen oder abgelehnt; verworfene Baustoffe, Produkte und Bauteile sind rasch von der Baustelle zu entfernen; gegebenenfalls kommen die Bestimmungen von Paragraph 37 zur Anwendung.

24.3. Die Überprüfungen erfolgen gemäß den Angaben der Auftragsunterlagen, oder, sollten keine derartigen Angaben vorhanden sein, nach Maßgabe der Entscheidungen des Bauleiters, entweder auf der Baustelle, oder aber in den Werken, Lagern und Steinbrüchen des Unternehmers, der Subunternehmer oder Lieferanten. Sie werden durch den Bauleiter ausgeführt oder aber, sollte der Auftrag dies vorsehen, durch ein Prüflabor oder eine Prüfstelle.

Sollte der Bauleiter oder dessen Erfüllungsgehilfe die Versuche persönlich vornehmen, gestellt ihm der Unternehmer die erforderlichen Ausrüstungen; für die Vergütung des Bauleiters oder dessen Erfüllungsgehilfen hat der Unternehmer jedoch nicht aufzukommen.

Die durch ein Prüflabor bzw. durch eine Prüfstelle ausgeführten Versuche werden auf Betreiben und auf Kosten des Unternehmers durchgeführt. Letzterer übersendet dem Bauleiter die Bescheinigungen, in denen die Ergebnisse der angestellten Überprüfungen ausgewiesen sind; in Anbetracht dieser Bescheinigungen entscheidet der Bauleiter, ob die Baustoffe, Produkte oder Bauteile eingesetzt werden können, oder nicht.

24.4. Der Unternehmer ist dazu angehalten, auf eigene Kosten sämtliche für die Überprüfungen erforderlichen Muster bereitzustellen.

Der Unternehmer rüstet gegebenenfalls die Fertigungsmittel mit Probenentnahmevorrichtungen für die Baustoffe in unterschiedlichen Herstellungsphasen der Produktherstellung aus.

24.5. Sollten die im Auftrag oder in den Normen für die Lieferung der Baustoffe, Produkte oder Bauteile vorgesehenen Überprüfungsresultate die Annahme dieser Materialien nicht ermöglichen, kann der Bauleiter in Absprache mit dem Unternehmer zusätzliche Überprüfungen anberaumen, um gegebenenfalls doch die Annahme eines Teils bzw. der gesamten Lieferung erzielen zu können, sei es mit oder ohne Preisabschlag; die Ausgaben für diese letztere Art von Überprüfungen gehen zu Lasten des Unternehmers.

24.6. Folgende Lasten sind nicht vom Unternehmer zu tragen:

- Versuche und Prüfungen, die der Bauleiter außerhalb des im Auftrag oder in den Normen vorgesehenen Prüfumfanges durchführt bzw. durchführen läßt;
- Die gegebenenfalls vom Bauleiter vorgeschriebenen Überprüfungen in bezug auf Baustoffe, Produkte oder Bauteile, die mit einem materiellen Hinweis auf die Konformität mit den zugelassenen Normen bzw. die eine behördliche technische Zulassung besitzen, sofern diese Überprüfungen lediglich dem Zweck dienen, die Einhaltung der im materiellen Hinweis auf die Normenkonformität ausgewiesenen bzw. im Hinblick auf die technische Zulassung geforderten Eigenschaften zu überprüfen.

24.7. Der Unternehmer hat nicht für die Reise- und Unterbringungskosten aufzukommen, die im Zuge der Überprüfungen durch den Auftragsbevollmächtigten, den Bauleiter oder dessen Erfüllungsgehilfen entstehen.

Paragraph 25 - Quantitative Überprüfung der Baustoffe und Produkte

- 25.1.** Die Mengenermittlung der Baustoffe und Produkte erfolgt kontradiktorisch.
In bezug auf Baustoffe und Produkte, die den Gegenstand von Frachtbriefen bilden, wird davon ausgegangen, daß die in diesen Frachtbriefen ausgewiesenen Gewichtsangaben zutreffen; der Bauleiter hat jedoch das Recht, bei jeder Lieferung eine kontradiktorische Überprüfung an der Wägestation vorzunehmen. Die Kosten für diese Überprüfung gehen zu Lasten:
- Des Unternehmers, falls sich beim Wägen herausstellt, daß ein Gewichtsunterschied zu Ungunsten des Bauherrn vorhanden ist, der nicht auf den normalen Transportverlust zurückzuführen ist;
 - Des Bauherrn im gegenteiligen Falle.
- 25.2.** Sollte sich herausstellen, daß der Transport der Baustoffe, Produkte oder Bauteile auf überladenen Lastzügen erfolgt, werden die Kosten für derartige Transporte nicht bei der Bezahlung des Auftrags berücksichtigt.
Sollten derartige Ausgaben nicht den Gegenstand einer separaten Bezahlung bilden, werden die Preise derjenigen Bauwerke, deren Vergütung diese Transporte beinhaltet, einem Preisabschlag anheimgestellt, welcher kraft eines Arbeitsauftrags festgelegt wird, der gegebenenfalls auf die detaillierten Einzelpreisaufstellungen bzw. auf die Pauschalpreisaufschlüsselungen Bezug nimmt.

Paragraph 26 - Empfangnahme, Handling und Aufbewahrung der durch den Bauherrn im Rahmen des Auftrags bereitgestellten Baustoffe und Produkte

- 26.1.** Sollte im Auftrag die Bereitstellung bestimmter Baustoffe, Produkte und Bauteile durch den Bauherrn vorgesehen sein, hat der Unternehmer, welcher hierüber zu gegebener Zeit unterrichtet wird, deren Empfangnahme bei Anlieferung auf der Baustelle zu bewerkstelligen.
- 26.2.** Sollte die Empfangnahme Anlaß zur Anwesenheit eines Vertreters des Bauherrn geben, wird ein kontradiktorisches Protokoll über die in Empfang genommenen Mengen erstellt.
- 26.3.** Sollte die Empfangnahme in Abwesenheit eines Vertreters des Bauherrn vonstatten gehen, gelten als in Empfang genommenen Mengen diejenigen Mengen, für die der Unternehmer dem mit der Anlieferung betrauten Spediteur oder dem Lieferanten schriftliche Entlastung erteilt hat.
In diesem Fall hat der Unternehmer anhand des ihm übergebenen Frachtbriefs bzw. des Lieferungsavis sicherzustellen, daß weder Fehlposten, noch Irrtümer, Havarien oder normalerweise erkennbare Fehlerhaftigkeiten an der Ware vorliegen. Sollte er einen Fehlposten, einen Irrtum, eine Havarie oder eine Fehlerhaftigkeit feststellen, hat er dem Spediteur oder dem Lieferanten gegenüber die üblichen Vorbehalte anzumelden, und den Bauleiter hierüber unverzüglich zu informieren.
- 26.4.** Unabhängig von der gewählten Transport- und Lieferart der Baustoffe, Produkte oder Bauteile, und auch im Falle der Anlage von Lagerbeständen ist der Unternehmer dazu angehalten, die erforderlichen Arbeitsgänge in bezug auf Entladung, Löschung der Ladung, Handling, Wiederbeladung und Transport vorzunehmen, und zwar bis hin zur Einlagerung in Lagern oder vor Ort auf der Baustelle der Baustoffe, Produkte oder Bauteile; dies geschieht gegebenenfalls unter den im Auftrag vorgesehenen Bedingungen und binnen der im Auftrag beschiedenen Fristen.
Der Unternehmer entrichtet sämtliche Kosten für Miete, Überliegezeit oder Überziehung der Liegetage, sowie sämtliche Gebühren für die Überziehung der tariflichen Entladezeiten, und allgemein sämtliche Vertragsstrafen und Kosten, die aus den anerkannten Tarifen und Verträgen resultieren; die Tragung dieser Kosten obliegt ihm jedoch nur dann endgültig, insofern er selbst die Verspätung zu vertreten hat.
- 26.5.** Sollte der Auftrag für die qualitative oder quantitative Aufbewahrung bestimmter Baustoffe, Produkte oder Bauteile eine Einlagerung vorsehen, ist der Unternehmer dazu angehalten, die gebotenen Lagergebäude zu erbauen oder sich zu beschaffen, auch außerhalb des Baustellengeländes; dies geschieht unter Berücksichtigung der gegebenenfalls im Auftrag ausgewiesenen Bedingungen und Gebietsgrenzen.
Er trägt die Kosten für die Lagerverwaltung, das Handling, die Verstauung, die Aufbewahrung und den Transport zwischen den Lagerorten und der Baustelle.
- 26.6.** In jedem Fall obliegt dem Unternehmer die Aufsicht über die Baustoffe, Produkte oder Bauteile, ab dem Zeitpunkt ihrer Empfangnahme. Er übernimmt die gesetzliche Haftpflicht des Aufbewahrers in Anbetracht der gegebenenfalls im Auftrag auferlegten besonderen Aufbewahrungsbedingungen.
- 26.7.** Der Unternehmer kann nur dann ganz oder teilweise mit der Abnahme der durch den Bauherrn bereitgestellten Baustoffe, Produkte oder Bauteile beauftragt werden, wenn im Auftrag folgende Aspekte definiert sind:
- Inhalt des betreffenden Abnahmeantrags;

- Art, Herkunft und technische Merkmale dieser Baustoffe, Produkte oder Bauteile;
- Die auszuführenden Überprüfungen;
- Die einzusetzenden Prüfmittel, wobei diese dem Unternehmer durch den Bauleiter bereitzustellen sind.

26.8. In Ermangelung besonderer Bestimmungen in den Auftragsunterlagen wird davon ausgegangen, daß die aus den im vorliegenden Paragraphen resultierenden Kosten in den Preisen abgegolten sind.

Paragraph 27 - Bauplan der Bauwerke und Einmessung

27.1. Allgemeiner Bauplan der Bauwerke

Der allgemeine Bauplan der Bauwerke ist ein geographisch ausgerichteter Plan, aus dem die Position der Bauwerke mit planimetrischen und altimetrischen Angaben in bezug auf feste Bezugspunkte hervorgeht. Dieser Plan wird dem Unternehmer per Arbeitsauftrag binnen einer Frist von acht Tagen nach Zuschlagsbescheid überstellt, bzw., sofern der Arbeitsauftrag zur Aufnahme der Arbeiten erst nach dem Zuschlagsbescheid ergeht, spätestens gleichzeitig mit besagtem Arbeitsauftrag.

27.2. Allgemeine Einmessungsarbeiten

27.2.1. Die allgemeinen Einmessungsarbeiten umfassen die Übertragung der im allgemeinen Bauplan definierten Bauwerkspositionen auf das Gelände; dies geschieht mit Hilfe numerierter, solide am Boden zu befestigender Pfähle, deren Köpfe in den oben unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen bezeichneten Ebenen und auf den oben bezeichneten Höhenmaßen miteinander verbunden werden. Die Position der Pfähle wird auf einem Plan vermerkt; bei diesem Plan kann es sich beispielsweise um den allgemeinen Bauplan der Bauwerke handeln.

27.2.2. Sollten die allgemeinen Einmessungsarbeiten vor Vergabe des Auftrags durchgeführt worden sein, weist der dem Unternehmer überstellte Bauplan bereits die Position der Einmessungspfähle aus.

27.2.3. Sollten die allgemeinen Einmessungsarbeiten vor Vergabe des Auftrags noch nicht durchgeführt worden sein, und sollten im Auftrag keine abweichenden Bestimmungen vereinbart worden sein, wird diese Einmessung durch den Unternehmer durchgeführt; die Einmessung erfolgt durch den Unternehmer und auf dessen Kosten, kontradiktorisch in Zusammenarbeit mit dem Bauleiter.

27.3. Besondere Einmessungsarbeiten für unterirdische- bzw. eingegrabene Bauwerke

27.3.1. Wenn Arbeiten entlang oder in der unmittelbaren Nachbarschaft von unterirdischen oder eingegrabenen Bauwerken wie beispielsweise Kanalisationen oder Kabeln, welche vom Bauherrn oder von Dritten abhängen, durchgeführt werden müssen, sind der Auftragsbevollmächtigte und der Bauleiter dazu angehalten, sämtliche gebotenen Informationen über Art und Position dieser Bauwerke einzuholen, und sie dem Unternehmer zwecks Übertragung auf das Gelände im Zuge der besonderen Einmessungsarbeiten mitzuteilen. Die Position der betreffenden Pfähle wird auf dem unter Absatz 2.1 des vorliegenden Paragraphen bezeichneten allgemeinen Einmessungsplan vermerkt.

27.3.2. Sofern die besonderen Einmessungsarbeiten nicht vor Vergabe des Auftrags vorgenommen worden sind, werden sie durch den Unternehmer und auf dessen Kosten, kontradiktorisch in Zusammenarbeit mit dem Bauleiter vorgenommen.

27.3.3. Sollten im Verlauf der Ausführung der Bauarbeiten unterirdische bzw. eingegrabene Bauwerke zutage treten, die nicht im Zuge der besonderen Einmessungsarbeiten markiert worden sind, unterrichtet der Unternehmer den Bauleiter hierüber schriftlich; hierauf erfolgt eine kontradiktorische Vermessung dieser Bauwerke.

Darüber hinaus hat der Unternehmer die angrenzenden Arbeiten so lange einzustellen, bis eine in Form eines Arbeitsauftrags zu erteilende Entscheidung des Bauleiters in bezug auf die zu treffenden Maßnahmen vorliegt.

27.4. Einmessungsprotokoll – Bewahrung der Pfähle

Wenn die allgemeinen und besonderen Einmessungsarbeiten nach der Auftragsvergabe durchgeführt werden, wird das Einmessungsprotokoll durch den Bauleiter erstellt und dem Unternehmer per Arbeitsauftrag überstellt.

Der Unternehmer ist dazu angehalten, die Bewahrung der Pfähle zu gewährleisten, und diese bei Bedarf wieder aufzustellen bzw. auszuwechseln.

27.5. Ergänzende Einmessungsarbeiten

27.4.1 Bei der Ausführung der Arbeiten ist der Unternehmer dazu angehalten, die allgemeinen Einmessungsarbeiten, und gegebenenfalls auch die besonderen Einmessungsarbeiten, durch Hinzufügung eben so vieler Pfähle zu ergänzen, als erforderlich sind.

- 27.4.2 Die im Zuge einer ergänzenden Einmessung eingerammten Pfähle müssen sich von denjenigen der allgemeinen Einmessungsarbeiten unterscheiden lassen.
- 27.4.3 Der Unternehmer haftet allein für die ergänzenden Einmessungsarbeiten, auch wenn Überprüfungen durch den Bauleiter vorgenommen worden sind.

Paragraph 28 - Vorbereitung der Bauarbeiten

28.1. Vorbereitungszeitraum

Sollte der Auftrag einen Vorbereitungszeitraum vor dem eigentlichen Beginn der Bauarbeiten vorsehen, in dessen Verlauf Bauherr und Unternehmer bestimmte vorbereitende Vorkehrungen zu treffen und zur Realisierung der Bauwerke erforderliche Unterlagen zu erstellen haben, so ist dieser Vorbereitungszeitraum, ausgenommen im Falle abweichender Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen, in der Ausführungsfrist inbegriffen und beträgt zwei Monate.

28.2. Ausführungsprogramm

Das Ausführungsprogramm der Bauarbeiten erläutert insbesondere die einzusetzenden Materialien und die Zeitplanung der Arbeiten. Der Entwurf bezüglich der Baustelleneinrichtungen und der provisorischen Bauwerke ist diesem Programm im Anhang beigelegt.

Bei einem Unternehmerzusammenschluß gemeinschaftlich haftender Unternehmer hat das Ausführungsprogramm die vom Bevollmächtigten getroffenen Vorkehrungen im Hinblick auf die Gewährleistung der Koordination der von den restlichen Unternehmern zu erfüllenden Aufgaben zu beinhalten.

Das Ausführungsprogramm der Bauarbeiten wird dem Bauleiter mindestens zehn Tage vor Ablauf des Vorbereitungszeitraums zwecks Sichtvermerk unterbreitet; sollte ein solcher Vorbereitungszeitraum nicht in den Auftragsunterlagen vereinbart sein, hat diese Vorlage spätestens einen Monat nach Zuschlagsbescheid zu erfolgen. Der Sichtvermerk vermindert in keiner Weise die Haftpflicht des Unternehmers.

Ausgenommen im Falle abweichender Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen darf das Fehlen des Sichtvermerks keinesfalls der Ausführung der Arbeiten im Wege stehen.

28.3. Sicherheits- und Hygieneplan

Sollte der Auftrag dies vorsehen, werden die unter Paragraph 31, Absatz 4 aufgezählten Maßnahmen und Vorkehrungen in den allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen (Sicherheits- und Hygieneplan, allgemeiner Koordinationsplan usw.) umgesetzt.

Die Bestimmungen der Sätze drei und vier von Absatz 2 finden folglich auf diesen Plan Anwendung.

Paragraph 29 - Ausführungspläne – Berechnungen – detaillierte Planungsunterlagen

29.1. Durch den Unternehmer zu erbringende Unterlagen

- 29.1.1. Ausgenommen im Falle abweichender Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen, erstellt der Unternehmer auf der Grundlage der vertraglichen Unterlagen die für die Realisierung der Bauwerke erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise Ausführungspläne, Berechnungen und detaillierte Planungsunterlagen.

Zu diesem Zweck nimmt der Unternehmer vor Ort sämtliche gebotenen Vermessungen vor, und haftet weiterhin für etwaige Vermessungsfehler. Er hat je nach Sachlage die Belastbarkeits- und Festigkeitsberechnungen zu erstellen, zu überprüfen oder zu berichtigen.

Sollte er in den durch den Bauherrn gestellten Basisunterlagen Irrtümer feststellen, hat er diese dem Bauleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 29.1.2. Die Ausführungspläne sind mit größter Sorgfalt zu vermaßen und müssen die unterschiedlichen Bauwerksarten nebst der einzusetzenden Baustoffgüte deutlich ausweisen.

Insbesondere haben folgende Aspekte vollständig und in Einklang mit den technischen Spezifikationen der Auftragsunterlagen ausgewiesen zu sein: Form der Bauwerke, Art der Verkleidung, Form der Teile in sämtlichen Bauteilen und Anschlüssen, Art und Anordnung der Bewehrungen.

- 29.1.3. Die Pläne, Berechnungen und detaillierten Planungsunterlagen sowie die restlichen durch den Unternehmer oder auf dessen Betreiben zu erstellenden Unterlagen werden dem Bauleiter zwecks Billigung unterbreitet; dieser kann ebenfalls die Vorlage der Vorab-Massenermittlung verlangen.

Sollte dies jedoch im Auftrag vorgesehen sein, können ein Teil bzw. die Gesamtheit der oben aufgezählten Unterlagen lediglich einem obligatorischen Sichtvermerk seitens des Bauleiters anheimgestellt werden.

29.1.4. Der Unternehmer darf mit der Ausführung eines Werks erst beginnen, nachdem er die Zustimmung bzw. den Sichtvermerk des Bauleiters auf den für diese Ausführung erforderlichen Unterlagen erwirkt hat.

Ausgenommen im Falle abweichender Bestimmungen in den allgemeinen Technischen Auftragsunterlagen oder in den besonderen administrativen Unterlagen des Auftrags sind diese Dokumente in dreifacher Ausfertigung zu erbringen, darunter eine Ausfertigung auf Pauspapier.

29.2. Durch den Bauleiter zu erbringende Unterlagen

Sollte der Auftrag vorsehen, daß der Bauleiter dem Unternehmer die zur Realisierung der Bauwerke erforderlichen Unterlagen bereitstellt, haftet der Unternehmer nicht für den Inhalt dieser Unterlagen. Er ist jedoch verpflichtet, diese Unterlagen vor Beginn jeglicher Ausführungsarbeiten auf etwaige Irrtümer, Unterlassungen oder Widersprüche zu untersuchen, die normalerweise von einem Fachmann erkannt werden können; sollte er Irrtümer, Unterlassungen oder Widersprüche darin finden, hat er dies dem Bauleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Paragraph 30 - Änderung der vertraglichen Bestimmungen

Der Unternehmer kann von sich aus keinerlei Änderungen an den im Auftrag vorgesehenen Technischen Bestimmungen vornehmen.

Auf Befehl des Bauleiters in Form eines Arbeitsauftrags und innerhalb der in diesem Arbeitsauftrag ausgewiesenen Frist ist der Unternehmer dazu angehalten, etwaige Bauwerke neu zu errichten, sofern diese nicht mit den vertraglichen Bestimmungen übereinstimmen.

Der Bauleiter kann jedoch die durch den Unternehmer vorgenommenen Veränderungen akzeptieren; in diesem Fall finden die nachstehenden Bestimmungen auf die Bezahlung der Abrechnung Anwendung:

- Sollten die Abmessungen und technischen Merkmale der Bauwerke die im Auftrag vorgesehenen Angaben überschreiten, bleibt die Massenermittlungen auf den im Auftrag vorgeschriebenen Abmessungen und technischen Merkmalen begründet, und der Unternehmer ist nicht berechtigt, hieraus irgendwelche Preiserhöhungen herzuleiten.
- Sollten die Abmessungen und technischen Merkmale die Auftragsangaben unterschreiten, wird die Massenermittlung auf der Grundlage der tatsächlich festgestellten Abmessungen der Bauwerke erstellt, und die Preise werden nach Maßgabe der unter Paragraph 14 vorgesehenen Modalitäten neu festgelegt.

Paragraph 31 - Einrichtung Organisation, Sicherheit und Hygiene der Baustellen

31.1. Einrichtung der Baustellen des Unternehmens

31.1.1. Der Unternehmer beschafft sich auf eigene Kosten diejenigen Grundstücke, die er möglicherweise für die Einrichtung seiner Baustellen benötigt, sofern die vom Bauherrn bereitgestellten Grundstücke hierfür nicht ausreichen.

31.1.2. Ausgenommen im Falle abweichender Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen trägt der Unternehmer sämtliche Lasten in Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Baustelleneinrichtungen, darunter auch die Kosten in bezug auf die für den Baustellenbetrieb erforderlichen Fahrwege und Verkehrsverbindungen der Baustelle, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.

31.1.3. Der Unternehmer hat innerhalb der Baustellen und Werkstätten ein Schild aufstellen zu lassen, aus dem der Bauherr, für dessen Rechnung die Bauarbeiten ausgeführt werden, ersichtlich ist, sowie Name, Eigenschaft und Anschrift des Bauleiters und Name nebst Anschrift der mit der Gewerbeaufsicht betrauten, für die Überprüfung der Firma zuständigen Behörden.

31.2. Lagerorte für Aushub und überschüssige Erdmengen

Der Unternehmer beschafft sich auf eigene Kosten und Gefahr diejenigen Grundstücke, die er für die Einlagerung von Aushub und überschüssigen Erdmengen benötigt, und zwar zusätzlich zu den gegebenenfalls durch den Bauherrn zur Verfügung gestellten provisorischen oder endgültigen Lagerorten. Er hat dem Bauleiter seine Auswahl zwecks Genehmigung zu unterbreiten, welcher die Genehmigung verweigern oder diese mit besonderen zu treffenden Vorkehrungen belegen kann, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung der zu erstellenden Lagerorte, sofern allgemeinnützige Gründe wie beispielsweise der Landschaftsschutz dies rechtfertigen.

31.3. Behördliche Genehmigungen

Der Bauherr kümmert sich persönlich darum, bei den Behörden die für den Unternehmer notwendigen behördlichen Genehmigungen zu erwirken, wie beispielsweise die zeitweilige Nutzungserlaubnis für öffentliche oder private Grundstücke, straßenbauliche Genehmigungen, sowie die für die Realisierung der auftragsgegenständlichen Bauwerke erforderlichen Baugenehmigungen.

Bauherr und Bauleiter können dem Unternehmer ihre Unterstützung angeheißen lassen, um ihm die Erwirkung der gebotenen behördlichen Genehmigungen zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die für die Einrichtung der Baustellen erforderlichen Grundstücke und die Lagerorte für den Aushub.

31.4. Sicherheit und Hygiene der Baustellen

31.4.1. Der Unternehmer hat auf seinen Baustellen sämtliche gebotenen aufsichts- und sicherheitsrelevanten Maßnahmen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden; dies gilt sowohl für sein Personal als auch für Dritte. Er ist dazu angehalten, sämtliche Vorschriften und Anweisungen der zuständigen Behörden einzuhalten.

Er gewährleistet insbesondere die Beleuchtung und Bewachung seiner Baustellen, sowie deren Beschilderung, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Zudem gewährleistet er bei Bedarf die Abzäunung seiner Baustellen.

Er hat alle gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, daß seine Bauarbeiten Dritte in Gefahr bringen, insbesondere im Hinblick auf den öffentlichen Straßenverkehr, sofern dieser nicht umgeleitet worden ist.

Gefährliche Übergangspunkte, entlang und an Kreuzungen von Verbindungsstraßen, sind durch provisorische Absperrungen bzw. durch jede sonstige Art von Vorrichtungen zu sichern. Diese sind zu beleuchten und bei Bedarf zu bewachen.

31.4.2. Der Unternehmer hat alle gebotenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygiene seiner für das Personal bestimmten Baustelleneinrichtungen zu treffen, insbesondere durch die Erstellung der Straßennetze, der Zuleitung von Trinkwasser und der Erstellung von Entwässerungskanalisationen, sofern der Umfang der Baustellen dies rechtfertigt.

31.4.3. Ausgenommen im Falle abweichender Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen gehen sämtliche mit der obengenannten Baustellenaufsicht, Sicherheit und Hygiene auf Kosten des Unternehmers.

31.4.4. Sollte der Unternehmer die obengenannten Vorschriften nicht einhalten, kann der Bauleiter, unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörden, nach einer fruchtlos gebliebenen Aufforderung alle gebotenen Maßnahmen auf Kosten des Unternehmers veranlassen.

Im Notfall oder bei Gefahr können diese Maßnahmen auch ohne vorherige Aufforderung getroffen werden.

Das Einschreiten der zuständigen Behörden oder des Bauleiters entbindet den Unternehmer jedoch nicht von seiner Haftpflicht.

31.5. Beschilderung der Baustellen im Hinblick auf den öffentlichen Straßenverkehr

Sofern die Bauarbeiten den öffentlichen Straßenverkehr beeinträchtigen, hat die für das Publikum bestimmte Beschilderung den einschlägigen behördlichen Auflagen in dieser Hinsicht zu entsprechen; die Beschilderung erfolgt unter der Aufsicht der zuständigen Dienststellen durch den Unternehmer, wobei letzterer Gestellung und Anbringung der Schilder und Beschilderungsvorrichtungen zu übernehmen hat; dies gilt ausgenommen im Falle abweichender Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen und unbeschadet der etwaigen Anwendung von Absatz 4.4 des vorliegenden Paragraphen.

Sollte der Auftrag eine Umleitung des Straßenverkehrs vorsehen, hat der Unternehmer unter denselben Bedingungen für die Beschilderung an beiden Enden des unterbrochenen Verkehrswegs zu sorgen, und die Beschilderung der Umleitungsstrecken zu gewährleisten.

Die verkehrspolizeiliche Aufsicht an den Grenzen der Baustellen sowie an den Enden der unterbrochenen Verkehrswege obliegt den zuständigen Dienststellen. Dennoch hat der Unternehmer auf Anfrage des Bauleiters diesen Dienststellen das erforderliche Hilfspersonal zu stellen, wobei dem Unternehmer die Personalkosten nach Maßgabe von Paragraph 11, Absatz 3 bezüglich der im Zuge der Arbeitnehmerüberlassung durchgeführten Arbeiten erstattet werden.

Der Unternehmer hat die zuständigen Dienststellen schriftlich mindestens drei Werktage vor Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten, und gegebenenfalls anzugeben, ob es sich um eine ortsveränderliche Baustelle handelt.

Unter Einhaltung derselben Formalien und Fristen hat der Unternehmer die zuständigen Dienststellen bezüglich der Räumung bzw. Verlegung der Baustelle zu unterrichten.

31.6. Wahrung der Verbindungswege und der Wasserabflußsysteme

31.6.1. Der Unternehmer hat die Bauarbeiten so zu bewerkstelligen, daß unter zumutbaren Bedingungen Verbindungen aller Art, die das Baustellengelände durchqueren, und insbesondere die Verbindungswege für den Personenverkehr und die Wasserabflußsysteme aufrechterhalten bleiben; dies geschieht vorbehaltlich der gegebenenfalls in den Auftragsunterlagen näher dargelegten Bedingungen in bezug auf die Einschränkungsmöglichkeiten besagter Verbindungen und Wasserabflußsysteme.

31.6.2. Sollte der Unternehmer die obengenannten Vorschriften nicht einhalten, kann der Bauleiter, unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörden, nach einer fruchtlos gebliebenen Aufforderung alle gebotenen Maßnahmen auf Kosten des Unternehmers veranlassen. Im Notfall oder bei Gefahr können diese Maßnahmen auch ohne vorherige Aufforderung getroffen werden.

31.7. Besondere Auflagen im Hinblick auf in der Nähe von Wohnsiedlungen, Orten mit Publikumsverkehr oder geschützten Orten durchzuführende Arbeiten

Unbeschadet der Anwendung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, wenn die Arbeiten in der Nähe von Wohnsiedlungen, Orten mit Publikumsverkehr oder geschützten Orten durchgeführt werden, die besondere landschaftschützende Maßnahmen erfordern, hat der Unternehmer auf eigene Kosten und Gefahr alle gebotenen Vorkehrungen zur weitestgehenden Reduzierung etwaiger Belästigungen von Nutzern und Anwohnern zu treffen, insbesondere im Hinblick auf Belästigungen, die auf die Zugangsbeeinträchtigung, Maschinenlärm, Vibrationen sowie Rauch- oder Staubeentwicklung zurückzuführen sind.

31.8. Besondere Auflagen im Hinblick auf in der Nähe von unterirdischen Fernmeldekabeln oder -bauwerken durchzuführende Arbeiten

Sofern die unter Paragraph 27, Absatz 3 vorgesehenen allgemeinen Einmessungsarbeiten unterirdische Fernmeldekabel oder -bauwerke betreffen, hat der Unternehmer mindestens zehn Tage vor Beginn der Ausschachtungsarbeiten die im Einmessungsprotokoll für das betreffende Kabel bzw. Bauwerk als zuständig ausgewiesene Dienststelle zu benachrichtigen, oder, falls keine Dienststelle angegeben ist, das Regionalhauptamt für Fernmeldewesen.

31.9. Abbruch von Bauten

31.10.1. Der Unternehmer darf die im Einzugsbereich der Baustelle vorhandenen Bauten erst abreißen, nachdem er diesen Abbruch acht Tage im voraus beim Bauleiter beantragt hat; die Nichtantwort des Bauleiters nach Ablauf dieser Frist ist als Genehmigung zu werten.

31.10.2. Ausgenommen im Falle gegenteiliger Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen ist der Unternehmer in bezug auf die Trümmer und Baustoffe, die vom Abbruch herrühren, an keinerlei besondere Vorkehrungen in bezug auf die Lagerung gebunden; desgleichen ist er nicht verpflichtet, für die Sortierung zwecks stofflicher Wiederverwertung dieser Materialien zu sorgen.

31.10. Einsatz von Sprengstoffen

31.10.1. Vorbehaltlich der gegebenenfalls in den Auftragsunterlagen ausgewiesenen Einschränkungen oder Auflagen hat der Unternehmer eigenverantwortlich sämtliche gebotenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um beim Einsatz von Sprengstoffen jedwede Gefahr für sein Personal oder für Dritte sowie Sachschäden an benachbarten Sachen und Bauwerken sowie an den auftragsgegenständlichen Bauwerken zu vermeiden.

31.10.2. Während der gesamten Dauer der Sprengarbeit, und insbesondere nach den Schießarbeiten hat der Unternehmer, ohne hierdurch von seiner oben unter Absatz 10.1 des vorliegenden Paragraphen bezeichneten Haftpflicht entbunden zu werden, die Böschungen des Abtrags und die darüberliegenden Geländepartien zu begehen, um etwaige durch die Schießarbeit gelockerte Fels- oder sonstige Brocken zum Einsturz zu bringen.

Paragraph 32 - Vom Krieg herrührende Sprengstoffraketen

32.1. Sollte in den Auftragsunterlagen darauf hingewiesen worden sein, daß am Ausführungsort der Bauarbeiten möglicherweise vom Krieg herrührende, noch nicht detonierte Raketen vorhanden sind, wendet der Unternehmer die von der zuständigen Behörde auferlegten speziellen Such- und Sicherheitsmaßnahmen an.

In jedem Fall hat der Unternehmer bei Entdeckung bzw. Aufspürung einer Kriegsrakete folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Einstellung der Arbeiten in den angrenzenden Bereichen, nebst Unterbindung jedweden Verkehrs mit Hilfe von Abzäunungen, Beschilderungen, Baken usw.;
- b) Information des Bauleiters und der mit der Entfernung nicht detonierter Raketen beauftragten Behörde;
- c) Wiederaufnahme der Arbeiten erst nach Ergehen eines entsprechenden Arbeitsauftrags.

32.2. Sollte eine Kriegsrakete unverhofft explodieren, hat der Unternehmer den Bauleiter sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden unverzüglich hierüber zu informieren, und die unter a) und c) des vorliegenden Paragraphen bezeichneten Maßnahmen zu treffen .

32.3. Die durch die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen verursachten gerechtfertigten Ausgaben sind nicht vom Unternehmer zu tragen.

Paragraph 33 - Auf den Baustellen gefundene Materialien, Gegenstände und archäologische Funde

- 33.1.** Der Unternehmer hat keinerlei Anrecht auf irgendwelche Materialien oder Gegenstände gleich welcher Art, die im Zuge der Arbeiten auf der Baustelle zutage treten könnten, insbesondere bei Ausschachtungen oder bei Abbrucharbeiten; hingegen erhält er Anrecht auf eine Entschädigung, wenn der Bauleiter ihn zur Ausgrabung oder zur Aufbewahrung derartiger Gegenstände mit besonderer Sorgfalt auffordert.
- 33.2.** Sofern bei den Arbeiten Gegenstände oder archäologische Funde zutage treten, die möglicherweise einen künstlerischen, archäologischen oder historischen Charakter haben, hat der Unternehmer dies dem Bauleiter mitzuteilen, und die behördlich vorgeschriebene Erklärung beim Rathaus derjenigen Gemeinde einzureichen, auf deren Gemarkung der Fund gemacht worden ist. Unbeschadet der einschlägig gültigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen hat der Unternehmer diese Gegenstände oder Funde nicht ohne vorherige Erlaubnis des Auftragsbevollmächtigten zu bewegen. Etwaige Gegenstände, die unverhofft vom Boden gelöst worden wären, sind durch den Unternehmer an einen sicheren Aufbewahrungsort zu verbringen.
- 33.3.** Unbeschadet der einschlägig gültigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen hat der Unternehmer, sofern im Zuge der Arbeiten menschliche Überreste zutage treten sollten, den Bürgermeister derjenigen Gemeinde, auf deren Gemarkung der Fund gemacht worden ist, zu informieren und dem Bauleiter hierüber Bericht zu erstatten.
- 33.4.** In den unter Absatz 2 und 3 des vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Fällen hat der Unternehmer ein Anrecht auf die Entschädigung für die durch diese Entdeckungen verursachten gerechtfertigten Ausgaben.

Paragraph 34 - Beschädigung der öffentlichen Verkehrswege

- 34.1.** Sollten anlässlich der Arbeiten Beiträge oder Reparaturkosten infolge von Beschädigungen der öffentlichen Verkehrswege durch LKW-Transporte oder Schwertransporte anfallen, werden diese Lasten jeweils zur Hälfte durch Unternehmer und Bauherrn getragen.
- 34.2.** Sollten jedoch in den Auftragsunterlagen in bezug auf derartige Transporte bzw. derartigen Verkehr besondere Bestimmungen wie beispielsweise obligatorische Streckenführungen, Beschränkungen in bezug auf Nutzlast und Geschwindigkeit oder Verbotzeiten vorgesehen sein, und sollte sich der Unternehmer nicht unverzüglich an diese Bestimmungen halten, hat er selbst in voller Höhe für die Beiträge und Reparaturkosten aufzukommen.
- 34.3.** Desgleichen trägt der Unternehmer allein derartige Beiträge und Reparaturkosten, sofern derartige Transporte bzw. derartiger Verkehr unter Mißachtung der Straßenverkehrsordnung oder der von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen oder Beschlüsse in bezug auf den Schutz der öffentlichen Verkehrswege stattfinden.
Sollte nach dem Monatsersten des für die Preisermittlung ausersehenen Monats die Nutzungsbedingungen der für diese Transporte bzw. für diesen Verkehr relevanten öffentlichen Verkehrswege durch einen behördlichen Akt verändert werden, und sollte der Unternehmer der Ansicht sein, daß diese Änderung ihm eine unvorhergesehene Schädigung verursacht, hat er unverzüglich und unter Androhung des Entschädigungsausschlusses eine schriftliche und begründete Stellungnahme an den Bauleiter zu richten.
In bezug auf die Anwendung der beiden vorausgehenden Absätze kann sich der Unternehmer nicht auf Erlässe zur Aufstellung von Tauabsperungen berufen.

Paragraph 35 - Diverse durch die Ausführung der Arbeiten oder deren Ausführungsmodalitäten verursachte Schäden

Der Unternehmer haftet dem Bauherrn gegenüber aus finanzieller Sicht für etwaige Sachschäden, die infolge der Ausführung der Arbeiten oder deren Ausführungsmodalitäten entstehen, es sei denn, er könne nachweisen, daß die Art und Weise der Ausführung bzw. die Ausführungsmodalitäten notwendigerweise aus den Bestimmungen der Auftragsunterlagen oder den Auflagen der Arbeitsaufträge resultieren; dies gilt nicht, falls der Bauherr, welcher durch einen Dritten infolge derartiger Sachschäden verfolgt wird, einer Verurteilung anheim fällt, ohne daß er den Unternehmer zur Prozeßunterstützung vor der angerufenen Gerichtsbarkeit hinzugezogen hätte.

Die Bestimmungen des vorausgehenden Absatzes stehen der Anwendung der Bestimmungen des Paragraphen 34 nicht im Wege.

Paragraph 36 - Ausschlußmaßnahmen gegen das Personal

Im Falle der Gehorsamsverweigerung, Unfähigkeit oder mangelnder Integrität kann der Bauleiter vom Unternehmer die Entfernung jedweder von letzterem beschäftigter Person von den Baustellen, Werkstätten oder Büros fordern.

Paragraph 37 - Entfernung nicht gebrauchter Materialien und Baustoffe

- 37.1.** Entsprechend des Fortschritts der Arbeiten gewährleistet der Unternehmer die Räumung, Reinigung und Instandsetzung der ihm durch den Bauherrn zwecks Ausführung der Arbeiten bereitgestellten Grundstücksflächen.
- 37.2.** Bei teilweiser oder vollständiger Nichterfüllung dieser Auflagen, nach fruchtlos gebliebenem Arbeitsauftrag oder entsprechender Aufforderung durch den Auftragsbevollmächtigten, werden die nicht entfernten Ausrüstungen, Einrichtungen, Baustoffe, Trümmer und Abfälle nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen zwangsweise, je nach Art der Materialien, auf Kosten des Unternehmers entweder in Lager oder in eine öffentliche Deponie verbracht, oder aber öffentlich versteigert.
- 37.3.** Die unter Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen definierten Maßnahmen gelten unbeschadet der besonderen Vertragsstrafen, die gegebenenfalls in den Auftragsunterlagen gegen den Unternehmer vereinbart worden sind.

Paragraph 38 - Erprobungen und Prüfungen der Bauwerke

Die Erprobungen und Prüfungen der Bauwerke, sofern diese in den Auftragsunterlagen näher definiert sind, gehen zu Lasten des Unternehmers.

Sollte der Bauleiter für die Bauwerke weitere Erprobungen und Prüfungen vorschreiben, gehen dieses zu Lasten des Bauherrn.

Paragraph 39 - Konstruktionsfehler

- 39.1.** Wenn der Bauleiter das Vorhandensein eines Konstruktionsfehlers an einem Bauwerk vermutet, kann er bis Ablauf der Garantiedauer per Arbeitsauftrag Maßnahmen anordnen, die dazu geeignet sind, den Konstruktionsfehler aufzudecken. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Zerstörung des Bauwerks beinhalten.
Der Bauleiter kann diese Maßnahmen ebenfalls durch einen Dritten vornehmen lassen, wobei die Arbeiten jedoch in Anwesenheit des von ihm ordnungsgemäß eingeladenen Unternehmers zu erfolgen haben.
- 39.2.** Sollte ein Konstruktionsfehler festgestellt werden, gehen die Ausgaben für die Wiederherstellung des gesamten Bauwerks im Einklang mit den Regeln der Kunst und mit den Auflagen der Auftragsunterlagen sowie die Ausgaben für etwaige Arbeiten, die zur Aufdeckung des Konstruktionsfehlers geführt haben, zu Lasten des Unternehmers; dies gilt unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Bauherrn.
Sollte jedoch kein Konstruktionsfehler festgestellt werden, werden dem Unternehmer die im vorausgegangen Absatz ausgewiesenen Ausgaben zurückerstattet, falls er diese verauslagt hat.

Paragraph 40 - Nach Abschluß der Ausführung zu erbringende Unterlagen

Ausgenommen im Falle abweichender Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen und unabhängig von den Unterlagen, die der Unternehmer in Anwendung von Paragraph 29, Absatz 1 vor Beginn oder im Verlauf der Ausführung der Bauarbeiten zu erbringen hat, übergibt der Unternehmer dem Bauleiter folgende Unterlagen in drei Ausfertigungen, darunter ein Exemplar auf Pauspapier:

- Spätestens bei Beantragung der Abnahme: Die gemäß den Auflagen und Empfehlungen der gültigen französischen oder schweizerischen Normen erstellten Betriebs- und Wartungsanleitungen der Bauwerke;
- Innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Abnahme: Die mit der Ausführung übereinstimmenden Bestandspläne und sonstigen Unterlagen, Faltung auf Standardformat DIN A4.

KAPITEL V - Abnahme und Gewähr

Paragraphe 41- Abnahme

- 41.1.** Der Unternehmer unterrichtet gleichermaßen den Auftragsbevollmächtigten und den Bauleiter schriftlich über den Termin, an dem seiner Ansicht nach die Arbeiten fertiggestellt worden sind bzw. es sein werden.

Der Bauleiter schreitet, nachdem er den Unternehmer dazu eingeladen hat, zu den vorbereitenden Schritten für die Abnahme der Bauwerke innerhalb einer Frist, die, ausgenommen im Falle abweichender Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen, zwanzig Tage nach dem in dieser Fertigstellungsankündigung ausgewiesenen Termin beträgt, falls dieser Termin noch nicht eingetreten sein sollte.

Der durch den Bauleiter bezüglich des Termins dieser Schritte unterrichtete Auftragsbevollmächtigte kann diesen Schritten entweder persönlich beiwohnen, oder sich hierbei vertreten lassen. Das unter Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen bezeichnete Protokoll weist entweder die Anwesenheit des Auftragsbevollmächtigten oder seines Vertreters, oder aber, bei dessen Abwesenheit, die Tatsache aus, daß der Bauleiter ihn ordnungsgemäß hierzu eingeladen hatte.

Sollte der Unternehmer sich von diesen Schritten fern halten, wird dies in dem Protokoll vermerkt, welches ihm in diesem Fall überstellt wird.

- 41.2.** Die vorbereitenden Schritte zur Abnahme umfassen folgende Phasen:

- Die Erkundung der errichteten Bauwerke;
- Die gegebenenfalls in den Auftragsunterlagen vorgesehenen Erprobungen;
- Gegebenenfalls die Feststellung der Ungenauigkeit der im Auftrag vorgesehenen Leistungen;
- Gegebenenfalls die Feststellung von Schönheitsfehlern oder mangelhafter Ausführung;
- Ausgenommen im Falle abweichender Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen wie unter Paragraph 19, Absatz 1.1. definiert, die Bestandsaufnahme bezüglich der Räumung der Baustelleneinrichtungen und der Wiederinstandsetzung der Grundstücke und Räumlichkeiten;
- Die Bestandsaufnahmen in bezug auf die Fertigstellung der Arbeiten.

Diese Schritte werden in einem Protokoll vermerkt, welches unverzüglich durch den Bauleiter erstellt und von ihm und dem Unternehmer unterzeichnet wird; sollte letzterer die Unterzeichnung des Protokolls verweigern, wird diese Tatsache im Protokoll vermerkt.

Binnen einer Frist von fünf Tagen nach dem Datum des Protokolls unterrichtet der Bauleiter den Unternehmer darüber, ob er dem Auftragsbevollmächtigten die Erteilung der Abnahme der Bauwerke vorgeschlagen hat, und wenn ja, teilt er ihm den für die Fertigstellung der Arbeiten gewählten Termin mit, sowie die Vorbehalte, die er gegebenenfalls zur Berücksichtigung in der Abnahme vorgeschlagen hat.

- 41.3.** In Anbetracht des Protokolls der abnahmevorbereitenden Schritte und der Vorschläge des Bauleiters entscheidet der Auftragsbevollmächtigte, ob die Abnahme erteilt wird, oder nicht, oder ob sie unter Vorbehalt erteilt wird. Sollte der Auftragsbevollmächtigte die Abnahme erteilen, legt er den für die Fertigstellung der Arbeiten gewählten Termin fest. Die solchermaßen getroffene Entscheidung wird dem Unternehmer binnen einer Frist von fünfundvierzig Tagen nach dem Datum der Erstellung des Protokolls mitgeteilt.

Sollte die Entscheidung des Auftragsbevollmächtigten nicht binnen der obengenannten Frist ergehen, gelten die Vorschläge des Bauleiters als angenommen.

Die erteilte bzw. als erteilt geltende Abnahme tritt an dem für die Fertigstellung der Arbeiten ausersehenen Stichtag in Kraft.

- 41.4.** Sofern die in den Auftragsunterlagen vorgesehenen Erprobungen nach einer bestimmten Betriebsdauer der Bauwerke oder zu bestimmten Zeitpunkten des Jahres vorgenommen werden müssen, kann die Abnahme nur vorbehaltlich des positiven Verlaufs dieser Erprobungen erteilt werden.

Sollten derartige im Verlauf der Garantiedauer wie nachstehend unter Paragraph 44, Absatz 1 vorgenommene Erprobungen nicht positiv verlaufen, wird die Abnahme verschoben.

- 41.5.** Sollte es sich herausstellen, daß bestimmte im Auftrag vorgesehene Leistungen, die noch zur Bezahlung ausstehen, noch nicht erbracht worden sind, kann der Auftragsbevollmächtigte sich dazu entschließen, die Abnahme zu erteilen, vorbehaltlich der Tatsache, daß sich der Unternehmer zur Erbringung dieser Leistungen binnen einer drei Monate nicht überschreitenden Frist verpflichtet. Die Bestandsaufnahme bezüglich der Erbringung dieser Leistungen gibt Anlaß zur Erstellung eines Protokolls unter denselben Voraussetzungen wie oben in bezug auf das Protokoll der abnahmevorbereitenden Schritte ausgeführt.

- 41.6.** Sollte die Abnahme unter Vorbehalt erteilt worden sein, hat der Unternehmer die Schönheitsfehler und Ausführungsmängel binnen der durch den Auftragsbevollmächtigten festgelegten Frist zu beseitigen; sollte keine derartige Frist gesetzt worden sein, hat die Beseitigung vor Ablauf der unter Paragraph 44, Absatz 1 genannten Garantiedauer zu erfolgen.
Sollten die Arbeiten nicht binnen der vorgeschriebenen Frist ausgeführt worden sein, kann der Auftragsbevollmächtigte diese auf Kosten und auf eigene Gefahr des Unternehmers vornehmen lassen.
- 41.7.** Sollten bestimmte Bauwerke oder Teile von Bauwerken nicht mit den Spezifikationen der Auftragsunterlagen übereinstimmen, ohne daß die festgestellten Schönheitsfehler geartet seien, die Sicherheit, das Verhalten oder den Betrieb der Bauwerke zu beeinträchtigen, kann der Auftragsbevollmächtigte in Anbetracht der Geringfügigkeit der Schönheitsfehler und der Schwierigkeiten, die sich aus der Erzielung der Konformität ergeben würden, von der Anordnung der Nachbesserung der als fehlerhaft beurteilten Bauwerke absehen, und dem Unternehmer einen Preisabschlag vorschlagen.
Sollte der Unternehmer diesem Preisabschlag zustimmen, gelten die diesen Preisabschlag begründenden Schönheitsfehler als hierdurch abgegolten, und die Abnahme wird vorbehaltlos erteilt.
Im gegenteiligen Falle bleibt der Unternehmer dazu angehalten, diese Schönheitsfehler zu reparieren, wobei die Abnahme vorbehaltlich der Reparaturen erteilt wird.
- 41.8.** Der etwaigen Inbesitznahme der Bauwerke durch den Bauherrn hat die Abnahme besagter Bauwerke vorauszugehen.
Im Falle besonderer Dringlichkeit kann jedoch die Inbesitznahme vor der Abnahme eintreten, wobei jedoch im Vorfeld ein kontradiktorisches Übergabeprotokoll zu erstellen ist.

Paragraph 42 - Teilweise Abnahmen

- 42.1.** Die Festlegung einer von der Ausführungsfrist der Gesamtheit der Arbeiten abweichenden Ausführungsfrist für eine Bauarbeiten-Tranche, ein Bauwerk oder einen Teil eines Bauwerks erfordert, ausgenommen im Falle abweichender in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen, eine teilweise Abnahme dieser Bauarbeiten-Tranche bzw. des Bauwerks oder des Bauwerksteils.
Die Bestimmungen des Paragraphen 41 gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Absätze 3 und 4 des vorliegenden Paragraphen, ebenfalls für teilweise Abnahmen.
- 42.2.** Der Inbesitznahme bestimmter Bauwerke bzw. Teile von Bauwerken durch den Bauherrn, vor der Fertigstellung sämtlicher Arbeiten, hat eine teilweise Abnahme unter bestimmten Voraussetzungen vorauszugehen; die Voraussetzungen für diese teilweise Abnahme werden, ausgenommen im Falle näherer Angaben in den besonderen Auftragsunterlagen, durch den Auftragsbevollmächtigten festgelegt, und per Arbeitsauftrag mitgeteilt. Diese Voraussetzungen müssen zumindest die Erstellung eines kontradiktorischen Übergabeprotokolls beinhalten.
- 42.3.** In bezug auf Bauarbeiten-Tranchen, Bauwerke oder Teile von Bauwerken, die Anlaß zur Vornahme einer teilweisen Abnahme gegeben haben, beginnt die Garantielaufzeit, ausgenommen im Falle abweichender Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen, ab dem Datum des Inkrafttretens dieser teilweisen Abnahme.
- 42.4.** In jedem Fall gibt es lediglich eine einzige allgemeine Abrechnung für die Gesamtheit der Arbeiten, wobei die Mitteilung der letzten teilweisen Abnahmeentscheidung als auslösendes Moment für die oben unter Paragraph 13, Absatz 3.2. bezeichnete Frist fungiert.
- 42.5.** Desgleichen gilt in jedem Fall, daß die allgemeinen Bestimmungen in bezug auf die Freigabe der Sicherheitsleistungen erst bei Ablauf der Garantiedauer der Gesamtheit der Arbeiten zur Anwendung kommen.

Paragraph 43 - Bereitstellung bestimmter Bauwerke oder Bauwerksteile

- 43.1.** Der vorliegende Paragraph kommt zur Anwendung, falls der Auftrag oder ein Arbeitsauftrag, dem Unternehmer die Auflage erteilt, dem Bauherrn bestimmte noch nicht fertiggestellte Bauwerke oder Bauwerksteile während eines bestimmten Zeitraums zur Verfügung zu stellen, ohne daß dieser hierdurch eine Inbesitznahme begründet, insbesondere um dem Bauherrn die Möglichkeit zu geben, hieran Arbeiten vorzunehmen bzw. durch andere Unternehmer vornehmen zu lassen, die nicht im Umfang des vorliegenden Auftrags enthalten sind.
- 43.2.** Vor Bereitstellung dieser Bauwerke bzw. Bauwerksteile wird ein kontradiktorisch zwischen Bauleiter und Unternehmer zu erstellendes Protokoll aufgesetzt.

Der Unternehmer ist berechtigt, die nicht in seinem Auftrag beinhalteten Arbeit zu überwachen, sofern diese dem Bauherrn solchermaßen bereitgestellte Bauwerke bzw. Bauwerksteile betreffen. Er kann Vorbehalte anmelden, wenn er der Ansicht ist, daß die technischen Merkmale der Bauwerke diese Art von Arbeiten nicht zulassen, oder daß diese Arbeiten die Bauwerke zu beschädigen drohen. Diese Vorbehalte sind schriftlich zu begründen und an den Bauleiter zu richten.

Nach Ablauf der Bereitstellungsfrist wird erneut ein kontradiktorisches Übergabeprotokoll aufgesetzt.

- 43.3.** Vorbehaltlich der Konsequenzen etwaiger durch ihn zu vertretender Ausführungsfehler kann der Unternehmer keinesfalls für die Beaufsichtigung der Bauwerke bzw. Bauwerksteile während der gesamten Dauer der Bereitstellung dieser Bauwerke bzw. Bauwerksteile zugunsten des Bauherrn haftbar gemacht werden.

Paragraph 44 - Vertragliche Garantien

44.1. Garantiedauer

Ausgenommen im Falle abweichender Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen und ausgenommen im Falle der wie oben unter Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen genannten Verlängerung beträgt die Garantiedauer ein Jahr ab dem Datum des Inkrafttretens der Abnahme, sofern der Auftrag sich lediglich Wartungs- und Erdarbeiten umfaßt.

Während dieser Garantiedauer ist der Unternehmer, unabhängig von etwaigen Verpflichtungen, die ihm in Anwendung von Paragraph 41, Absatz 4 obliegen, zur „einwandfreien Fertigstellung“ verpflichtet; dieser Verpflichtung zufolge ist er dazu angehalten:

- Die wie unter Paragraph 41, Absätze 5 und 6 ausgewiesenen gegebenenfalls zu erbringenden abschließenden Arbeiten oder Leistungen durchzuführen;
- Sämtliche durch den Bauherrn bzw. den Bauleiter gemeldeten Mißstände abzustellen, so daß das Bauwerk dem bei der Abnahme vorhandenen einwandfreien Zustand, bzw. dem nach der Nachbesserung der im Abnahmeverlauf festgestellten Schönheitsfehler erzielten einwandfreien Zustand entspricht;
- Gegebenenfalls sämtliche zur Erzielung der Konformität erforderlichen Arbeiten bzw. Änderungsarbeiten durchzuführen, deren Notwendigkeit sich nach Abschluß der Erprobungen gemäß den Bestimmungen der besonderen Auftragsunterlagen ergeben haben könnte;
- Dem Bauleiter die mit der Ausführung übereinstimmenden Bestandspläne der Bauwerke unter den unter Paragraph 40 ausgewiesenen Bedingungen auszuhändigen.

Die aus den durch den Bauherrn oder den Bauleiter angeordneten Zusatzarbeiten resultierenden Kosten zur Abstellung der unter b) und c) ausgewiesenen Unzulänglichkeiten erwachsenden Kosten sind nur dann durch den Unternehmer zu tragen, wenn er diese Unzulänglichkeiten selbst zu vertreten hat.

Die Verpflichtung zur einwandfreien Fertigstellung erstreckt sich nicht auf diejenigen Arbeiten, die zur Abstellung normaler betriebsbedingter Erscheinungen oder normaler Verschleißerscheinungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Garantiedauer wird der Unternehmer von sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen mit Ausnahme der unter Absatz 3 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Verpflichtungen entbunden; die gegebenenfalls gestellten Sicherheitsleistungen werden unter den unter Paragraph 4, Absatz 1.6. ausgewiesenen Voraussetzungen freigegeben.

44.2. Verlängerung der Garantiedauer

Sollte der Unternehmer nach Ablauf der Garantiedauer die oben unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen genannten Arbeiten und Leistungen sowie diejenigen gegebenenfalls in Anwendung der Bestimmungen von Paragraph 39 geforderten Leistungen nicht erbracht haben, kann die Garantiedauer auf Beschluß des Auftragsbevollmächtigten bis zur vollständigen Ausführung sämtlicher Arbeiten und Leistungen verlängert werden, unabhängig davon, ob die Leistungen durch den Unternehmer selbst, oder aber zwangsweise unter Anwendung der Bestimmungen von Paragraph 41, Absatz 6 erbracht werden.

44.3. Besondere Garantien

Die vorstehenden Bestimmungen stehen der Tatsache nicht im Wege, daß die allgemeinen technischen Auftragsunterlagen bzw. dessen besondere Unterlagen für bestimmte Bauwerke oder Kategorien von Bauarbeiten besondere Garantien vorsehen könnten; diese Garantien können sich über die oben unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen definierten Garantiedauer hinaus erstrecken.

Das Vorhandensein besonderer Garantien bewirkt jedoch keine Verzögerung in bezug auf die Freigabe der Sicherheitsleistungen über den Ablauf der Garantiedauer hinaus.

Paragraphe 45 - Aus den die Paragraphen 1792 und 2270 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Code Civil) begründenden Prinzipien resultierende Haftpflichten

Als auslösendes Moment für die Haftpflichten, die aus den die Paragraphen 1792 und 2270 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Code Civil) begründenden Prinzipien resultieren, wird das Datum des Inkrafttretens der Abnahme oder, in bezug auf Bauwerke bzw. Teile von Bauwerken, die Anlaß zur Durchführung einer teilweisen Abnahme in Anwendung von Paragraph 42 gegeben haben, das Datum des Inkrafttretens dieser teilweisen Abnahme festgelegt.

KAPITEL VI - Kündigung des Auftrags – Unterbrechung der Arbeiten

Paragraphe 46 - Kündigung des Auftrags

46.1. Die Ausführung der auftragsgegenständlichen Arbeiten kann vor deren Fertigstellung durch die Entscheidung der Kündigung des Auftrags beendet werden, wobei diese Entscheidung den Termin für das Inkrafttreten der Kündigung festlegt.

Die Bezahlung des Auftrags erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der unter Paragraph 13, Absätze 3 und 4 vorgesehenen Modalitäten, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen.

Mit Ausnahme der unter den Paragraphen 47 und 49 vorgesehenen Kündigungsfälle hat der Unternehmer gegebenenfalls ein Anrecht auf Entschädigung des aufgrund dieser Entscheidung durch ihn erlittenen Schadens. Zu diesem Zweck hat er einen ordnungsgemäß mit Nachweisen versehenen schriftlichen Antrag binnen einer Frist von fünfundvierzig Tagen ab dem Zustellungsdatum der allgemeinen Abrechnung einzureichen.

46.2. Im Falle der Kündigung wird, nachdem der Unternehmer, dessen Anspruchsberechtigte, Vormund, Konkursverwalter oder Abwickler oder jede sonstige gesetzlich zu dessen Vertretung befugte Autorität ordnungsgemäß hierzu eingeladen worden ist/sind, zu den gebotenen Bestandsaufnahmen der bereits ausgeführten Bauwerke oder Bauwerksteile geschritten, sowie zur Inventur der beschafften Baustoffe, und zur sowie zur detailliert ausgeführten Inventur der Ausstattungen und Baustelleneinrichtungen. Diese Schritte geben Anlaß zur Erstellung eines Protokolls.

Die Erstellung dieses Protokolls bewirkt die gleichzeitige Abnahme der bereits erstellten Bauwerke und Bauwerksteile mit Gültigkeit ab dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung, sowohl in bezug auf das auslösende Moment der für die unter Paragraph 44 ausgewiesene Garantiedauer als auch in bezug auf das auslösende Moment der für die endgültige Bezahlung des Auftrags gemäß Paragraph 13, Absatz 3.2. vorgesehenen Frist.

46.3. Binnen einer Frist von zehn Tagen nach Erstellung dieses Protokolls legt der Auftragsbevollmächtigte die vor der Schließung der Baustelle zu treffenden Maßnahmen zwecks Gewährleistung der Bewahrung und der Sicherheit der bereits erstellten Bauwerke bzw. Bauwerksteile fest. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls den Abbruch bestimmter Bauwerksteile beinhalten.

Bei Nichterfüllung der auferlegten Maßnahmen durch den Unternehmer binnen der auferlegten Frist kann der Bauleiter die zwangsweise Vornahme der Maßnahmen anordnen.

Mit Ausnahme der unter den Paragraphen 47 und 49 vorgesehenen Kündigungsfälle hat der Unternehmer die Kosten für diese Maßnahmen nicht zu tragen.

46.4. Der Bauherr verfügt über ein Rückkaufsrecht in bezug auf die Gesamtheit bzw. einen Teil:

- Der für die Ausführung des Auftrags dienlichen provisorischen Bauwerke;
- Der beschafften Baustoffe, in Höhe der für den Bedarf der Baustelle benötigten Mengen.

Darüber hinaus verfügt er, im Hinblick auf die Fortsetzung der Arbeiten, über das Recht, die spezifisch für die Ausführung des Auftrags errichteten Ausstattungen käuflich zu erwerben, oder diese zu seiner Verfügung zu behalten.

Im Falle der Anwendung der beiden obigen Absätze beträgt der Preis für den Rückkauf der provisorischen Bauwerke und Ausrüstungen den noch nicht abgeschriebenen Wertanteil dieser Bauwerke bzw. Ausstattungen. Wird die Ausstattung zur eigenen Verfügung behalten, wird der Mietzins für diese Ausstattung in Anbetracht des noch nicht abgeschriebenen Wertanteils dieser Ausstattung ermittelt.

Die beschafften Baustoffe werden zum marktüblichen Preis aufgekauft, oder ansonsten zu demjenigen Preis, der sich aus der Anwendung des Paragraphen 41 ergibt.

46.5. Der Unternehmer ist dazu angehalten, das Gelände innerhalb der durch den Bauleiter angeordneten Frist zu räumen.

- 46.6.** Sollte der Auftrag vorsehen, daß der Beginn der Arbeiten im Zuge eines Arbeitsauftrags angeordnet wird, welcher erst nach dem Zuschlagsbescheid des Auftrags ergeht, und sollte dieser Arbeitsauftrag nicht binnen der in den Auftragsunterlagen ausgewiesenen Fristen überstellt worden sein, oder, falls keine derartige Frist vereinbart worden ist, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Ergehen des Zuschlagsbescheids, hat der Unternehmer das Anrecht, die Kündigung des Auftrags zu erwirken. Dieses Anrecht verwirkt der Unternehmer jedoch, falls er, nach Erhalt des den Arbeitsbeginn anordnenden Arbeitsauftrags, die Ausführung dieses Arbeitsauftrags nicht binnen Frist von fünfzehn Tagen unter schriftlicher Beantragung der Auftragskündigung verweigert.

Paragraph 47 - Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Konkurs

- 47.1.** Im Falle des Ablebens oder des Verlustes der Geschäftsfähigkeit des Unternehmers wird die Kündigung des Auftrags verhängt, es sei denn, der Auftragsbevollmächtigte akzeptiert die Fortsetzung des Auftrags durch die Anspruchsberechtigten oder den Konkursverwalter des Unternehmers.
Sollte die Kündigung verhängt werden, tritt diese am Tage des Ablebens oder des Verlustes der Geschäftsfähigkeit in Kraft. Aus dieser Kündigung kann der Unternehmer bzw. können dessen Anspruchsberechtigte keinerlei Entschädigungsansprüche herleiten.
- 47.2.** Im Falle der offensichtlichen und langanhaltenden körperlichen Arbeitsunfähigkeit des Unternehmers kann der Auftrag gekündigt werden, ohne daß der Unternehmer hieraus irgendwelche Entschädigungsansprüche herleiten könnte.
- 47.3.** Im Falle eines gerichtlich angeordneten Vergleichs- oder Konkursverfahrens und allgemein im Falle des Konkurses des Unternehmens kann der Auftrag unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen gekündigt werden.
- 47.4.** In den im vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Kündigungsfällen wird/ werden gegebenenfalls zwecks Anwendung der Bestimmungen von Paragraph 46, Absätze 3 und 4, die Anspruchsberechtigten des Unternehmers, bzw. der Vormund, Konkursverwalter, Verwalter oder Abwickler in die Rechte und Pflichten des Unternehmers eingesetzt.

Paragraph 48 - Aufschiebung und Unterbrechung der Arbeiten

- 48.1.** Der Aufschiebung der Arbeiten auf entsprechenden Beschluß ist zulässig. In diesem Fall wird nach Maßgabe der unter Paragraph 12 vorgesehenen Modalitäten eine Bestandsaufnahme der bereits fertiggestellten Bauwerke und Bauwerksteile sowie der beschafften Baustoffe erstellt.
Der Unternehmer, dem weiterhin die Aufsichtspflicht für die Baustelle obliegt, erhält ein Anrecht auf Entschädigung des ihm gegebenenfalls infolge dieses Aufschiebens entstandenen Schadens. Ein Wartegeld bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten kann unter den für die Ermittlung der neuen Preise gemäß Paragraph 14 vorgesehenen Modalitäten festgesetzt werden.
- 48.2.** Sollten die Arbeiten infolge eines bzw. mehrerer aufeinanderfolgender Aufschiebungen während eines ein Jahr überschreitenden Zeitraums unterbrochen worden sein, ist der Unternehmer berechtigt, die Kündigung des Auftrags zu erwirken, es sei denn, er wäre im voraus über die Dauer eines Aufschiebens unterrichtet worden, in deren Verlauf die obengenannte Überschreitung der Einjahresfrist eintritt, und er hätte es unterlassen, in diesem Falle die Kündigung binnen einer Frist von fünfzehn Tagen zu beantragen.
- 48.3.** Sollten drei aufeinanderfolgende monatliche Abschlagszahlungen keinen Anlaß zu einer entsprechenden Zahlungsanweisung gegeben haben, darf der Unternehmer nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen ab dem unter Paragraph 13, Absatz 2.3. festgelegten Stichtag für die Zahlungsanweisung der dritten Abschlagszahlung in Form eines an den Auftragsbevollmächtigten zu richtenden Einschreibens mit Rückschein den Bauherrn von seiner Absicht in Kenntnis setzen, die Arbeiten nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten zu unterbrechen.
Sollte der Unternehmer im Verlauf dieses Zeitraums keinerlei Entscheidung zur Fortsetzung der Arbeiten per Einschreiben mit Rückschein erhalten, darf er die Arbeiten aussetzen.
Sollte jedoch die Fortsetzung der Arbeiten angeordnet worden sein, und unbeschadet des etwaigen Anrechts des Unternehmers auf Ausgleichsentschädigung, werden die infolge des Verzugs bei der Erstellung der Zahlungsanweisungen der monatlichen Abschlagszahlungen dem Unternehmer geschuldeten Zinsen ab dem Eingangsdatum des im ersten Absatz des vorliegenden Paragraphen genannten Einschreibens mit Rückschein um 50 % erhöht.
Sollte der Unternehmer infolge der kombinierten Bestimmungen der beiden ersten Absätze des vorliegenden Abschnitts 3 ausgesetzt haben, werden die Ausführungsfristen völlig rechtmäßig um die genaue Anzahl der Kalendertage zwischen dem Datum der Aussetzung und dem Datum der Zahlungsanweisung für die beiden ersten in Verzug geratenen Abschlagszahlungen verlängert. Sollte die Zahlungsanweisung für mindestens die beiden ersten in Verzug geratenen

Abschlagszahlung nicht binnen einer Frist von einem Jahr nach der tatsächlichen Aussetzung der Arbeiten ergangen sein, ist der Unternehmer berechtigt, die Arbeiten nicht wieder aufzunehmen, und die Kündigung des Auftrags durch Verschulden des Bauherrn zu erwirken.

KAPITEL VII – Zwangsmaßnahmen - Belegung von Streitigkeiten und Rechtsstreiten

Paragraph 49 - Zwangsmaßnahmen

- 49.1.** Mit Ausnahme der unter Paragraph 15, Absatz 2.2 und Paragraph 46, Absatz 6 vorgesehenen Fälle ist der Auftragsbevollmächtigte, falls sich der Unternehmer nicht an die Bestimmungen des Auftrags und der Arbeitsaufträge hält, dazu berechtigt, diesen zur Befolgung dieser Bestimmungen binnen einer bestimmten Frist aufzufordern; diese Aufforderung wird dem Unternehmer in Form eines schriftlichen Beschlusses überstellt.
Ausgenommen in Notfällen darf diese Frist keinesfalls fünfzehn Tage nach Überstellungsdatum der Aufforderung unterschreiten.
- 49.2.** Sollte der Unternehmer dieser Aufforderung keine Folge geleistet haben, kann entweder die Umstellung des Auftrags auf im Zuge der Arbeitnehmerüberlassung durchgeführte Arbeit, auf eigene Kosten und Gefahr des Unternehmers, oder aber die Kündigung des Auftrags beschlossen werden.
- 49.3.** Um diese Umstellung auf Arbeitnehmerüberlassung zu bewerkstelligen, wobei diese Umstellung auch teilweise beschlossen werden kann, wird, in Anwesenheit des Unternehmers bzw. nach ordnungsgemäßer Einladung des Unternehmers zu diesem Schritt, eine Bestandsaufnahme der erbrachten Arbeiten und der vorhandenen beschafften Mittel erstellt, sowie eine detailliert ausgeführte Inventur der Ausstattungen des Unternehmers, wonach letzterem derjenige Teil der Ausstattungen übergeben wird, welcher nicht für die Fertigstellung der Arbeiten im Zuge der Arbeitnehmerüberlassung dienlich ist.
Der Unternehmer kann von der Regelung der Arbeitnehmerüberlassung befreit werden, sofern er den Nachweis erbringen kann, daß er über hinlängliche Mittel für die Wiederaufnahme und den ordnungsgemäßen Abschluß der Arbeiten verfügt.
Nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Überstellung des Beschlusses bezüglich der Umstellung auf Arbeitnehmerüberlassung kann die Kündigung des Auftrags beschlossen werden.
- 49.4.** Die in Anwendung der Absätze 2 oder 3 des vorliegenden Paragraphen beschlossene Kündigung kann entweder einfach, oder aber auf Kosten und auf Gefahr des Unternehmers ausfallen.
In beiden Fällen gehen jedoch die in Anwendung der Bestimmungen von Paragraph 46, Absatz 3 getroffenen Maßnahmen zu seinen Lasten.
Im Falle der Kündigung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers wird ein Auftrag mit einem anderen Unternehmer zum Zwecke der Fertigstellung der Arbeiten abgeschlossen. Dieser Auftrag wird nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung und Bekanntmachung abgeschlossen; in dringenden Fällen jedoch kann der Auftrag auch freihändig vergeben werden. Als Ausnahmeregelung gegenüber den Bestimmungen von Paragraph 13, Absatz 4.2. wird die allgemeine Abrechnung des gekündigten Auftrags dem Unternehmer erst nach endgültiger Bezahlung des neuen Auftrags für die Fertigstellung der Arbeiten überstellt.
- 49.5.** Derjenige Unternehmer, dessen Bauarbeiten auf Arbeitnehmerüberlassung umgestellt worden sind, ist dazu berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen, besitzt jedoch keinerlei Handhabe, um die Befehle des Bauleiters oder diejenigen seiner Vertreter zu behindern.
Dasselbe gilt bei Abschluß eines neuen Auftrags auf eigene Kosten und Gefahr des Unternehmers.
- 49.6.** Überschüssige Ausgaben, die aus der Arbeitnehmerüberlassung oder aus dem neuen Auftrag resultieren, gehen zu Lasten des Unternehmers. Diese Ausgaben werden von den ihm geschuldeten Summen in Abzug gebracht, oder, sollte dies nicht der Fall sein, von den gegebenenfalls gestellten Sicherheitsleistungen, unbeschadet etwaiger Rechtsmittel, die im Falle der Mittelunzulänglichkeit gegen ihn ergriffen werden könnten.
Von etwaigen Minderausgaben kann jedoch der Unternehmer keinesfalls auch nur teilweise profitieren.
- 49.7.** Im Falle eines mit einem Unternehmerzusammenschluß gemeinschaftlich haftender Unternehmer abgeschlossenen Auftrags kommen nachstehende besondere Bestimmungen zur Anwendung:
1) Sollte einer der Unternehmer den ihm obliegenden Verpflichtungen in bezug auf die Ausführung des ihm übertragenen Loses keine Folge leisten, fordert der Auftragsbevollmächtigte ihn nach Maßgabe der Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen auf, seinen Verpflichtungen nachzukommen; dieser Beschluß wird an den Bevollmächtigten überstellt.

Diese Aufforderung tritt ohne vorherigen gesonderten Hinweis an den Bevollmächtigten in Kraft, wobei der Bevollmächtigte seinerseits gesamtschuldnerisch mit dem betreffenden Unternehmer haftet. Der Bevollmächtigte ist dazu angehalten, ab demjenigen Monat, der auf den Stichtag für den Ablauf der diesem Unternehmer auferlegten Frist folgt, in die Rechte und Pflichten des säumigen Unternehmers in bezug auf die Ausführung der Arbeiten einzutreten, sofern letzterer der Aufforderung keine Folge geleistet hat.

Sollte dies unterbleiben, kommen die unter Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen genannten Zwangsmaßnahmen sowohl auf den säumigen Unternehmer als auch auf den Bevollmächtigten zur Anwendung.

- 2) Sollte der Bevollmächtigte die ihm in seiner Eigenschaft als Vertreter und Koordinator der restlichen Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nicht wahrnehmen, wird er nach Maßgabe der Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen aufgefordert, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Sollte diese Aufforderung fruchtlos bleiben, fordert der Auftragsbevollmächtigte die gemeinschaftlich haftenden Unternehmer dazu auf, binnen einer Frist von einem Monat einen anderen Bevollmächtigten zu ernennen; sobald der neue Bevollmächtigte anerkannt ist, tritt er anstelle des ehemaligen Bevollmächtigten in dessen sämtliche Rechte und Pflichten ein.

Sollte diese Ernennung unterbleiben, wählt der Auftragsbevollmächtigte eine natürliche oder juristische Person zur Koordination der Tätigkeiten der unterschiedlichen gemeinschaftlich haftenden Unternehmer aus. Der säumige Bevollmächtigte haftet weiterhin gesamtschuldnerisch mit den restlichen Unternehmern und trägt die Kosten für die Einschaltung des neuen Koordinators.

Paragraph 50 - Beilegung von Streitigkeiten und Rechtsstreiten

50.1. Einschreiten des Auftragsbevollmächtigten

50.1.1. Sollte sich zwischen dem Bauleiter und dem Unternehmer eine Streitigkeit ergeben, beispielsweise in Form von Vorbehalten in bezug auf einen Arbeitsauftrag oder in welcher Form auch immer, übergibt der Unternehmer dem Bauleiter einen Schriftsatz, aus dem die Begründung und die Beträge der von ihm angemeldeten Reklamationen hervorgehen, zwecks Weiterleitung an den Auftragsbevollmächtigten.

50.1.2. Nach Weiterleitung dieses Schriftsatzes durch den Bauleiter an den Auftragsbevollmächtigten unter Hinzufügung der eigenen Beurteilung des Bauleiters, teilt der Auftragsbevollmächtigte dem Unternehmer seinen Vorschlag bezüglich der Beilegung dieser Streitigkeit mit bzw. läßt ihm diesen Vorschlag mitteilen; dies geschieht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Reklamationsschriftsatzes durch den Bauleiter.

Sollte binnen dieser Frist keinerlei Antwort ergehen, gilt dies als Abweisung des Antrags des Unternehmers.

50.2. Einschreiten des Bauherrn

50.2.1. Sollte der Unternehmer den Vorschlag des Auftragsbevollmächtigten bzw. die implizite Abweisung seines Antrags nicht akzeptieren, muß er unter Androhung des Rechtsausschlusses binnen einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Vorschlags bzw. nach Verstreichen der oben unter Absatz 1.2. des vorliegenden Paragraphen genannten zweimonatigen Frist dem Auftragsbevollmächtigten seine Entscheidung schriftlich zwecks Weiterleitung an den Bauherrn in Form eines ergänzenden Schriftsatzes überstellen, aus dem die Begründungen für seine Weigerung hervorgehen.

50.2.2. Im Falle einer unmittelbar zwischen Auftragsbevollmächtigtem und Unternehmer bestehenden Streitigkeit hat der Unternehmer besagter Person einen Reklamationsschriftsatz zwecks Weiterleitung an den Bauherrn zu übersenden.

50.2.3. Die Entscheidung in den oben unter Absatz 2.1. und 2.2. des vorliegenden Paragraphen genannten Streitigkeiten steht dem Bauherrn zu.

50.2.4. Sollte der Unternehmer in eine solchermaßen getroffene Entscheidung nicht einwilligen, werden die in diesem Beschluß festgelegten Modalitäten im Zuge der einstweiligen Beilegung der Streitigkeit angewandt, wobei eine endgültige Beilegung im Zuge der nachstehend beschriebenen Verfahren angestrebt wird.

50.3. Streitverfahren

50.3.1. Sollte binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang des oben unter einem der Absätze 2.1. und 2.2. des vorliegenden Paragraphen genannten Schreibens oder Schriftsatzes des Unternehmers beim Auftragsbevollmächtigten, dem Unternehmer keinerlei Entscheidung beschieden worden sein, bzw. sollte der Unternehmer die ihm beschiedene Entscheidung nicht akzeptieren, kann der Unternehmer die zuständige Gerichtsbarkeit anrufen. Dort darf er lediglich die in seinem an den Auftragsbevollmächtigten gerichteten Schreiben bzw. Schriftsatz dargelegten Reklamationspunkte und –begründungen vorbringen.

50.3.2. Sollte der Unternehmer, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheids bezüglich der wie oben unter Absatz 2.3. des vorliegenden Paragraphen getroffenen Entscheidung in bezug auf die Reklamationen, zu denen die allgemeine Abrechnung des Auftrags Anlaß gegeben hat, es unterlassen haben, diese Reklamationen vor der zuständigen Gerichtsbarkeit vorzutragen, wird davon ausgegangen, daß er die Entscheidung akzeptiert hat, und daß jede weitere Reklamation unstatthaft ist.

50.4. Beilegung von Streitigkeiten und Rechtsstreiten bei Unternehmerzusammenschlüssen gemeinschaftlich haftender Unternehmer

Wenn es sich bei dem Auftrag um einen mit einem Unternehmerzusammenschluß gemeinschaftlich haftender Unternehmer handelt, vertritt der Bevollmächtigte einen jeden einzelnen von ihnen in bezug auf die Anwendung des vorliegenden Paragraphen bis zum oben unter Paragraph 44, Absatz 1 definierten Stichtag, an dem die vertraglichen Verpflichtungen enden, wobei ein jeder Unternehmer im Anschluß an diesen Stichtag einzig befugt ist, die ihn betreffenden Rechtsstreite fortzusetzen.

50.5. Allgemeine Bestimmungen

Ausgenommen im Falle abweichender Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen hat der Wortlaut der im vorliegenden Pflichtenheft Allgemeine Auflagen ausgewiesenen Bestimmungen denjenigen Sinn, den ihm die französischen behördlichen Vorschriften in bezug auf öffentliche Aufträge, auf Haftpflichten und auf Garantien verleiht.

Ausgenommen im Falle abweichender Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen liegen den Rechten und Pflichten, die den Parteien in Anwendung des vorliegenden Pflichtenhefts Allgemeine Auflagen obliegen, die Prinzipien des französischen Rechts zugrunde.

VORLAGE FÜR DIE SICHERHEITSLAISTUNG AUF ERSTE ANFRAGE ALS ERSATZ FÜR DEN SICHERHEITSEINBEHALT

A - Identifikationsangaben

Bauherr: Flughafen Basel-Mulhouse, B.P. 60120 – F- 68304 Saint-Louis Cedex und CH - 4030 Basel

Auftragnehmer (Bezeichnung und Anschrift):

Sicherheitsgebendes Bankinstitut (Bezeichnung und Anschrift): ...

Gegenstand des Auftrags: ...

Nummer und Datum des Auftrags: ...

Für die Abnahme vorgesehener (unverbindlicher) Termin: ...

Sicherungsbetrag: ...

Die vorliegende Verpflichtung umfaßt:

die Sicherung des Basisauftrags

eine ergänzende Sicherheitsleistung in bezug auf die Zusatzvereinbarung Nr. ...

B - Verpflichtung

Ich verpflichte mich zur Zahlung auf erste Anfrage, im Rahmen des Sicherungsbetrags, derjenigen Beträge, die der Flughafen in einem der nachstehenden Fälle zu fordern veranlaßt sein könnte:

- Entweder weil die Ausführung des Auftrags nicht vollendet wurde;
- Oder weil der Auftragnehmer (bzw. die Auftragnehmer) die im Verlauf der Garantiedauer geforderten Austausch- oder Reparaturleistungen nicht erbracht hat (haben).

Die Zahlung erfolgt binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Eingang eines Dossiers in unserem Hause, das folgende Beweismittel in Fotokopie zu beinhalten hat:

1. Falls gegen das Unternehmen ein gerichtlich angeordnetes Vergleichs- oder Konkursverfahren anhängig ist:

- Gerichtsbeschuß, in dem der Konkurs bzw. ein Vergleichsverfahren gegen das Unternehmen verhängt wird, und dem Unternehmen die Möglichkeit abspricht, den Auftrag fortzusetzen, oder Beschluß des Flughafens bezüglich der Kündigung des Auftrags.

2. Sonstige Fälle:

- Aufforderung an den Auftragnehmer, die Leistungen zu erbringen, oder Angabe desjenigen Paragraphen des Auftrags, kraft dessen der Flughafen von der Verpflichtung dieser Aufforderung entbunden wird;
- Gegebenenfalls, eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die Leistungen trotz Ablauf der in der Aufforderung festgesetzten Frist nicht ausgeführt worden sind;
- Beschluß zur Umstellung auf Arbeitnehmerüberlassung bzw. zur Ausführung der betreffenden Leistungen auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, mit oder ohne Kündigung des Auftrags.

3. In einem der Fälle 1 und 2 zu erbringende Unterlagen:

- Bescheinigung, aus welcher der Schätzbetrag der Mehrkosten für die Fertigstellung der Leistungen hervorgeht.

Der von mir eingeforderte Betrag kann weder den in der Bescheinigung, noch den Sicherungsbetrag überschreiten.

Ich werde die Zahlung veranlassen, sobald ich sämtliche oben aufgezählten Unterlagen erhalten habe, ohne irgendwelche Beanstandungen bezüglich des Inhalts dieser Unterlagen zu erheben.

Die gezahlten Beträge bleiben Eigentum des Flughafens, unabhängig von den Gründen für die Nichterfüllung der Leistungen, selbst im Falle höherer Gewalt und im Falle eines gerichtlich angeordneten Vergleichs- bzw. Konkursverfahrens gegen den Auftragnehmer, sofern ich meine Verpflichtung völlig unabhängig von etwaigen Schulden des Auftraggebers eingeehe.

Die vorliegende Sicherheitsleistung erlischt unter den nachstehenden Bedingungen:

Der Sicherheitseinbehalt wird ausgezahlt, und die sicherheitsgebenden Bankinstitute, die eine Bürgschaft oder Sicherheitsleistung auf erste Anfrage erteilt haben, werden durch den Flughafen von ihrer Verpflichtung entbunden, sofern der Flughafen je nach Sachlage dem Vertragspartner bzw. dem Bankinstitut nicht vor Ablauf der Garantiedauer per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt hat, daß der Auftrag nicht zufriedenstellend ausgeführt worden ist.

In Ermangelung dieser Mitteilung erfolgt die Rückerstattung des Sicherheitseinhalts in demjenigen Monat, der auf den Fristablauf der Garantiedauer folgt.

Sollte jedoch eine derartige Mitteilung ergangen sein, kann das Bankinstitut von seiner Verpflichtung nur durch eine durch den Flughafen zu erteilende Freigabe entbunden werden.

Ausgestellt in _____, den _____

Unterschrift des Vertreters des sicherheitsgebenden Bankinstituts.